

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

773. Sitzung

Berlin, Freitag, den 1. März 2002

Inhalt:

Amtliche Mitteilung	71 A	Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz	76 D
Zur Tagesordnung	71 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	77 C
1. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) (Drucksache 69/02)	75 B	7. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz – VersKapAG) (Drucksache 75/02)	75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	117*B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117*B
2. Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 70/02)	75 C	8. Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG) (Drucksache 76/02)	75 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	75 C	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	117*D
3. Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 71/02)	75 C	9. Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) (Drucksache 77/02, zu Drucksache 77/02)	77 C
Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	119*C	Claus Möller (Schleswig-Holstein)	77 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie-ßung	75 D	Monika Beck (Saarland)	119*C
4. Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik (Drucksache 72/02)	75 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	78 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	117*D	10. Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz – ZKDStG) (Drucksache 78/02)	75 B
5. Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 73/02)	75 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	117*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	76 A		
6. Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern (Drucksache 74/02)	76 A		
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)	76 A		

11. Gesetz zur **Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit** und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze (Drucksache 79/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 117*B
12. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über **gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen** (Drucksache 80/02) 75 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 117*D
13. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 81/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 117*B
14. Gesetz zu der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen **Änderung des Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls (Drucksache 82/02) 75 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 117*D
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Singapur** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 83/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 117*B
16. Gesetz zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** über den **Luftverkehr** und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des Staates **Katar** zum Abkommen vom 9. November 1996 über den **Luftverkehr** (Drucksache 84/02) 75 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 117*D
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Volksrepublik China** über die **Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik** (Drucksache 85/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 117*B
18. Gesetz zu den Änderungen vom 20. Mai 1999 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „**EUTELSAT**“ (**EUTELSAT-Übereinkommen**) (Drucksache 86/02) 75 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 117*D
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 1014/01) 78 D
Dr. Manfred Weiß (Bayern) 78 D
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 120*B
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen 80 A
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 118/02) 80 A
Dr. Christean Wagner (Hessen) 121*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 80 B
21. Entwurf eines Gesetzes über die **Weitergabe von Informationen und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 132/02) 80 B
Uwe Bartels (Niedersachsen) 80 B
Dr. Regina Görner (Saarland) 82 B
Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 83 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 85 B

22. Entschließung des Bundesrates über **Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 717/01) 92 D
 Uwe Bartels (Niedersachsen) 92 D
 Josef Miller (Bayern) 93 C
 Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 94 C
Beschluss: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 96 A
23. a) Entschließung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (**„Fernsehrichtlinie“**) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 92/02)
- b) Entschließung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (**„Fernsehrichtlinie“**) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 116/02) 96 A
 Reinhold Bocklet (Bayern) 123*D
Beschluss zu a): Die Entschließung wird nicht gefasst 96 B
Beschluss zu b): Die Entschließung wird gefasst 96 C
24. Entschließung des Bundesrates zur **Liberalisierung des Sonderveranstaltungsrechtes** (§§ 7, 8 UWG) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 119/02) 96 C
 Dieter Posch (Hessen) 96 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 97 D
25. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (**Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz** – AgrarAbsFDG) (Drucksache 27/02) 106 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 106 D
26. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 33/02) 106 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 107 B
27. Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland**, Bonn (Drucksache 28/02) 75 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 118*A
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Völkerstrafgesetzbuches** (Drucksache 29/02) 107 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 107 C
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998** (Drucksache 30/02) 107 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 107 C
30. Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (**Altfahrzeuggesetz** – AltfahrzeugG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 1075/01) 107 C
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) 124*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 108 A
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umweltauditgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 31/02) 108 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 108 B
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) (Drucksache 32/02) 108 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 108 C
33. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (**Rentenversicherungsbericht 2001**) und

- Gutachten des Sozialbeirats** zum Rentenversicherungsbericht 2001 – gemäß § 154 SGB VI – (Drucksache 994/01) 75 B
Beschluss: Stellungnahme 118*B
34. Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2001 über die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI (**Alterssicherungsbericht 2001**) – gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI – (Drucksache 995/01) 75 B
Beschluss: Stellungnahme 118*B
35. Lagebericht der Bundesregierung über die **Alterssicherung der Landwirte** (Lagebericht 2001) – gemäß § 67 ALG – (Drucksache 1032/01) 108 C
Willi Stächele (Baden-Württemberg) 125*A
Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 125*C
Beschluss: Kenntnisnahme 108 D
36. **Entwurf eines deutschen Positionspapiers für den Europäischen Rat in Barcelona am 15./16. März 2002:**
Europas Wachstumspotenzial steigern, den sozialen Zusammenhalt stärken und die natürlichen Lebensgrundlagen wahren – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 57/02) 108 D
Jürgen Gnauck (Thüringen) 108 D
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) 126*A
Beschluss: Stellungnahme 110 C
37. **Bericht des Bundesschuldenausschusses** über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 2000 – gemäß § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung – (Drucksache 940/01) 75 B
Beschluss: Kenntnisnahme 118*D
38. Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur **Qualitätsverbesserung der Mammographie** (Drucksache 1031/01, zu Drucksache 1031/01) 110 C
Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 110 C, 126*A
Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit 111 A
Beschluss: Stellungnahme 111 C
39. **Vierzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 – gemäß § 35 Satz 3 BAföG – (Drucksache 1122/01) 75 B
Beschluss: Kenntnisnahme 118*D
40. **Übereinkommen über nukleare Sicherheit**
Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Zweite Überprüfungstagung im April 2002 (Drucksache 856/01) 75 B
Beschluss: Kenntnisnahme 118*D
41. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 808/01) 111 C
Beschluss: Von einer Stellungnahme wird abgesehen 111 D
42. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:
Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 876/01) 111 D
Beschluss: Stellungnahme 111 D
43. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1017/01) 112 A
Beschluss: Stellungnahme 112 A
44. **Mitteilung der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften **über Verkaufsförderung im Binnenmarkt**
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über Verkaufsförderung im Binnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 853/01) 75 B
Beschluss: Stellungnahme 118*B
45. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1115/01) 75 B
Beschluss: Stellungnahme 118*B

46. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 958/01) 75 B
Beschluss: Stellungnahme 118*B
47. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm 2002–2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums**
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm 2002–2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums**
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002–2006)**
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm 2002–2006 (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie**
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm 2002–2006 für Forschung und Ausbildung** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 545/01) 112 A
Beschluss: Stellungnahme 112 C
48. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 20/02) 112 C
Beschluss: Stellungnahme 112 D
49. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 21/02) 75 B
Beschluss: Stellungnahme 118*B
50. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 10/02) 112 D
Beschluss: Stellungnahme 112 D
51. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 9/02) 112 D
Dieter Posch (Hessen) 113 A
Beschluss: Stellungnahme 114 A
52. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999
Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die **Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 1107/01) 114 A
Beschluss: Stellungnahme 114 A
53. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege: Zugänglichkeit, Qualität und langfristige Finanzierbarkeit sichern** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 53/02) 114 B
Beschluss: Stellungnahme 114 B
54. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000** (Drucksache 34/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 119*A
55. Erste Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002** (Drucksache 35/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 119*A

56. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 989/01) 114 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 114 D
57. **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Expertengruppe der Kommission zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89)** – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 13/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 13/1/02 119*A
58. **Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Agrarfragen/Futtermittel)** – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 44/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 44/1/02 119*A
59. **Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank** – gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Ausgleichsbankgesetz – (Drucksache 114/02) 75 B
Beschluss: Staatsministerin Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) wird bestellt 119*A
60. **Personelle Veränderungen im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** – gemäß § 44 Abs. 1 BAföG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeiratsV – (Drucksache 19/02) 75 B
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 19/02 119*A
61. a) **Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** – gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Filmförderungsgesetz – (Drucksache 36/02 [neu])
b) **Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** – gemäß § 6 Abs. 1 und 2 Filmförderungsgesetz – (Drucksache 56/02) 75 B
Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 36/1/02 119*A
Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 56/1/02 119*A
62. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 87/02) 75 B
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 119*B
63. **Wahl des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts** – gemäß § 9 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht – (Drucksache 131/02) 71 B
Beschluss: Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier wird gewählt 71 C
64. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch** – (SGB VIII) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 146/02) 85 C
Reinhold Bocklet (Bayern) 123*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 85 C
65. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg, Saarland, Sachsen, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 124/02, zu Drucksache 124/02) 85 C
Reinhold Bocklet (Bayern) 85 C
Mitteilung: Aufnahme der Ausschussberatungen 86 B
66. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 133/02) 86 B
Heiner Bartling (Niedersachsen) 86 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 87 C
67. Entwurf eines Gesetzes zur dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (**Forderungssicherungsgesetz** – FoSiG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 141/02)
in Verbindung mit
76. Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Absicherung der Vorleistungen von Bauhandwerkern (**Vorleistungssicherungsgesetz** – VorLeistSichG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 168/02) 87 C

Manfred Kolbe (Sachsen)	87 C, 92 C		
Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt)	88 C		
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)	89 D		
Karin Schubert (Berlin)	91 C		
Mitteilung zu 67 und 76: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	92 C		
68. Entschließung des Bundesrates zu einer dringlichen Übergangsregelung betreffend die Bereitstellung erforderlicher Pflanzenschutzmittel , insbesondere für den Obst- und Gemüsebau, bis zum Inkraft-Treten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung – Antrag der Länder Hessen und Baden-Württemberg, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 140/02)	97 D		
Wilhelm Dietzel (Hessen)	98 A		
Willi Stächele (Baden-Württemberg)	98 D, 124*A		
Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	99 A		
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	100 C		
69. Entschließung des Bundesrates zum Aufbruch für mehr Beschäftigung und Wachstum – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 148/02)	100 C		
Dr. Friedhelm Replik (Baden-Württemberg)	100 D		
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	102 C		
70. Entschließung des Bundesrates zum Europäischen Satelliten-Navigationssystem GALILEO – Antrag der Länder Bayern, Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 147/02)	114 D		
Beschluss: Annahme der Entschließung	114 D		
71. Entschließung des Bundesrates zum Stellenwert der Prävention in der Gesellschaft – Antrag des Saarlandes – Geschäftsordnungsantrag des Saarlandes – (Drucksache 1054/01)	102 C		
Dr. Regina Görner (Saarland)	102 D		
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen	104 B		
72. Personalien im Sekretariat des Bundesrates (Drucksache 145/02)	114 D		
Beschluss: Zustimmung zu dem Antrag des Präsidenten in Drucksache 145/02	114 D		
73. Entschließung des Bundesrates für ein Mehrwegsicherungs-Konzept – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 149/02 [neu])	104 B		
Dr. Werner Schnappauf (Bayern)	104 B		
Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	105 D		
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	106 D		
74. Gesetz zur Einführung des diagnoseorientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (Fallpauschalengesetz – FPG) (Drucksache 170/02)	71 D		
Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	71 D		
Dr. Friedhelm Replik (Baden-Württemberg)	72 C		
Ulla Schmidt, Bundesministerin für Gesundheit	74 A		
Stanislaw Tillich (Sachsen)	117*A		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	74 D		
75. Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – 4. BZRGÄndG – (Drucksache 171/02)	74 D		
Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter	74 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	75 B		
Nächste Sitzung	115 C		
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	115		
Feststellung gemäß § 34 GO BR	115 B/D		

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klaus Wowereit, Regierender
Bürgermeister des Landes Berlin

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet,
Staatsminister für Bundes- und Europaange-
legenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei
– zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Schriftführer:

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Minister für Ernährung und Länd-
lichen Raum

Dr. Friedhelm Repnik, Sozialminister

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Josef Miller, Staatsminister für Landwirtschaft
und Forsten

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister für Lan-
desentwicklung und Umweltfragen

Berlin:

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin
für Justiz

Brandenburg:

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Alwin Ziel, Minister für Arbeit, Soziales, Gesund-
heit und Frauen

Hartmut Meyer, Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Wolfgang Birthler, Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bür-
germeister, Senator für kirchliche Angelegen-
heiten und Senator für Justiz und Verfassung

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finan-
zen

Hamburg:

Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bür-
germeister

Birgit Schnieber-Jastram, Senatorin, Präses der
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Dieter Posch, Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Wilhelm Dietzel, Minister für Umwelt, Landwirt-
schaft und Forsten

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

Niedersachsen:

Heiner Bartling, Innenminister

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Jochen Dieckmann, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Peter Müller, Ministerpräsident

Dr. Regina Görner, Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Manfred Kolbe, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Wolfgang Gerhards, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz

Ulla Schmidt, Bundesministerin für Gesundheit

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Stephan Hilsberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Klaus Achenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit

(A)

(C)

773. Sitzung

Berlin, den 1. März 2002

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Klaus Wowereit: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 773. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung eine **Veränderung in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

(B) Der Senat der Freien und Hansestadt **Hamburg** hat am 6. Februar 2002 Frau Senatorin Dr. Dana Horáková zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Wir kommen nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 76 Punkten vor. Tagesordnungspunkt 76 wird mit Punkt 67 verbunden. Die Tagesordnungspunkte 63, 74 und 75 werden vor Punkt 1 aufgerufen. Die Tagesordnungspunkte 64, 65 und 66 sowie die verbundenen Punkte 67 und 76 werden nach Punkt 21 behandelt. Die Tagesordnungspunkte 68, 69, 71 und 73 werden nach Punkt 24 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 63** der Tagesordnung:

Wahl des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 131/02)

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wählen Bundestag und Bundesrat im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. Dieses Mal erfolgt die Wahl des Präsidenten durch den Bundesrat.

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 131/02 schlägt die zur Vorbereitung der Wahl eingesetzte Kommission vor, den Richter und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Hans-Jürgen Papier, zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts zu wählen.

Für die Wahl des Präsidenten ist nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 46 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Der **Vorschlag ist einstimmig angenommen**.

Damit hat der Bundesrat Herrn Professor Dr. Papier mit der erforderlichen Mehrheit zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 74:**

(D) Gesetz zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser (**Fallpauschalengesetz – FPG**) (Drucksache 170/02)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Minister Claus Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fallpauschalengesetzes erfolgt die Einführung eines neuen Krankenhausentgeltes auf der Grundlage eines so genannten diagnose-orientierten Fallpauschalensystems. Dadurch sollen künftig die Leistungen der Krankenhäuser mit leistungsbezogenen Fallpauschalen und nicht mehr mit Pflegesätzen pro Tag vergütet werden.

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 Änderungsvorschläge unterbreitet, die sich zum Teil in der vom Bundestag am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Fassung wiederfinden.

In der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002 ist dennoch weder für die Zustimmung zum Gesetzesbeschluss noch für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Mehrheit zu Stande gekommen.

Auf Grund der **Anrufung durch die Bundesregierung** hat sich der Vermittlungsausschuss am 26. Februar 2002 mit dem Gesetzesbeschluss befasst. Er

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter

- (A) schlägt folgende sechs – ich sage ausdrücklich: überwiegend länderfreundliche – Änderungen vor:

Erstens. Die im Gesetzesbeschluss vorgesehene **Möglichkeit, dass die Vertragspartner auf Landesebene den Versorgungsauftrag eines Krankenhauses verändern bzw. abgrenzen, soll entfallen.**

Zweitens. **Um eine flächendeckende Versorgung gerade in dünn besiedelten Gebieten sicherzustellen, können die Länder von dem auf Bundesebene vereinbarten Katalog der Mindestmengen an Leistungen abweichen, die ein Krankenhaus grundsätzlich zu erbringen hat.**

Drittens. Das Gesetz sieht nunmehr zur Sicherstellung einer für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Vorhaltung von Leistungen, die auf Grund geringen Versorgungsbedarfs mit den Fallpauschalen nicht kostendeckend finanzierbar sind, **Sicherstellungszuschläge** vor. Die für das DRG-System zuständigen Spitzenverbände vereinbaren bundeseinheitliche Maßstäbe, unter welchen Voraussetzungen Zuschläge zu gewähren sind. Die Länder können aus ihrer speziellen Sicht jedoch abweichende Vorgaben festlegen. Die Höhe der Zuschläge ist vom einzelnen Krankenhaus mit den Krankenkassen zu vereinbaren. Ich denke, bei dem Prinzip, dass vor Ort verhandelt wird, muss es bleiben.

Viertens. Die **Begleitforschung** zu den Auswirkungen des neuen Vergütungssystems soll sich auch auf andere Versorgungsbereiche, etwa die ambulante Versorgung, sowie auf Art und Umfang von Leistungsverlagerungen erstrecken.

- (B) Fünftens. Nach dem Gesetzesbeschluss werden die Budgets von Krankenhäusern, bei denen die **Einhaltung des Arbeitszeitrechts** durch eine **Vereinbarung mit der Arbeitnehmervertretung** sichergestellt ist, um 0,2 % aufgestockt. Voraussetzung hierfür soll eine **positive Feststellung** der Vereinbarung **durch die Arbeitsschutzbehörden** sein. Der Vermittlungsausschuss schlägt vor, dass dieses Erfordernis **entfällt**.

Schließlich – sechstens – schlägt der Vermittlungsausschuss zur Klarstellung vor, welche Regelungsbereiche, über die eigentlich die Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene Vereinbarungen zu treffen haben, im Falle einer notwendigen **Konfliktlösung** in Anlehnung an das KHG von der Bundesschiedsstelle oder vom BMG zu entscheiden sind.

Der Deutsche Bundestag ist den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 28. Februar 2002 gefolgt und hat einen entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst.

Nicht in meiner Eigenschaft als Berichterstatter, sondern als schleswig-holsteinisches Mitglied des Bundesrates möchte ich Ihnen die Zustimmung zu dem Vermittlungsergebnis empfehlen. Viele Krankenhäuser haben sich auf das Gesetz eingestellt; sie warten darauf. Es bewirkt mehr Markt und Transparenz im Gesundheitssystem.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr Herr Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg).

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg): Herr (C) Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuss hat am Dienstag – ohne die Stimmen der B-Seite – ein unechtes Vermittlungsergebnis erzielt. Heute ist es an uns – an Ihnen –, endgültig zu entscheiden, ob das Fallpauschalengesetz in der vorliegenden Fassung zu Stande kommt.

Wir entscheiden über die finanzielle Zukunft von mehr als 2 000 Krankenhäusern in Deutschland. Wir entscheiden aber auch über die Steuerungsmöglichkeiten, die die Länder im Krankenhausbereich in Zukunft noch haben. Bei allem, was auf dem Spiel steht, ist es keine leichte Entscheidung – erst recht nicht für mich.

Baden-Württemberg hat sich immer schon für mehr Wirtschaftlichkeit, Qualität und Transparenz im Krankenhauswesen eingesetzt. Deshalb haben wir die Einführung von Fallpauschalen an sich nie abgelehnt. Baden-Württemberg war aber auch immer der Meinung, dass ein Fallpauschalensystem so ausgestaltet sein muss, dass den Risiken und den Gefahren eines solchen Systems wirksam begegnet wird. Dies, meine Damen und Herren, ist jedoch nicht geschehen. **Ausreichende gesetzliche Rahmenbedingungen für die Einführung eines Fallpauschalensystems liegen nicht vor.** Das Gesetz droht deshalb unsere Krankenhausversorgung zu verschlechtern, statt die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Krankenhausversorgung zu erhöhen.

Wesentliche Dinge wurden nicht berücksichtigt:

Entgegen den Erfahrungen aller Staaten, die mit Fallpauschalen arbeiten, sollen in Deutschland **nahezu 100 % aller Leistungen über Fallpauschalen abgebildet** werden. Die Hilferufe von Krankenhäusern, Verbänden und Ärzten an mich und andere, dies zu verhindern, sind Legion. Ich meine, die Befürchtung, dass viele notwendige Leistungen nicht mehr zu finanzieren sind, besteht zu Recht. Es ist doch klar, dass man nicht sämtliche Leistungen von 2 000 unterschiedlichen Krankenhäusern in Deutschland mit einheitlichen Pauschalen abgelten kann. (D)

Hinzu kommt, dass die nahezu totale Fallpauschaleneinführung nicht etwa innerhalb von acht, neun oder zehn Jahren verwirklicht werden soll. Nicht länger als **maximal vier Jahre** haben unsere Krankenhäuser **Zeit**, um sich auf das neue System einzustellen. Dieser Zeitraum ist viel zu kurz. Viel zu kurz ist die Zeit auch für die Selbstverwaltungsparteien auf Bundesebene, **um die Fallpauschalen sachgerecht zu definieren und zu gewichten.** So sind die einzelnen Fallgruppen und ihre Gewichtung noch nicht bekannt. Wie sollen sich die Krankenhäuser sachgerecht auf ein System vorbereiten, dessen Einzelheiten sie noch nicht kennen und dessen Auswirkungen deshalb noch nicht abschätzbar sind?

Weiterhin zeigen alle Erfahrungen aus dem Ausland, dass mit **Verschiebungen von an sich stationären Aufgaben in den ambulanten Bereich** zu rechnen ist. Maßnahmen gegen solche Verschiebungen wurden im Gesetz nur unzureichend getroffen. So droht die Gefahr, dass sich der stationäre Bereich – wenn überhaupt – nur auf Kosten des ambulanten

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)

- (A) Sektors und des Rehabilitationsbereichs finanziell stabilisiert. Für die GKV bedeutet das dann insgesamt ein Nullsummenspiel.

Das eigentliche Ziel von Fallpauschalen ist eine **leistungsgerechte Vergütung**; darin sind wir alle uns wahrscheinlich einig. Gerade dies wird durch die vorgesehene gesetzliche Regelung von vornherein **ausgeschlossen**. Denn bei der Ermittlung des späteren Basisfallwertes läuft im Gesetz alles auf einen „Kellertreppeneffekt“ hinaus. Die vorgesehene Berücksichtigung von nebulösen Kriterien wie abstrakten „Wirtschaftlichkeitsreserven“, die niemand genau beziffern kann, führt nahezu automatisch zur **Fallwertabsenkung**. Der Weg zum floatenden Punktwert ist hier nicht weit. Wohin er führt, haben wir im ambulanten Sektor zur Genüge erlebt.

Auf all die genannten Punkte hat Baden-Württemberg schon zu Anfang des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen und vom Bund, Frau Ministerin, Abhilfe gefordert. Leider vergebens!

Die B-Seite war stets zum Konsens bereit. Wir haben im Vermittlungsverfahren viele unserer Bedenken zurückgestellt und uns auf das absolut unerlässliche Mindestmaß an Änderungsforderungen beschränkt. Nur eine Hand voll Anträge wurde eingebracht. Dies zeigt: Wir waren stets an konstruktiven Lösungen interessiert. Die A-Seite war leider nicht bereit oder in der Lage, darauf einzugehen. Sie ist uns in zentralen Punkten nicht substantiell entgegengekommen.

- (B) Was sind unsere **unverzichtbaren Forderungen**?

Jeder von Ihnen weiß um die oft kaum erträglichen Arbeitszeiten der Krankenhausärzte – mit allen Folgen für die Qualität der Versorgung der Patienten. Im Gesetz ist zur **Verbesserung der Arbeitszeiten** ein lächerlich geringer Betrag vorgesehen. Wir haben eine deutliche Erhöhung gefordert. Leider vergebens!

Im Bemühen um mehr Wirtschaftlichkeit haben wir angeregt, dass die Länder **Datenauswertungen** direkt bei der **DRG-Datenstelle** erhalten können. Diese wertet die Daten ohnehin für den Bund aus. Eine 16fache kostenaufwändige Auswertung durch die Statistischen Landesämter könnte man sich so ersparen. Doch auch dieser Vorschlag war leider vergebens.

Der gewichtigste unserer Anträge beinhaltet die Forderung nach einem **Versorgungszuschlag in Länderkompetenz**. Dieser hätte die flächendeckende Versorgung gesichert. Darüber hinaus hätte er es ermöglicht, bei Fehlsteuerungen des neuen Entgeltsystems korrigierend einzugreifen. Dadurch könnten zudem sinnvolle Versorgungsstrukturen erhalten und neue geschaffen werden.

Wie Sie wissen, bestimmt momentan noch durchgehend die Landeskrankenhausplanung, welche Krankenhausstrukturen von den Krankenkassen zu finanzieren sind. Das ist recht so, weil wir in den Ländern verantwortlich dafür sind, Sie alle, die Landesminister, nicht der Bund. Dies wird nach dem Fallpauschalengesetz in Zukunft nicht mehr so sein. Allein die Fallpauschalen bestimmen, welche Strukturen erhal-

ten und welche aufgegeben werden müssen. **Für die Landeskrankenhausplanung bleibt da kein Spielraum mehr.** (C)

Dies würde für **Baden-Württemberg** bedeuten, dass in Jahren mühsam geschaffene Strukturen, die die Wirtschaftlichkeit und die Qualität steigern, bedroht sind. Ich nenne z. B. nur die **geriatrischen Zentren**. Sie erbringen Multiplikatorenleistungen für andere Krankenhäuser, entwickeln Behandlungskonzepte, übernehmen Fortbildungsaufgaben und erarbeiten neue Standards. Diese Zentren sind von allen beteiligten Krankenkassen und der Krankenhausgesellschaft in Baden-Württemberg einvernehmlich geschaffen worden. Nach dem Fallpauschalengesetz sind sie **nicht mehr zu finanzieren**, da ihre Leistungen über Fallpauschalen nicht abzubilden und Zuschläge nicht vorgesehen sind.

Was für die geriatrischen Zentren gilt, gilt gleichermaßen für Schlaganfallzentren, für Zentren in der perinatalologischen Versorgung, für die Apallikerversorgung und andere besondere Versorgungsbereiche.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es besteht die **Gefahr, dass qualitativ hochwertige und effiziente Strukturen zerschlagen werden** – und dies nur, weil sich die A-Seite weigert, regionale Besonderheiten zu beachten. Hier wird alles über einen Kamm geschert. Stattdessen bräuchten wir in einzelnen wenigen Ausnahmefällen die Möglichkeit, Zuschläge für die nach der jeweiligen Krankenhausplanung notwendigen Strukturen vorzusehen.

Wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung akzeptiert wird, wird die Krankenhausplanung für die Länder zu einem Muster ohne Wert. Die Länder haben dann nicht mehr die Möglichkeit, den Betrieb der von ihnen vorgesehenen Strukturen zu gewährleisten. Wer zum **Wettbewerb** unter den Krankenhäusern Ja sagt, muss auch Ja sagen zum Wettbewerb der Länder untereinander. Ein Wettbewerb der Länder um die besten Krankenhausstrukturen ist nur möglich, wenn die Länder ihre Planungsentscheidungen auch im laufenden Betrieb durchsetzen können. (D)

Das **Gesetz** zur Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser **nimmt den Ländern jeglichen Gestaltungsspielraum**. Es gefährdet die flächendeckende Versorgung. Es droht qualitativ hochwertige Strukturen zu zerschlagen. Für die Bevölkerung notwendige Leistungen können möglicherweise nicht mehr angeboten werden, weil sie über Fallpauschalen nicht abbildbar sind. Das alles verschlechtert die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dies kann nicht in unserem Sinne sein. Ich sage an die Adresse der Länder, die dem Gesetz zustimmen wollen: Sie haben die Verantwortung für die Gesundheit Ihrer Bevölkerung.

Meine Damen, meine Herren, die gesetzlichen Vorgaben für die Einführung des neuen Entgeltsystems lassen sich an dem Bild eines Langstreckenfluges darstellen: Ob das Flugziel erreicht werden kann, ist völlig unklar. Niemand weiß, welche Schwierigkeiten auf der Strecke warten. Dem Kapitän des Flugzeugs, den Landesministern, sind noch dazu die Hände im Vertrauen darauf festgekettet, dass der Autopilot

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)

- (A) schon alles richten werde. Einem solchen Flug die Starterlaubnis zu geben bedeutet, das ganze Flugzeug aufs Spiel zu setzen.

Deswegen kann Baden-Württemberg dem Gesetz nicht zustimmen. Ich rufe alle Länder auf, dasselbe zu tun. – Ich bedanke mich.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr die Bundesministerin für Gesundheit, Frau Schmidt.

Ulla Schmidt, Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Nachhinein glaube ich, dass die Diskussionen im Vermittlungsausschuss sehr hilfreich gewesen sind. In der Debatte wurde über alle Parteigrenzen hinweg deutlich, dass wir im Krankenhausbereich weg von starren grundlohngedeckelten Budgets und hin zu einer leistungsgerechten Vergütung kommen müssen. Es wurde ferner deutlich, dass wir ein zukunftsorientiertes Vergütungssystem brauchen, das zu mehr Wirtschaftlichkeit, zu mehr Transparenz und zu konsequenter Qualitätssicherung in den Krankenhäusern führt.

Ich meine, dass die im Vermittlungsausschuss erzielten Ergebnisse ein **fares Angebot an die Länder** sind. Sie sind ein gutes Signal an die Krankenhäuser, die bereits Millionenbeträge in die Umstellung auf Fallpauschalen investiert haben und ab 2003 nach dem neuen System arbeiten wollen.

- (B) Die erzielten Annäherungen stärken im Wesentlichen die Position der Länder: Ihre **Zuständigkeit bei der Krankenhausplanung bleibt in vollem Umfang erhalten**. Die Länder können eigenverantwortlich **Ausnahmeregelungen bei den Mindestmengen** vorsehen, um die Versorgung auch im ländlichen Raum sicherzustellen.

Herr Kollege Repnik, zum Schluss bleiben zwei Forderungen übrig, die auch von der B-Seite gestellt wurden. Wir können sie nicht erfüllen, weil sonst die Zielsetzung des Gesetzes in Frage gestellt würde. Würden die Länder die Höhe der Zuschläge zu den Fallpauschalen bestimmen und würden bei der Festlegung der Fallpauschalen vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven nicht berücksichtigt, wären massive Kostenschübe die Folge. Damit wäre der Dambruch programmiert, und zwar auf Kosten der Krankenkassen und letztendlich zu Lasten der Versicherten.

Die **einseitige Festlegung von Zuschlägen durch die Länder wäre** zudem ein **radikaler Systembruch** und die **Abkehr vom bewährten Prinzip der vertraglichen Vereinbarung von Vergütungen in der GKV**. Das aber kann niemand ernsthaft wollen.

Alle übrigen Forderungen wurden schon in den Arbeitsgruppen als nicht erfüllbar angesehen und sind zur Seite gelegt worden. Sie spielten dann auch keine Rolle mehr.

Meine Damen und Herren, das Gesetz ist auch die Voraussetzung dafür, dass die zusätzlich vorgesehenen **200 Millionen Euro zur Verbesserung der Arbeitszeitgestaltung** in Anspruch genommen werden

(C) können. Schon im kommenden Jahr können bis zu 5 000 Ärzte und Ärztinnen eingestellt werden, weil mit der Neueinstellung Überstundenzuschläge abgebaut werden können. Dies ist ein gutes Signal im Hinblick auf die Arbeitszeitbedingungen im Krankenhaus. Ich meine, das ist das, was wir, auch angesichts der finanziellen Situation der Krankenkassen, im Moment tragen können.

Wir alle sind uns einig: Wir müssen auch im Krankenhausbereich den Weg zu mehr **Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung** und **Transparenz** gehen. Die sieben Änderungen im Gesetzesbeschluss des Bundestages, die wir eingebracht haben, haben den Konsens verbreitert und sind ein faires Angebot. 2 250 Krankenhäuser mit mehr als 1 Million Beschäftigten und mit Millionenbeträgen an Vorleistungen im Hinblick auf die geplante Umstellung warten darauf, dass wir ihnen ein Signal geben. Mehr als 60 % der Krankenhäuser, Herr Kollege Repnik, sind bereit, am 1. Januar 2003 zu starten. Ich gehe davon aus, dass ihnen ihre Aufgaben bekannt sind und dass sie nicht im Dunklen tappen. Sonst wären sie nicht startbereit.

Ich bitte den Bundesrat um Zustimmung zu dem Gesetz. Die Beschäftigten im Krankenhaus warten darauf. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen).

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(D) Der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz nun in dieser Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 75:

Viertes Gesetz zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** – 4. BZRGÄndG – (Drucksache 171/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Birkmann (Thüringen) das Wort.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute vor einem Monat hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes angerufen, und zwar aus insgesamt neun Gründen.

Im Vermittlungsausschuss konnte eine Einigung erzielt werden, die den Begehren des Bundesrates, vor allem in den wesentlichen Punkten, weitgehend nachkommt. So wurden die **Anrufungsgründe 2, 3, 5 und 9 vollständig übernommen**. Bei den **Anrufungsgründen 4, 6, 7 und 8** wurde ein **Kompromiss erzielt**.

*) Anlage 1

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter

- (A) Danach werden **Verfügungen der Staatsanwaltschaft** im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes nur in das Register eingetragen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass weitere Ermittlungen zur Erhebung der öffentlichen Klage geführt hätten. Hinsichtlich der **Frist für die Entfernung von Eintragungen** nach § 11 Abs. 1 einigte man sich darauf, diese **bei Verbrechen**, wie vom Bundesrat beantragt, **von 15 Jahren auf 20 Jahre anzuheben**. Dagegen **verbleibt es bei den Vergehen bei** einer Entfernensfrist von **10 Jahren**. Für **Sexualdelikte** allerdings wurde die Tilgungsfrist unabhängig davon, ob es sich um ein Vergehen oder ein Verbrechen handelt, auf **20 Jahre** festgesetzt.

Ferner soll, wie vom Bundesrat verlangt, künftig auch den Behörden unbeschränkt Auskunft aus dem Zentralregister gewährt werden, die über Erlaubnisse zum Halten gefährlicher Hunde zu befinden haben. Entgegen dem Wunsch des Bundesrates dürfen bei der Entscheidungsfindung frühere Verurteilungen, die im Register bereits getilgt sind, allerdings nicht Berücksichtigung finden.

Schließlich werden die Stellen, denen trotz Eintragung eines Sperrvermerks Auskunft erteilt wird, auf die in § 41 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 genannten Stellen erweitert.

Nicht Aufnahme in den Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses hat lediglich der Anrufungsgrund 1 gefunden, wonach bestimmte **ausländerrechtliche Entscheidungen** nicht nur im Ausländerzentralregister gespeichert, sondern daneben im Bundeszentralregister belassen werden sollten.

- (B)

Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses in seiner gestrigen Sitzung einstimmig angenommen. Ich darf Sie nunmehr bitten, das Vermittlungsergebnis ebenfalls anzunehmen und dem Gesetz in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 2/02***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 4, 7, 8, 10 bis 18, 27, 33, 34, 37, 39, 40, 44 bis 46, 49, 54, 55 und 57 bis 62.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 2:** (C)

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 70/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 70/1/02 vor, die darauf abzielen, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Tagesordnungspunkt 3:

Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 71/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist zunächst über die Zustimmung zum Gesetz und dann über einen Entschließungsantrag Hamburgs in Drucksache 71/1/02 abzustimmen.

Dann frage ich jetzt: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**. (D)

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Entschließungsantrag Hamburgs in Drucksache 71/1/02. Wer ist für die Annahme der Entschließung? – Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung ist angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 5:**

Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 73/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Bayern beantragt in Drucksachen 73/1 bis 4/02 jedoch die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass ein Vermittlungsverfahren **nicht** gewünscht wird. Eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe erübrigt sich.

*) Anlage 2

*) Anlage 3

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Ich frage daher, wer dem Gesetz zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6**:

Gesetz zur **Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern**
(Drucksache 74/02)

Ich erteile Herrn Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Noch zu Beginn dieses Jahres sah es nicht danach aus, dass es zu einem Konsens über die Neuregelung des Urhebervertragsrechts kommen würde. Es ist das Ergebnis beharrlicher und engagierter, von allen Beteiligten aber auch in großer Offenheit geführter Verhandlungen, dass jetzt ein, wie ich denke, vernünftiger Kompromiss erzielt werden konnte.

Das Gesetz wird den Urheberinnen und Urhebern zu einer besseren Beteiligung an den wirtschaftlichen Erfolgen ihres Schaffens verhelfen, ohne dass dadurch die Möglichkeiten zu einer erfolgreichen wirtschaftlichen Verwertung des Schaffens seitens der Verwerter beeinträchtigt werden. Damit **trägt das Reformgesetz der Symbiose zwischen Urhebern und Verwertern Rechnung**: Beide Seiten sind auf die Leistung des jeweils anderen angewiesen. Sie brauchen den wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung urheberrechtlich geschützter Leistungen. **Beide Seiten müssen** hiervon aber auch **in gleichem Maße profitieren**.

(B)

Wir haben es einmal mehr erlebt: Der **Ausgleich von berechtigten Interessen** kann immer erst am Ende einer Diskussion stehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Interessen bewertet und gewichtet werden und sich schlussendlich die Einsicht durchsetzt, dass die jeweils andere Seite ebenfalls berechnete Interessen hat.

Genau diesen Prozess konnte man in den letzten Monaten erleben: Jede der beiden Seiten hat sich aus der Einsicht heraus, dass die eigenen Vorstellungen nicht vollständig durchsetzbar sind, auf die berechtigten Belange der jeweils anderen Seite eingelassen. Das Ergebnis ist aus dieser Diskussion heraus entwickelt worden. Die Bundesregierung hat den Diskussionsprozess durch das Einholen eines Gutachtens eingeleitet und ihn bis zur Verabschiedung des Gesetzes intensiv gefördert. Aber auch die Länder haben durch zahlreiche Gespräche mit Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern zu der Lösung beigetragen.

Das **Gesetz verbessert die Stellung der Urheber bei Verhandlungen mit den Verwertern**. Die **gesetzliche Anerkennung ihres Anspruchs auf angemessene Vergütung** wird dazu beitragen, dass Urheber künftig auch dort einen fairen Anteil an den Erlösen der Verwertung erhalten, wo dies heute noch der Fall ist. Die Möglichkeit, notfalls eine Anpassung des Vertrages einzuklagen, wird nicht ohne Einfluss auf die künftige Gestaltung der Verträge in diesem Bereich

sein. Durch die Definition dessen, was angemessen ist, behalten die Verwerter gleichwohl die Planungssicherheit, die ihnen wichtig ist. Erst hierdurch wird das Ganze für unsere Gerichte praktikabel.

(C)

Meine Damen und Herren, mehr noch als die Stärkung der Rechtsposition des einzelnen Urhebers wird die jetzt geschaffene Möglichkeit, gemeinsame Vergütungsregelungen zu vereinbaren, dazu beitragen, dass die Urheber angemessen am Erfolg beteiligt sind. Nordrhein-Westfalen hat sich dabei von Anfang an für den **Weg des Schlichtungsverfahrens ohne rechtlich verbindlichen Schlichtungsanspruch** eingesetzt; denn wir sind davon überzeugt, dass sich auch ohne Zwang vernünftige Ergebnisse erzielen lassen. Zahlreiche Gespräche mit Vertretern von Urheber- und Verwerterorganisationen haben gezeigt, dass die einen sicherlich gerne mehr und die anderen lieber gar kein geregelter Schlichtungsverfahren gehabt hätten. Beide Seiten haben aber schlussendlich anerkannt, dass der gefundene Weg eine **faire Lösung** beinhaltet, mit der sie leben können. Ich begrüße es deshalb sehr, dass der Bundestag unseren Vorschlag aufgegriffen hat. Damit hat er dem gesamten Gesetz ein hohes Maß an Akzeptanz gesichert.

Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens steht ein gutes Ergebnis. Es ist, wie der Vorsitzende des Verbandes der Schriftsteller gesagt hat, ein „Meilenstein in der Rechtsgeschichte“. Es berechtigt zu der Erwartung, dass die Verbände bei den nun anstehenden Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln zu tragfähigen Kompromissen gelangen und dem Gesetz der Erfolg beschieden ist, den die Urheberinnen und Urheber verdient haben.

(D)

Präsident Klaus Wowereit: Frau Bundesministerin der Justiz, Professor Dr. Däubler-Gmelin.

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich stimme Herrn Justizminister Dieckmann ausdrücklich zu: Dies ist in der Tat ein bedeutender Tag für die steigende Zahl freiberuflicher Urheber in allen Bereichen.

Mit der heutigen Entscheidung des Bundesrates reicht der Gesetzgeber den Kreativen, den Künstlern und Urhebern, das **Urhebervertragsrecht** nach, das er ihnen **bereits 1965 versprochen** hat. Seit 1965 ist es erforderlich, den Anspruch auf eine angemessene Vergütung gesetzlich zu verankern und einen Mechanismus zu finden, der die Angemessenheit der Vergütung selbst bestimmt. Wir waren der Meinung, dies sollte nicht der Gesetzgeber bestimmen, anders als beispielsweise bei den Honoraren der Rechtsanwälte oder anderer Berufsgruppen. Wir waren ferner der Auffassung, man sollte die Bestimmung der Angemessenheit nicht den Gerichten allein überlassen. Wir haben vielmehr von vornherein gesagt: Das soll die Wirtschaft selbst tun – mit gemeinsamen Vergütungsregeln. Damit sind wir genau auf dem richtigen Weg.

Ich freue mich ebenso wie Herr Kollege Dieckmann darüber, dass es im Augenblick nur Gewinner gibt. Die Gewinner sind auf der einen Seite die Urheber,

Bundesministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

- (A) auf der anderen Seite die engagierten Verleger und Verwerter im Bereich der Kulturwirtschaft. Wir brauchen beide, weil wir die Kultur in Deutschland in ihrer außerordentlichen Vielfalt und in ihrer sehr unterschiedlichen Zusammensetzung fördern wollen. Dies tun wir in **Übereinstimmung mit dem Europarecht**. Ich hoffe, dass die wenigen Vorschriften von den Betroffenen selbst so umgesetzt werden, dass alle, die Urheber und die Kulturwirtschaft als Ganzes, gestärkt werden.

Die beiden wichtigsten Fragen, die wir geregelt haben, sind schon erwähnt worden: zum einen der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung und zum anderen die gemeinsamen Vergütungsregeln. Lassen Sie mich weitere hinzufügen: Wir haben auch den so genannten **Bestsellerparagrafen zu Gunsten der Urheber verbessert**. Dies gebieten die Fairness und die Gerechtigkeit gegenüber denjenigen, die uns mit ihren Werken, mit ihren Liedern, mit ihrer Musik, mit ihren Gedichten oder mit ihrer schriftstellerischen Tätigkeit, erfreuen. Sie sind, wie wir wissen, zugleich ein wesentlicher Teil unserer Gesellschaft und auch unserer Wirtschaft.

Herr Dieckmann hat darauf hingewiesen, dass wir bei den gemeinsamen Vergütungsregeln auf den Ratschlag der Länder – für den ich sehr danke – eingegangen sind und jetzt eine **obligatorische Schlichtung** für alle Bereiche vorsehen, wobei der Schlichtungsspruch jedoch nicht unmittelbar vor Gericht anfechtbar sein soll, um insofern der Freiwilligkeit der Umsetzung und der **Akzeptanz des Schlichtungspruchs** mehr Raum zu geben. Dies entspricht meiner Überzeugung. Denn ich bin der Meinung, dass Menschen das, was sie freiwillig tun, lieber und besser tun. Ich setze deswegen ganz bewusst auf die Gemeinsamkeit, auf die Zusammenarbeit und auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen im Bereich der Kulturwirtschaft.

(B)

Meine Damen und Herren, dazu ist zweierlei anzumerken: Ein begründeter Schlichtungsspruch wird uns auch in Branchen, die nicht über redliche oder übliche Vergütungsregeln verfügen, weiterhelfen, weil er uns einen Hinweis darauf gibt, was fachlich angemessen ist. Damit haben Richter, sollte es doch zum Streit kommen sollte, die Möglichkeit zu sagen: Hier haben Branchenkenner eine bestimmte Richtung eingeschlagen und eine Vorgabe gemacht. – Das ist gut so.

Auf der anderen Seite wird es Sie nicht verwundern, dass der Deutsche Bundestag, der diesen Kompromiss übernommen hat, eindeutig festgestellt hat, dass es ein **Vertrauensvorschuss an die Verwerterseite und die Verlegerseite** ist, sich auf gemeinsame Vergütungsregeln und damit auf ein gemeinsames Vorgehen in dieser wichtigen Branche einzulassen. Wenn sie das nicht tun, müssten wir uns bald andere Mechanismen der Konfliktlösung überlegen. Denn die freiwillige Umsetzung einer obligatorischen Schlichtung würde dann nicht ausreichen. Ich hoffe aber, das wird nicht der Fall sein.

Ich bedanke mich an dieser Stelle ausdrücklich bei denen, die die notwendige Änderung des Urheber-

rechts angeregt haben: den Experten um das weltberühmte Münchner Max-Planck-Institut für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Ich bedanke mich im Namen der Urheber und der Kulturwirtschaft darüber hinaus nicht nur bei den Beamten des Bundesministeriums der Justiz, sondern auch bei den Mitarbeitern der Landesjustizverwaltungen, die uns in dieser schwierigen Auseinandersetzung mit Rat und Tat geholfen haben. Ich glaube, wir gehen gemeinsam einen guten Schritt voran. – Herzlichen Dank. (C)

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Wir kommen zu **Punkt 9:**

Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**) (Drucksache 77/02, zu Drucksache 77/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) vor.

Claus Möller (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich darüber, dass wir im Bundesrat, wenn auch später als gedacht, über einen vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf mitentscheiden können, der dem Erhalt, der Modernisierung und in Teilbereichen auch dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung dient. Dabei ist es mir wichtig zu betonen, dass Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nur deshalb förderbedürftig sind, weil sie nicht mit neuen, sondern vor der Liberalisierung – noch im Monopol – gebauten Anlagen konkurrieren müssen, die seinerzeit ohne Investitionskostenrisiko erstellt wurden. Kraft-Wärme-Kopplung wäre in den allermeisten Fällen wirtschaftlich eindeutig konkurrenzfähig oder sogar günstiger, wenn ein fairer Vergleich zwischen den Vollkosten neuer Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und denen neuer Kondensationskraftwerke gezogen würde. (D)

Neben ökonomischen Gründen sprechen jedoch vor allem ökologische Gründe für die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Die **Kraft-Wärme-Kopplung** ist, wenn man effiziente Anlagen und gleiche Energieträger vergleicht, in hohem Maße **energiesparend und klimaschonend**. Effiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen können **gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme Energieeinsparungen** in Höhe von **30 %** erreichen.

Voranstellen möchte ich meine Zweifel, ob das jetzt ausgehandelte **Bonusmodell** tatsächlich weniger kompliziert und bürokratisch als das ursprüngliche **Zertifikatshandelskonzept** ist. Schleswig-Holstein hatte eine entsprechende Initiative in den Bundesrat

Claus Möller (Schleswig-Holstein)

- (A) eingebracht. Ob wir mit dem Gesetz den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wirklich absichern können, wird sich zeigen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs wurde eine Reihe von wichtigen und positiven Vorschlägen ins Gesetz aufgenommen, die ich sehr begrüße. Vier davon will ich nennen:

An erster Stelle steht die **Verpflichtung, das Erreichen der Klimaschutzziele** durch das Gesetz **erstmalig im Jahr 2004 nachzuprüfen**. Für den Fall, dass die Ziele verfehlt werden, wie verschiedene Verbände und Wissenschaftsinstitute vermuten, sollen dann geeignete Maßnahmen zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung ergriffen werden.

Das ist ein wichtiger Sicherungsanker. Die Überprüfung kommt auch deswegen zum richtigen Zeitpunkt, weil etwa ab dem Jahr **2005 die Phase der Überkapazitäten beendet** sein dürfte und damit konkret darüber diskutiert werden muss, wo und mit welchen Kraftwerken – einschließlich der Option der Kraft-Wärme-Kopplung – der Bau von Ersatzkraftwerkskapazitäten erfolgen soll.

Schließlich ist es ein wichtiges Ziel des Kraft-Wärme-Kopplungsausbaukonzeptes, die im Zeitverlauf **stillzulegenden Kernkraftwerkskapazitäten vorrangig durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** im Inland – eben nicht durch Strombezug aus dem Ausland – zu **ersetzen**.

- (B) Die zweite wichtige Neuerung ist das Ende der bisherigen Überförderung durch die ungenaue Begriffsbestimmung der Kraft-Wärme-Kopplung. Durch das neue Gesetz wird nur noch die tatsächliche Kraft-Wärme-Kopplung unterstützt.

Zum Dritten wird die bisher bestehende gesetzliche **Regelungslücke in Bezug auf Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit mehr als 20 MW** elektrischer Heizleistung **geschlossen**.

Viertens halte ich die am Ende der Diskussionen hinzugekommene besondere **Begünstigung von kleinen**, zumeist objektbezogenen **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW Leistung** – ebenso wie die der Brennstoffzellen – für sehr wichtig. Denn die Ausbaupotenziale der Kraft-Wärme-Kopplung liegen weniger im großflächigen Fernwärmeausbau, sondern eher im Bereich von Industrie, Gewerbe und eben auch in der dezentralen Objektversorgung sowie in Nahwärmekonzepten. Dem wird diese Sonderregelung durchaus gerecht.

Ich hoffe, dass der Kern des vorgelegten Gesetzes, die Möglichkeit der Effizienzsteigerung und der Modernisierung der bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, von den Versorgungsunternehmen breit umgesetzt und dass das erhebliche Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung genutzt wird.

Bundesweit liegt der **Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung** bei etwa **10 %**; in **Schleswig-Holstein** beträgt er bereits heute **20 %**. Wir haben uns die Zielmarke gesetzt, **30 %** zu erreichen. Auch als wir uns das Ziel gesetzt haben, im Jahre 2010 **25 %** des in

Schleswig-Holstein verbrauchten Stroms durch Windenergie zu erzeugen, wurden wir belächelt. Dieses Ziel werden wir im Jahre 2002 erreichen. Wenn es umweltverträglich und vernünftig ist und wir in unserem Einzugsbereich drei bis vier Offshorewindparks realisieren, können wir im Jahre 2010 **50 %** des in Schleswig-Holstein verbrauchten Stroms durch Windenergie erzeugen. (C)

Industrieländer wie Dänemark, die Niederlande, Finnland und Österreich verzeichnen bereits heute einen Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung von **30 bis 50 %**. Deshalb ist die **30-%-Marke** keine Utopie.

Wir hoffen, dass das Gesetz dazu beitragen wird, dieses Ziel zu erreichen. Ein hoher Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung ist nicht nur ein wichtiger, sondern auch ein realisierbarer Baustein für den Klimaschutz. Das vorgelegte Gesetz ist neben dem Energieeinspeisungsgesetz und der Novelle zum Atomgesetz ein weiterer Zwischenschritt hin zu einer nachhaltigen und vernünftigen Energieversorgung in unserem Lande.

Präsident Klaus Wowereit: Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll*** von Frau **Staatssekretärin Beck** (Saarland) vor. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Anträge oder Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Somit kann ich feststellen, dass der Bundesrat einen **Antrag** auf Einberufung des Vermittlungsausschusses **gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**. (D)

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität** – Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 1014/01)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Weiß (Bayern).

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Der 11. September 2001 liegt schon fast ein halbes Jahr zurück. Wem wirklich an einem erfolgreichen Kampf gegen den Terrorismus gelegen ist, der sollte an sich in der Lage sein, innerhalb eines halben Jahres Gesetzentwürfe zur Verbesserung auch des strafrechtlichen Instrumentariums vorzulegen. Doch was ist bisher geschehen?

Außer einem punktuellen und technisch unausgereiften **Entwurf zu § 129b des Strafgesetzbuches**, der, wie der Bundesrat zutreffend festgestellt hat, noch nachgebessert werden muss und derzeit in den Ausschüssen des Bundestages dahindümpelt, hat die Bundesregierung im strafrechtlichen Bereich nichts

*) Anlage 4

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) zu Stande gebracht. So wichtig militärische und nachrichtendienstliche Mittel bei der Terrorismusbekämpfung sind, so klar ist es auch, dass auf das Ziel, rechtsstaatliche Strafverfahren gegen die Täter und die Hintermänner zu führen, nicht verzichtet werden darf.

Die aktuelle Bedrohung durch den organisierten internationalen Terrorismus ebenso wie die andauernde Bedrohung durch andere Formen von organisierter Kriminalität stellen die Strafverfolgungsbehörden vor neue Herausforderungen. Sie brauchen daher das richtige strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium. Mit dem Gesetzesantrag Bayerns und Thüringens soll ihnen dieses Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden. Lassen Sie mich einige wichtige Vorschläge des Entwurfs darstellen:

Die **Abschöpfung von Verbrechen** ist eine äußerst wirksame Maßnahme auch und gerade zur Bekämpfung des Terrorismus. Der internationale Terrorismus verfügt über erhebliche finanzielle Ressourcen. Wenn man hier noch effektiver zugreifen will, müssen die strafrechtlichen Vorschriften zur Gewinnabschöpfung optimiert werden. Dabei ist keine umfassende Gesamtreform des Rechts von Einziehung und Verfall notwendig. Vielmehr müssen die Änderungen, die wir vorschlagen, rasch angegangen werden.

- Bei den Strafvorschriften betreffend die **Bildung terroristischer und krimineller Vereinigungen** müssen die **Verhängung der Vermögensstrafe**, die **Anordnung des Erweiterten Verfalls** und die **Dritteinziehung** ermöglicht werden. Darüber hinaus ist es überfällig, dass beim Erweiterten Verfall generell eine Beweiserleichterung vorgesehen wird. Die Beweisforderungen müssen im Rahmen des verfassungsrechtlich Vertretbaren so praktikabel wie möglich gefasst werden.
- (B)

Verbesserungen sind auch bei der **Bekämpfung der Geldwäsche** nötig. Das Geldwaschen stellt den Schnittpunkt von illegalen Erlösen aus Straftaten und legalem Finanzkreislauf dar und ist deshalb für die Strafverfolgungsbehörden ein wichtiger Ansatzpunkt, um in die Strukturen terroristischer und organisierter Kriminalität einzudringen. Der Gesetzesantrag sieht daher die **Unterstützung von terroristischen Vereinigungen** und das **Werben** für solche Vereinigungen als **Vortat der Geldwäsche** vor.

Das Eindringen und das Tätigwerden Verdeckter Ermittler müssen durch die Zulässigkeit milieuge-rechten Verhaltens abgesichert werden. Deshalb muss endlich ein ausdrücklicher **Rechtfertigungsgrund für** begrenztes, **objektiv normwidriges Verhalten Verdeckter Ermittler** in das Gesetz aufgenommen werden. Ich kann nicht nachvollziehen, dass ausgerechnet der Innenausschuss die Einbringung unseres Gesetzentwurfs lediglich mit der Maßgabe empfiehlt, insbesondere die Bestimmungen über den Einsatz Verdeckter Ermittler zu streichen. Gerade von Vertretern der Innenministerien hätte ich mehr Verständnis für die berechtigten Belange der ihnen unterstellten Polizeibeamten erwartet, die als Verdeckte Ermittler ihr Leben für unsere Sicherheit aufs Spiel setzen.

Ich möchte nicht alle Teile unseres Entwurfs vorstellen, darf jedoch einen weiteren Vorschlag herausgreifen, mit dem man im **Kampf gegen** so genannte **terroristische Schläfer** effektiver vorgehen könnte. Wir schlagen hierzu eine Regelung vor, wonach bei Vorliegen eines dringenden Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und der Gefahr der Begehung weiterer schwerer terroristischer Straftaten die **Anordnung von Untersuchungshaft ohne weiteren Haftgrund** möglich ist. Wer den Strafverfolgungsbehörden die Chance geben möchte, Selbstmordanschläge zu verhindern, wird diesem Vorschlag seine Unterstützung schwerlich versagen können.

(C)

Wie ich eingangs ausgeführt habe, ist die Bundesregierung bei der Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums weitgehend untätig geblieben. Nun ist es aber nicht so, dass sie in den letzten Monaten auf dem Gebiet des Strafrechts keine Gesetze auf den Weg gebracht hätte. Sie hat durchaus Zeit gefunden, die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu verschlechtern. Ich denke vor allem an das **Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 20. Dezember 2001**, das den Zugriff auf Telekommunikationsverbindungsdaten im Vergleich zum zuvor geltenden § 12 des Fernmeldeanlagen-gesetzes ohne Not eingeschränkt hat. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates durch wohl gesteuerte zeitliche Verzögerungen faktisch ausgehebelt. Wesentliche Vorschläge des Bundesrates blieben unberücksichtigt; diese greifen wir in unserem Gesetzentwurf wieder auf.

Eine weitere Änderung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 ist notwendig, um eine Ende des letzten Jahres von der Regierungskoalition quasi in letzter Sekunde des Gesetzgebungsverfahrens getroffene Fehlentscheidung zu korrigieren. Dies ist Gegenstand unseres Landes-antrages, den ich kurz erläutern möchte.

(D)

Bei der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a der Strafprozessordnung sieht das Gesetz zu Recht die Regelung des § 148 der Strafprozessordnung als ausreichend an, wonach Gespräche mit Verteidigern nicht abgehört werden dürfen, eine ähnliche Privilegierung anderer Zeugnisverweigerungsberechtigter im Interesse der Wahrheitsfindung aber unterbleibt. Warum bei der weniger eingreifenden **Auskunft über Telekommunikationsverbindungen** Erhebungs- und Verwertungsverbote auch für andere Zeugnisverweigerungsberechtigte vorgesehen sind, die noch dazu unvertretbar weit gehen, leuchtet mir nicht ein. Es wäre unerträglich, wenn der Kampf gegen den internationalen Terrorismus dadurch behindert würde, dass die Strafverfolgungsbehörden Auskunft über die z. B. mit einem islamistischen Zentrum geführten Ferngespräche nicht oder erst nach einer zeitraubenden Diskussion mit dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen erhalten würden.

Abschließend darf ich an Sie alle appellieren, die Einbringung unseres Gesetzentwurfs zu unterstützen. Das Gesetzgebungsverfahren muss nun rasch in Gang gesetzt werden. Wenn der Bundesrat heute die

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) Einbringung nicht beschließt, glaube ich kaum, dass der Gesetzgeber noch in dieser Legislaturperiode die für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität und gegen den Terrorismus dringend notwendige Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zu Stande bringen wird. – Danke schön.

Präsident Klaus Wowereit: Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll***) von Herrn **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) vor. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Bayern und Thüringen haben jedoch sofortige Sachentscheidung beantragt. Darüber stimmen wir zuerst ab.

Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann werden die **Ausschussberatungen fortgesetzt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 118/02)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Wagner (Hessen). – Er ist nicht anwesend.

(Zurufe: Weitermachen!)

- Frau Bundesministerin der Justiz, Professor (B) Dr. Däubler-Gmelin, ist ebenfalls nicht anwesend.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu**).

(Heiterkeit)

Punkt 21:

Entwurf eines Gesetzes über die **Weitergabe von Informationen und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 132/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Bartels (Niedersachsen) vor.

Uwe Bartels (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits seit einigen Jahren verfolgt die Niedersächsische Landesregierung das Ziel, den Verbraucherinnen und Verbrauchern einen verbesserten Zugang zu Informationen über die ihnen angebotenen Erzeugnisse zu verschaffen. Das von der Wirtschaft und vom Staat immer wieder eingeforderte rationale Verhalten der

- Verbraucherinnen und Verbraucher beim Umgang (C) mit den von Lebensmitteln ausgehenden Gefahren ist nach unserer Auffassung ohne ausreichende Transparenz der von den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen nicht zu erreichen.

Die **bestehenden gesetzlichen Regelungen**, z. B. die Kennzeichnungsvorschriften, **reichen nicht aus, um eine angemessene Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.** Es ist deshalb erforderlich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den Behörden, aber auch den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gibt, Transparenz herzustellen.

Insbesondere die Behörden müssen über die bestehende Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit in bestimmten Gefahrenlagen hinaus das Recht erhalten, die **Information** der Verbraucherinnen und Verbraucher **als Instrument des Krisenmanagements** initiativ einzusetzen.

Der Bundesrat hat deshalb bereits seit dem Jahre 1997 in mehreren Entschlüssen gesetzliche Regelungen für eine bessere Information der Öffentlichkeit gefordert. Da die **Bundesregierung die Anregungen des Bundesrates** in der Vergangenheit **nicht aufgegriffen** hat, haben wir Niedersachsen den Entwurf eines Verbraucherschutzgesetzes erarbeitet.

- In dem Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, die Öffentlichkeit über die Fälle zu unterrichten, in denen bestimmte Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände den rechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen oder bereits Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind. (D)

Darüber hinaus wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern der **Zugang zu Informationen** ermöglicht, die **bei den Behörden** vorhanden sind. Hiervon sind solche Informationen **ausgenommen**, die einen mit dem Grundgesetz nicht mehr zu vereinbarenden Eingriff in die Rechte der Hersteller oder Händler zur Folge hätten. Insbesondere **Betriebsgeheimnisse und wettbewerbsrelevante Informationen**, die keine Betriebsgeheimnisse im eigentlichen Sinne darstellen, aber in ihrer Bedeutung für die Unternehmen diesen gleichzustellen sind, sollten deshalb nicht weitergegeben werden. Den Unternehmen ist in den Diskussionen immer wieder deutlich gemacht worden, dass wir ihnen insofern Sicherheit geben können.

Über diesen – auch im Umweltinformationsgesetz geregelten – Rahmen hinaus wird den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit dem Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung der direkte Zugang zu bestimmten in der Lebensmittelwirtschaft vorhandenen Informationen ermöglicht.

Der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ausgearbeitete und inzwischen ebenfalls vorliegende Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes bleibt in wichtigen Punkten hinter den Zielen zurück, die sich die Niedersächsische Landesregierung für das Verbraucherinformationsgesetz gesteckt hat. Insbesondere eröff-

*) Anlage 5

***) Siehe die von Staatsminister Dr. Wagner (Hessen) zu Protokoll gegebene Erklärung, Anlage 6

Uwe Bartels (Niedersachsen)

- (A) net der **Entwurf des Bundes** den Verbraucherinnen und Verbrauchern keinen Zugang zu den bei Unternehmen vorhandenen Informationen.

Deshalb haben wir uns dazu entschieden, dem Bundesrat einen eigenen Gesetzentwurf zuzuleiten. Mit diesem Schritt, meine Damen und Herren, möchten wir verhindern, dass ein wichtiges verbraucherpolitisches Reformvorhaben hinter erreichbaren Zielen zurückbleibt.

Worin liegen die **Unterschiede zwischen beiden Gesetzentwürfen?**

Ein Verbraucherinformationsgesetz, das keinen Zugang zu den den Unternehmen vorliegenden Informationen ermöglicht, gibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern Steine statt Brot. Die Behörden gewinnen durch die Überwachungsmaßnahmen in der Regel nicht die Informationen, die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern gesucht werden. Diese Informationen können sie nur von der anbietenden Seite erhalten. Es ist deshalb unverzichtbar, ihnen den **direkten Zugang zu Informationen** zu geben, die **bei den Unternehmen** vorhanden sind.

Die von der Wirtschaft in diesem Zusammenhang angebotene **Selbstverpflichtung zur Unterrichtung der Verbraucherinnen und Verbraucher** wird die dafür notwendige Transparenz kaum schaffen können. Informationen, die sich als Werbung für die angebotenen Produkte eignen, werden sicherlich gerne herausgegeben; das ist klar. Ich habe aber große Zweifel, dass alle Unternehmen, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, auch Informationen, die die Qualität oder den Nutzen eines Produktes in Frage stellen, der Öffentlichkeit in neutraler Form zugänglich machen.

(B)

Die Bereitschaft der Wirtschaft, eine derartige Selbstverpflichtung einzugehen, wirft aber auch die Frage auf, warum die Unternehmen eine gesetzliche Grundlage für den Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Informationen bisher jedenfalls ablehnen. Wenn die Unternehmen in Zukunft erfolgreich am Markt bestehen wollen, darf ihre Kommunikation keine Einbahnstraße sein, die sich auf Werbeaussagen konzentriert; sie müssen auch die Fragen der Verbraucherinnen und Verbraucher wahrnehmen. Unternehmen, die diese Fragen bereits heute auswerten und für ihre Produktentwicklung heranziehen – davon gibt es in Deutschland bereits eine ganze Menge –, verbessern ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht unerheblich.

Der fehlende gesetzliche Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu den bei den Unternehmen vorhandenen Informationen kann, meine Damen und Herren, durch eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft nicht ersetzt werden. Wenn wir gemeinsam Verbraucherschutz wirklich wollen – wir haben das hier im Bundesrat mehrfach artikuliert –, müssen wir die **Anforderungen gesetzlich verankern**.

Der **Geltungsbereich** des vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vorgelegten Entwurfs wirft ebenfalls Probleme auf. Ein Verbraucherinformationsgesetz, das für alle

Produkte und Dienstleistungen gelten soll, stellt die Länder, deren Verwaltungen die Bundesgesetze in der Regel durchzuführen haben, vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. (C)

Der Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes ist unter Berücksichtigung der **Erarbeitung von Informationsfreiheitsgesetzen** zu überdenken. Wenn den Bürgerinnen und Bürgern über Informationsfreiheitsgesetze der generelle Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen ermöglicht wird, was ich vom Grundsatz her außerordentlich begrüßen würde, ist es nachrangig, ob alle Produkte und Dienstleistungen unter den Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes fallen. Wichtig ist dagegen der Zugang zu den bei den Unternehmen vorhandenen Informationen, soweit der Datenschutz und der Schutz von Betriebsgeheimnissen dem nicht entgegenstehen.

Meine Damen und Herren, ein weiterer wichtiger Eckpunkt unseres Gesetzentwurfs ist die **Ermächtigung der Behörden zur Information der Öffentlichkeit**. Das ist eine Forderung, die wir allesamt in diesem Raum gerade im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit dem BSE-Geschehen immer wieder erhoben haben. Es muss eine **Balance zwischen dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit und den Interessen der Wirtschaft** hergestellt werden, wenn Informationen als Instrument des Krisenmanagements eingesetzt werden sollen.

Der vom Bundesministerium erarbeitete Entwurf stellt eine außerordentlich hohe Hürde auf, wenn er die **Information der Öffentlichkeit nur bei Marktversagen** zulassen will. Nach dem in Niedersachsen ausgearbeiteten Gesetzentwurf soll dies bereits **bei einer Marktstörung** möglich sein. Allerdings – das sage ich sehr deutlich – wollen wir die aktive Information der Öffentlichkeit durch Behörden auf die Fälle beschränken, in denen die durch rechtswidriges Handeln verursachte Marktstörung mit anderen Maßnahmen kurzfristig nicht zu beheben ist. (D)

Da Verlautbarungen von Behörden leicht als Warnungen verstanden werden können, muss die Information der Öffentlichkeit als Instrument des Krisenmanagements außerordentlich sensibel praktiziert werden. Wie im Produktsicherheitsgesetz soll nach unseren Vorstellungen auch im Verbraucherinformationsgesetz den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Öffentlichkeit selbst auf Produktmängel und -fehler hinzuweisen.

Meine Damen und Herren, aus den Unterschieden zwischen beiden Gesetzentwürfen, die jetzt vorliegen, wird erkennbar, dass wir mit unserem Gesetzentwurf mehr als die Änderung einzelner Eckpunkte des vom Bundesministerium erarbeiteten Entwurfs anstreben. **Es geht der Niedersächsischen Landesregierung um einen konzeptionell anderen Ansatz** im Bereich des Verbraucherschutzes und des Verbraucherinformationsgesetzes.

Unser wichtigstes Ziel bleibt es dabei, noch in dieser Wahlperiode des Bundestages eine vollständige und in sich geschlossene gesetzliche Regelung für den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher

Uwe Bartels (Niedersachsen)

- (A) zu den bei Unternehmen und Behörden vorhandenen Informationen zu schaffen und die Information der Öffentlichkeit durch die Behörden über den Bereich der öffentlichen Warnung hinaus zu regeln. Hierfür bitte ich um Ihre Unterstützung.

Die mit dem Verbraucherinformationsgesetz angestrebten **Ziele stehen nicht im Widerspruch zu den Interessen der Wirtschaft**, wie man hier und da hört. Die asymmetrische Verteilung zwischen den bei den Unternehmen vorhandenen und den der Öffentlichkeit bekannten Informationen beschränkt die Transparenz des Angebotes. Nur wenn sich die Eigenschaften von Produkten leicht und vollständig erkennen lassen, werden die Verbraucherinnen und Verbraucher bei ihrer Kaufentscheidung zwischen den Produkten unterscheiden. Die Unternehmen werden mit einer Differenzierung des Angebotes darauf reagieren.

Größere Transparenz des Angebotes führt deshalb zu einer Entwicklung der Märkte, die durch ein breiteres Angebot und ein stabileres Verbraucherverhalten gekennzeichnet ist. Da die Transparenz des Angebotes und das Verbrauchervertrauen untrennbar miteinander verbunden sind, rechne ich fest damit, dass das Verbraucherinformationsgesetz auch der Wirtschaft positive Impulse gibt.

Mit dem Verbraucherinformationsgesetz schaffen wir, meine Damen und Herren, eine wichtige Voraussetzung dafür, die **Kultur des Misstrauens** beim Verkehr mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs **durch eine Kultur des Vertrauens zu ersetzen**. Auch für dieses – über die Gesetzesinitiative hinausgehende – Ziel bitte ich um Ihre Unterstützung. – Herzlichen Dank.

- (B)

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr Frau Ministerin Dr. Görner (Saarland).

Dr. Regina Görner (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Von allen Ministerkonferenzen, an denen teilzunehmen ich das Vergnügen hatte, ist mir eine besonders in Erinnerung geblieben: die **Konferenz der Verbraucherschutzminister Ende Januar 2001 in Bremen**, mitten in der BSE-Krise. Es gab keine lange Vorbereitungszeit; alle Verantwortlichen waren am Tisch und haben kontrovers und ergebnisorientiert diskutiert.

Am Schluss gab es ein gerade einmal dreiseitiges Papier mit Maßnahmenvorschlägen, denen, von sehr wenigen Detailfragen abgesehen, auch alle Teilnehmer zugestimmt hatten. Ein solcher Beschluss, so möchte man meinen, sollte von den Verantwortlichen möglichst rasch umgesetzt werden, zumal sich alle Beteiligten der Bedeutung eines einheitlichen und konsequenten Vorgehens bewusst waren.

Leider war davon im Vollzug durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nicht mehr viel zu spüren. Es ist nicht nur viel Zeit verstrichen, ehe die Umsetzung auf den Weg gebracht wurde; im Nachhinein ist auch die Tendenz immer größer geworden, vom Geist der

Beschlüsse Abstand zu nehmen. Der **Antrag Niedersachsens**, der uns heute vorliegt, wäre **ohne diese Entwicklung nicht denkbar**. (C)

Ein Verbraucherinformationsgesetz war nicht nur ein Herzensanliegen der Bundesministerin, sondern auch unter allen Verbraucherschutzministern unstrittig. Die inhaltlichen Eckpunkte eines solchen Gesetzes haben die Länder mehrfach diskutiert und formuliert. Es sind dies: erstens die **Regelung des Informationsbedarfs gegenüber der Wirtschaft**, zweitens der **Zugang des Verbrauchers zu Informationen aus behördlicher Überwachungstätigkeit** und drittens die **Ermächtigung**, auch ohne Vorliegen einer Gefahrenlage die **Öffentlichkeit über Erkenntnisse der Lebensmittelüberwachung anlassbezogen zu informieren**.

Die Länder mussten die Bundesregierung mehrfach auffordern, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, und haben dazu ihre Mitarbeit angeboten.

Anfang Januar dieses Jahres war der Presse zu entnehmen, ein Gesetzentwurf, der die vereinbarten Eckpunkte aufgreife, liege nun vor. Aber das, was den Ländern Ende Januar präsentiert wurde, kann man nur als Unverschämtheit bezeichnen. Abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf voller handwerklicher Mängel ist, was wir von der Bundesregierung schon gewohnt sind, hat das BMVEL – Minister Bartels hat soeben darauf hingewiesen – den zentralen Eckpunkt schlicht unter den Tisch fallen lassen, nämlich den Informationsanspruch des Verbrauchers gegenüber der Wirtschaft. **Allein die Informationspflicht der Behörden ist geblieben**. (D)

Wie man der Presse weiter entnehmen konnte, geschah dies wieder einmal auf Grund eines Machtwortes des Herrn Bundeskanzlers auf Intervention der Wirtschaft; auch an so etwas haben wir uns inzwischen leider gewöhnen müssen.

Welchen Sinn soll das Gesetz eigentlich noch haben? Ist es vielleicht als Beschäftigungstherapie für unausgelastete Ministerialbeamte in den Bundesländern gedacht? Wenn künftig die einzigen Stellen, bei denen sich der Verbraucher über die Zusammensetzung von Produkten informieren kann, die Landesministerien sind, wird sich der gesamte Informationsbedarf der Bevölkerung in den Verbraucherschutzministerien vor Ort niederschlagen. Wir werden in jedem Einzelfall nachprüfen müssen, ob Erkenntnisse vorliegen, und, wenn das der Fall ist, diese natürlich an den Bürger weitergeben. In zahllosen Fällen werden wir aber nur mitteilen können, dass keine Erkenntnisse vorliegen – jedenfalls keine, die das Informationsbedürfnis des Verbrauchers befriedigen.

Ich stelle mir einmal die Reaktion des Verbrauchers vor: Erst suggeriert ihm der Gesetzgeber, er habe einen subjektiven Informationsanspruch, und dann bekommt er den Brief einer Landesbehörde, die ihm mitteilt, es lägen keine amtlichen Erkenntnisse vor. Ich bin mir ziemlich sicher, dass dies der Beginn einer langwierigen Auseinandersetzung zwischen Bürger und Behörde ist, die in der Sache niemandem etwas bringt, weder dem Verbraucher noch der Behörde, vor allem aber dem Verbraucherschutz schadet, weil hier

Dr. Regina Görner (Saarland)

- (A) für absolut unsinnige Tätigkeiten Kapazitäten gebunden werden, die wir im Verbraucherschutz dringend für andere Aktivitäten benötigen.

Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Ich bin nicht gegen den **Informationsanspruch gegenüber den Behörden**. Aber wenn dieser Anspruch nicht **parallel zur Informationspflicht der Unternehmen** besteht, werden wir mit einer Vielzahl von Anfragen überschüttet, auf die wir keine Auskunft erteilen können. Wir können uns nicht für die Bürger schlaue machen, weil die Unternehmen nicht einmal uns informieren müssen. Welch eine absurde Regelung! Sie führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand für notorisch enttäuschte Erwartungen in einen funktionsfähigen Verbraucherschutz.

Ich kann mir vorstellen, dass das all jenen zupass kommt, die es ohnehin viel besser fänden, wenn der Verbraucherschutz einen geringeren Stellenwert in der Gesellschaft hätte. Die Saarländische Landesregierung – ich bin mir sicher, dass dies auch für andere Landesregierungen gilt – zählt sich nicht zu dieser Gruppe.

Die Bundesregierung hatte nahezu vier Jahre Zeit, Gesetzgebung zu üben. Deshalb darf ein Gesetzentwurf, der vor politischen und handwerklichen Fehlern dermaßen strotzt, eigentlich nicht mehr vorkommen. Wenn jetzt doch, nachdem gut ein Jahr Zeit war, eine solide Regelung vorzulegen, noch vor der Bundestagswahl im Hauruckverfahren ein derartiges Gesetzesmachwerk „durchgezogen“ werden soll, zeigt das nur, dass die Bundesregierung ihre verbraucherpolitischen Versäumnisse mit einer weiteren Mogelpackung krönen will. Die Rechtsqualität des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs wird von allen Seiten, nicht nur von der Wirtschaft, kritisiert. **Unbestimmte Rechtsbegriffe** finden sich darin zuhauf. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die das Gesetz sowohl auf die Unternehmen als auch auf die Behörden haben wird, kann man darüber nur den Kopf schütteln.

Angesichts dieser Sachverhalte ist es schon fast unerheblich, dass von der erprobten Praxis, Gesetzentwürfe, die für die Länder von großer Bedeutung sind, im Vorfeld in internen Bund-Länder-Besprechungen zu diskutieren, abgewichen und direkt die Flucht in die öffentliche Anhörung angetreten wurde. Das ist keine Grundlage für eine vernünftige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

Die gesamte Entstehungsgeschichte des Entwurfs ist ein weiteres Indiz dafür, dass es im Bundesministerium für Verbraucherschutz nach wie vor erhebliche strukturelle Probleme bei der internen Organisation und Abstimmung gibt. Diese Probleme sind offensichtlich grundsätzlicher Natur und wurden bereits im **Gutachten der Präsidentin des Bundesrechnungshofes zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes** im Juli letzten Jahres ausführlich beschrieben. Durchgreifende Konsequenzen aus dem Gutachten wurden für das Ministerium jedoch nicht gezogen, was die Vorkommnisse um die mit Chloramphenicol belasteten Futtermittel Anfang dieses Jahres wieder gezeigt haben.

Meine Damen und Herren, auch das Land Niedersachsen hat offensichtlich erkannt, dass der von der Bundesministerin vorgelegte Gesetzentwurf unbrauchbar ist, und einen eigenen Vorschlag erarbeitet, der Ihnen heute vorliegt. Auch wenn der Entwurf noch im Detail zu beraten ist, so geht er doch in die richtige Richtung. (C)

Der Anwendungsbereich ist auf Produkte des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beschränkt. Wegen der Komplexität der Rechtsmaterie hat es Sinn, zuerst diesen Teilbereich des Verbraucherschutzes zu regeln und, falls man positive Erfahrungen mit dem Gesetz sammeln konnte, über eine Ausweitung des Geltungsbereichs nachzudenken.

Im **Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen** ist der **Informationsanspruch des Verbrauchers gegenüber der Wirtschaft festgeschrieben**. Ich bin froh, dass es noch SPD-geführte Bundesländer gibt, denen der Verbraucherschutz etwas wert ist. In den Bundeskanzler und das BMVEL brauchen die Verbraucher diesbezüglich keine Hoffnungen zu setzen. Wirtschaftsinteressen haben hier offenbar Vorrang vor den Interessen des Verbraucherschutzes.

Das Saarland setzt – wie auch Niedersachsen – andere Schwerpunkte. Wir fordern ausdrücklich, dass der Informationsanspruch des Verbrauchers gegenüber der Wirtschaft im Gesetz verankert wird.

Im Übrigen – das hat mein Kollege Bartels völlig zu Recht angeführt – schadet sich die Wirtschaft mit ihrer Blockadehaltung selbst. Zumindest auf der Basis des niedersächsischen Entwurfs hätten die Wirtschaftsunternehmen die Chance, interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher sachgerecht zu informieren. Dies führt zu höherer Markttransparenz und verbessert die Wettbewerbsposition von Firmen, die nichts zu verbergen haben. (D)

Aus all diesen Gründen unterstützt das Saarland den von Niedersachsen eingebrachten Gesetzentwurf. – Ich danke Ihnen.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat nunmehr Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Frau Ministerin Görner, zunächst möchte ich eines klarstellen: Sie haben sich auf das Treffen der Verbraucherschutzminister bezogen, das Anfang letzten Jahres, auf dem Höhepunkt der BSE-Krise, in Bremen stattfand, und den Eindruck erweckt, seitdem habe sich nichts getan. Das kann man in Wahlkampfzeiten vielleicht so formulieren, aber dadurch wird ein solcher Vorwurf keineswegs seriöser. Sie wissen, welche Maßnahmen im letzten Jahr ergriffen worden sind. Durch das entschlossene Vorgehen der Bundesregierung konnte das Vertrauen der Verbraucher insbesondere in den Rindfleischmarkt wiederhergestellt werden.

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

(A) Wenn Sie die aktuelle Problematik der Validität und der Qualität von **BSE-Labortests** betrachten, können Sie erkennen, dass der Versuch, vorhandene Probleme dem Bund in die Schuhe zu schieben, zu kurz greift. Ich denke, dass es angesichts der großen Schwierigkeiten, vor denen wir im gesundheitlichen Verbraucherschutz standen, unangemessen ist, auf diesem Niveau zu diskutieren. Die diesbezüglich erhobenen Vorwürfe möchte ich für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft entschieden zurückweisen.

Aus anderen Diskussionszusammenhängen – wir haben oft über die Bildungspolitik debattiert – ist mir bekannt, dass Sie sehr engagiert für Ihre Themen streiten. Deswegen bin ich sehr froh darüber, dass das Thema „Verbraucherinformation“ für das Saarland eine bedeutende Rolle spielt; denn das eröffnet natürlich Chancen, noch in dieser Legislaturperiode hinsichtlich des zentralen Rechtes der Verbraucher auf Information zu einem Ergebnis zu kommen. Dies ist das erklärte Ziel der Bundesregierung. Wir haben einen Gesetzentwurf erarbeitet, der ambitioniert ist, weil wir uns nicht auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie auf die unmittelbare Gefahrenabwehr beschränken wollen, wie es im Entwurf des Landes Niedersachsen der Fall ist. Wir meinen vielmehr, dass den **Verbrauchern das Recht eingeräumt werden muss, zu vielen Bereichen mehr Informationen zu erhalten.**

(B) Ich beginne mit dem weiten Feld der **Finanzdienstleistungen** und gehe zu dem im Moment für die Verbraucher wichtigen Thema der **Altersvorsorge** über. Unter dem Stichwort „Riester-Rente“ werden sich die Verbraucher mit vielen Fragen beschäftigen müssen. Ebenso geht es um in verschiedenen Stoffen enthaltene **Gifte**, zu denen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz keine abschließende Regelung getroffen worden ist.

Zu einer Reihe von Themen sollen den Verbrauchern Auskunftsrechte eingeräumt werden. Mit unserem Gesetzentwurf eröffnen wir die Diskussion darüber. Wir wollen den Verbraucherschutz nicht in den Käfig des Lebensmittelbereichs einsperren, sondern andere Themen stärker als in der Vergangenheit beachten. Eine tatsächlich konsumentenbestimmte Marktwirtschaft setzt voraus, dass sich alle Bereiche öffnen.

Beide Vorredner sind kritisch auf ein Thema eingegangen, zu dem ich gerne etwas sagen möchte: die **Auskunftsrechte** der Bürger **gegenüber der Wirtschaft**. Darüber haben intensive Diskussionen stattgefunden. Eines ist klar: Die gesetzliche Regelung von Auskunftsrechten noch in dieser Legislaturperiode ist auf Grund der komplizierten Rechtsmaterie weit schwieriger, als der niedersächsische Entwurf es suggeriert. Schwierigkeiten ergeben sich auch deshalb, weil die Wirtschaft an der einen oder anderen Stelle an einer anderen Informationspolitik festhält.

Unser Ziel ist es, in dieser Legislaturperiode einen ersten Schritt zu machen. Das setzt den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Bundes-

tag und Bundesrat voraus. Dabei haben wir bereits (C) eine positive Nachricht erhalten: Der überwiegende Teil der Wirtschaft ist bereit, über die Frage der Information nicht nur nachzudenken, sondern im Rahmen von Selbstverpflichtungen auch konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Das kann man kritisieren. Ich weiß, dass auch Vorgängerregierungen das **Instrument der Selbstverpflichtung** genutzt haben. Wir alle können auf entsprechende Debatten in Bund und Ländern im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren zurückblicken. Das Instrument der Selbstverpflichtung ist nicht immer erfolgreich gewesen, aber man kann nicht behaupten, dass es in unserer modernen Marktwirtschaft immer zum Schaden der Menschen – in diesem Fall: zum Schaden der Verbraucher – angewendet wurde.

Ich teile die von beiden Vorrednern vertretene Einschätzung, dass die Wirtschaft ein fundamentales Interesse daran haben muss, den Verbrauchern Informationen zu geben. Sofern sie sich an Gesetze und Regeln hält, hat sie keinen Grund, etwas vor den Verbrauchern zu verbergen. Wenn sie sich geschlossen gegen Transparenz ausspricht, besteht die Gefahr, dass die schwarzen Schafe, also diejenigen, die sich nicht an die Regeln halten und zu Lasten der Gesundheit oder des Portemonnaies der Verbraucher agieren, letzten Endes die gesamte Wirtschaft in ein schlechtes Licht rücken. Darüber müssen wir auf der Grundlage der dann vorliegenden Gesetzentwürfe reden.

Herr Minister Bartels begann seine Rede mit der Behauptung, der Bund habe insoweit keine Vorschläge vorgelegt. Anschließend beschäftigten sich beide (D) Redner mit den Vorschlägen der Bundesregierung. Es waren die üblichen Vorwürfe zu hören, auch was handwerkliche Fragen angeht. Für unser Haus kann ich feststellen: Die Vorschläge, die wir den Ländern im Rahmen des BSE-Krisenmanagements und an anderer Stelle unterbreitet haben, fanden in der Regel die Zustimmung des Bundesrates. Wir sollten versuchen – Wahlkampf hin oder her –, ein zentrales Recht der Verbraucher, nämlich ihr Recht auf Information, zu verwirklichen.

Die Bundesregierung wird den Entwurf des Verbraucherinformationsgesetzes am 13. März im Bundeskabinett beschließen. Der Bundesrat wird anschließend die Gelegenheit haben, über den Gesetzentwurf entweder gemeinsam mit dem niedersächsischen Gesetzentwurf oder getrennt davon zu beraten. Ich freue mich auf die Beratungen und hoffe, dass es uns gemeinsam gelingt, eine Lösung zu finden.

Wir sind – wie auch in anderen Fragen – Vorschlägen der Länder gegenüber offen. Es ist mir wichtig, dass wir **noch in dieser Legislaturperiode eine konstruktive Lösung finden**. Ich würde es begrüßen, wenn wir am Ende der Beratungen erweiterte Auskunftsrechte der Bürger gegenüber der Wirtschaft gesetzlich verankern könnten und wenn dies von allen Beteiligten mitgetragen würde.

Frau Ministerin Görner, eines hat mich allerdings nachdenklich gestimmt. Einen alten Leitsatz haben

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

- (A) wir offensichtlich von Bonn nach Berlin mitgenommen. Er lautet: Wenn ich eine kleine Reform verhindern will, muss ich eine möglichst große Reform fordern. – Wenn Sie über handwerkliche Fragen reden und sich darüber beklagen, dass wir jetzt, am Ende der Legislaturperiode, mit der heißen Nadel strickten, klingt das für mich so: Das Saarland und viele andere Länder befürworten die Verbraucherinformation. Eine Regelung ist aber nicht mehr rechtzeitig hinzubekommen, weil alles seine Zeit braucht.

Diese Taktik der „freundlichen Umarmung“, die das Ziel hat, ein Reformvorhaben zu ersticken, ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht neu. Ich bin zwar noch nicht lange dabei, meine aber, dass ich angesichts der Erfahrungen, die ich in meiner politisch aktiven Zeit gesammelt habe, behaupten kann, dass dem so ist.

Wenn wir uns darauf einigen können, dass das nicht die Strategie des Saarlandes und auch nicht im Sinne des Bundesrates ist, bin ich sehr optimistisch, dass auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der im Bundestag beraten wird – bisher hat kein Gesetzentwurf der Bundesregierung den Bundestag unverändert passiert –, sowie des Gesetzentwurfs des Landes Niedersachsen ein vernünftiger Beschluss gefasst werden kann. Wir sind dafür offen.

Es gibt **vier zentrale Verbraucherrechte**.

Wir haben uns im letzten Jahr sehr häufig über das **Recht auf Sicherheit** unterhalten.

- (B) Das **Recht auf Wahlfreiheit** ist von zentraler Bedeutung in der Marktwirtschaft.

Das **Recht** der Verbraucher, **sich Gehör zu verschaffen**, haben wir durch unsere Haushaltsansätze und durch die Unterstützung der Verbraucherverbände massiv erweitert. Ich wünsche mir, dass einige Länder ähnlich vorgehen.

Das vierte zentrale Recht ist das **Recht auf Information**.

Unser Ziel ist es, alle diese Verbraucherrechte auszubauen.

Wenn der Vorschlag der Bundesregierung das Kabinett passiert hat, haben wir eine seriöse Diskussionsgrundlage, auf der wir in dieser Legislaturperiode vorankommen. Dazu lade ich Sie ein. Ich hoffe, dass wir das trotz des Wahlkampfes schaffen. Alle Verbraucher wünschen sich Zugangsmöglichkeiten zu Informationen. Es ist der Wille der Bundesregierung, dass sie diese auch bekommen. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Agrarausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 64:**

(C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch** – (SGB VIII) – Antrag der Länder Bayern, Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 146/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern). – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 65:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 124/02, zu Drucksache 124/02)

Dem Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen sind des Weiteren die Länder **Hamburg, Saarland und Sachsen beigetreten**.

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Bund ist mit der Finanz- und Sachreform der Regionalisierungsmittel in Verzug. Nach dem Regionalisierungsgesetz von 1993 hätte er schon im vergangenen Jahr eine geordnete Finanzbasis für den Regionalverkehr der kommenden Jahre schaffen müssen. Stattdessen hat die **Bundesregierung** die Zügel schleifen lassen. Jetzt **will** sie – so jedenfalls erste Ankündigungen aus dem Bundesverkehrsministerium – die **Mittel für fünf Jahre auf je 6,5 Milliarden Euro einfrieren**, statt ausreichend zu dotieren und wie bisher eine notwendige Steigerung zu gewährleisten.

(D)

Dieses **Angebot des Bundes** ist rein finanzpolitisch motiviert und **trägt den verkehrlichen Bedürfnissen in keiner Weise Rechnung**. Deshalb müssen die Länder selbst aktiv werden. Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, das Saarland, Sachsen und Thüringen sind Antragsteller für einen Vorschlag, der eine Kompromisslösung umsetzt, auf die sich die Verkehrsminister der Länder schon im Oktober letzten Jahres verständigt haben. Eine Einigung besteht unter den Landesverkehrsministern sowohl über die Höhe der künftigen Finanzmittel als auch über ihre Verteilung auf die einzelnen Länder.

Die **Gesetzesinitiative sieht folgende Lösung vor:**

Erstens. Die **Länder erhalten ab 2002 Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 7,06 Milliarden Euro aus der Mineralölsteuer**. Dieser Betrag beruht

*) Anlage 7

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) auf der bisherigen Mittelausstattung und berücksichtigt die Tatsache, dass die Deutsche Bahn AG erforderliche Fernverkehrsleistungen, die so genannten Interregios, einstellt und damit den Ländern zusätzlich Nahverkehrsleistungen abverlangt werden.

Zweitens. Ab dem Jahr 2003 steigt der Betrag von 7,06 Milliarden Euro entsprechend dem Wachstum des Umsatzsteueraufkommens. Eine solche **Dynamisierung** ist **weiterhin dringend notwendig**. Schließlich sind Preissteigerungen bei Verkehrsleistungen in der Vergangenheit eingetreten und auch in Zukunft zu erwarten.

Drittens. Die **Verteilung der Regionalisierungsmittel** einschließlich eventueller Erhöhungen nach Dynamisierung erfolgt in § 8 Abs. 1 nach einem Schlüssel, auf den sich die Länder auf der **Verkehrsministerkonferenz** im Oktober 2001 geeinigt haben. Die Verteilung nach § 8 Abs. 2 entspricht den bisherigen Festlegungen. In diesem Zusammenhang ist z. B. auch berücksichtigt, dass Berlin und Brandenburg Nachholbedarf an Verkehrsleistungen auf noch auszubauenden Lückenschlussstrecken haben.

Viertens. Nach fünf Jahren werden die Länder prüfen, wie die Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 1 ab 2007 verteilt werden müssen, damit weiter bedarfsgerecht Schienenpersonennahverkehr bestellt werden kann.

Wie dargelegt, ist die Angelegenheit eilbedürftig. Bereits das geltende Regionalisierungsgesetz sieht eine Revision im Jahre 2001 mit Wirkung ab 2002 vor. Der Bund stellt den Ländern derzeit Regionalisierungsmittel nur auf der Basis von Abschlagszahlungen zur Verfügung. Eine **Neuordnung noch vor der Sommerpause** ist deshalb dringend **erforderlich**.

(B)

Die Gesetzesinitiative öffnet den Weg für eine zügige Entscheidung durch den Deutschen Bundestag. Fachlich ist die Angelegenheit ausführlich erörtert. Die Verkehrsministerkonferenz hat sich einstimmig auf den vorgelegten Schlüssel und die Modalitäten geeinigt. Neue Erkenntnisse im Verlauf von Ausschussberatungen sind nicht zu erwarten. Es spricht deshalb alles dafür, heute sofort in der Sache zu entscheiden. Der Bundesrat sollte den Gesetzesantrag noch heute in den Deutschen Bundestag einbringen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist eine Minderheit.

Dann **wird** die **Vorlage** zunächst **in den Ausschüssen beraten**.

Tagesordnungspunkt 66:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 133/02)

Es gibt eine Wortmeldung von Minister Bartling (C) (Niedersachsen).

Heiner Bartling (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir diskutieren, wie jeder weiß, zurzeit sehr kontrovers über neue gesetzliche Regelungen für die Zuwanderung nach Deutschland. Erstaunlicherweise – für mich nicht ganz erstaunlich; über die Motive will ich aber lieber nichts sagen – wird dabei die größte Zuwanderungsgruppe, nämlich die Spätaussiedler und ihre ausländischen Familienangehörigen, weitgehend ausgeklammert.

So gibt es bei **Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion** immer noch von Gesetzes wegen die **generelle Vermutung eines fortdauernden Kriegsfolgeschicksals**. 57 Jahre nach Kriegsende entspricht die Vermutung eines fortbestehenden Vertreibungsdrucks längst nicht mehr der politischen Realität in diesen Staaten.

Zweck des Bundesvertriebenengesetzes war und ist es, erlittene Kriegsfolgen für deutsche Volkszugehörige in den Aussiedlungsgebieten auszugleichen. Unbestritten ist aber, dass bei den Zuzügen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion der Anteil deutscher Spätaussiedler inzwischen relativ gering, hingegen der Anteil nichtdeutscher Angehöriger sehr hoch ist. So beträgt der **Anteil nichtdeutscher Angehöriger** an der Zuwanderungsgruppe inzwischen mehr als **75 %**. In Zahlen für das Jahr 2001 ausgedrückt, bedeutet dies: Von insgesamt 98 484 so bezeichneten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern waren rund 74 500 nichtdeutsche Angehörige. (D)

Eine solche tatsächliche Gruppenzusammensetzung war bei der 1993 neu in das Gesetz eingefügten Kategorie „Spätaussiedler“ nicht gewollt. Es wurde damals auch nicht erwartet, dass sich das Bundesvertriebenengesetz schwerpunktmäßig zu einem Aufnahmegesetz für ausländische Angehörige von Spätaussiedlern entwickelt.

Hinzu kommt, dass **deutsche Volkszugehörige in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion der Inlandsbevölkerung** spätestens seit der Demokratisierung jedenfalls **rechtlich gleichgestellt** sind. So ist auf gesetzlicher Grundlage ein zusätzlicher Prozess der individuellen Rehabilitation der Deportationsopfer, ihrer Ehegatten und Kinder in die Wege geleitet worden. Angesichts dieses Befundes kann an der generellen Vermutung eines andauernden Kriegsfolgeschicksals nicht festgehalten werden.

Im Übrigen kann ein solches Kriegsfolgeschicksal ganz praktisch schon deshalb nicht die Regel sein, weil rund 160 000 Personen bereits erteilte Aufnahmebescheide nicht zur Ausreise nach Deutschland nutzen, sondern in den Herkunftsstaaten wohnen bleiben und dort arbeiten.

Auch angesichts der geänderten Verhältnisse in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ist eine **Neubewertung der Aufnahmevoraussetzungen** für Antragsteller aus diesen Staaten zwingend.

Heiner Bartling (Niedersachsen)

- (A) Der Antrag Niedersachsens mit dem Zuzugsmodell der **individuellen Glaubhaftmachung von Benachteiligungen** nimmt die eingetretenen Veränderungen auf. Das Modell ermöglicht weiterhin die Einreise nach Deutschland, wenn kriegsfolgenbedingte Einzelschicksale vorliegen. Es dient darüber hinaus der **Gleichbehandlung aller Spätaussiedler**. Seit 1993 müssen Antragsteller aus den anderen Aussiedlungsgebieten – es handelt sich im Wesentlichen um ost- und mittelosteuropäische Staaten – ein Kriegsschicksal individuell belegen. Das **vorgeschlagene Zuzugsmodell** auch für Antragsteller aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion **bleibt damit im System des geltenden Rechts**. Die Erfahrungen mit dem Zuzugsmodell aus den anderen Aussiedlungsgebieten wiederum zeigen, dass der Zuzug deutlich begrenzt wird.

Zuzug und Integration – das wissen Sie alle – sind zwei Seiten einer Medaille. Die – trotz zweistelliger Milliardenaufwendungen von Bund, Ländern und Kommunen – während der letzten zehn Jahre entstandenen vielfältigen Probleme bei der Eingliederung sind bekannt.

Ich teile übrigens die Meinung von Herrn Ministerpräsidenten Stoiber, dass eine redliche Auseinandersetzung über die Frage zu führen ist, wie viel an Zuwanderung unsere Gesellschaft noch verkraften kann. Wir sind der Auffassung, dass bei dieser Zugzugsgruppe gehandelt werden muss. Handeln wir nicht, stehen uns massive Probleme ins Haus.

- (B) Deutschland hat aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion rund **2,1 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aufgenommen**. In den **Hauptherkunftsstaaten** Russische Föderation und Kasachstan **ist von weiteren 1,2 Millionen deutschen Volkszugehörigen auszugehen**. Die Ausreise nach Deutschland wird unvermindert anhalten. Sie stellt sich nach allem, was wir wissen, als eine Reaktion der Menschen auf die wirtschaftlichen Probleme in den Herkunftsländern dar. Das Hauptmotiv für die Ausreise sind nicht Benachteiligungen oder ethnische Gründe, sondern ist die Hoffnung auf einen besseren Lebensstandard in Deutschland. Diese Hoffnung haben vor allem die Älteren. Die Jüngeren folgen häufig unwillig. Dieser **Generationenkonflikt in den Aussiedlerfamilien** ist **eine der entscheidenden Ursachen für die schwierige Integration der jüngeren Spätaussiedler**, von der wir fast täglich lesen können.

Niedersachsen hat aus den vorliegenden Erkenntnissen seine Schlüsse gezogen. Es will den Zuzug dieser Gruppe durch Rückbesinnung auf das ursprünglich Gewollte begrenzen und gleichzeitig die Integrationsangebote für hier lebende Spätaussiedlerfamilien verbessern. Ich bin davon überzeugt, dass – unabhängig vom Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens beim Zuwanderungsgesetz – über die dargestellte Änderung der Aufnahmemodalitäten ein Konsens möglich ist, wenn wir ohne ideologische Scheuklappen die Tatsachen zur Kenntnis nehmen und die Fehlentwicklungen offen benennen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **(C) Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 67 und 76** auf:

67. Entwurf eines Gesetzes zur dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (**Forderungssicherungsgesetz – FoSiG**) – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 141/02)

in Verbindung mit

76. Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Absicherung der Vorleistungen von Bauhandwerkern (**Vorleistungssicherungsgesetz – VorLeistSichG**) – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 168/02)

Das Wort hat Herr Staatsminister Kolbe (Sachsen).

Manfred Kolbe (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die wirtschaftliche Lage der Werkunternehmer, insbesondere in der Baubranche, ist in den letzten Jahren nicht nur im Osten Deutschlands problematischer geworden. Nach einer **Erhebung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks** aus dem **Herbst 2001** wurden **durch Forderungsausfälle 39,2 % aller Betriebe in Mitleidenschaft gezogen, 8,5 % sogar in ihrer Existenz gefährdet**. Über den eigentlichen Normalfall, nämlich die rechtzeitige, pünktliche Zahlung, wussten nur 8,5 % der 1 100 deutschlandweit befragten Betriebe zu berichten. **In besonderem Maße betroffen** sind das **Bau- und das Ausbaugewerbe**. Die Folgen sind Forderungsausfälle in Milliardenhöhe und der Verlust tausender Arbeitsplätze. (D)

Vor dem gesamtgesellschaftlichen Phänomen der nachlassenden Zahlungsmoral und den gravierenden Folgen für unsere Volkswirtschaft darf der Gesetzgeber nicht die Augen verschließen. Er kann den Einzelnen nicht zu einer positiven Zahlungsmoral verpflichten. Eine solche lässt sich nicht durch Gesetz verordnen. Er kann aber **strukturelle Schwächen des geltenden Rechts beseitigen**, die das schlechte Zahlungsverhalten erleichtern. Unberechtigte Zahlungsverweigerungen müssen für den Schuldner unattraktiv sein und sanktioniert werden. An dieser Stelle ist der Gesetzgeber gefordert.

Was ist in dieser Hinsicht in den letzten Jahren geschehen? Viel zu wenig! Am 1. Mai 2000 ist zwar das **Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen** in Kraft getreten. Es hat aber **keine Besserung gebracht**. Nur 0,5 % der befragten Betriebe antworteten, das Gesetz habe gewirkt. 79,8 % der Betriebe erklärten, es habe nichts gebracht. Das Gesetz spielt insbesondere in der Bauwirtschaft so gut wie keine Rolle. Warum? Das Kernstück des Gesetzes, die **Fertigstellungsbescheinigung**, ist geradezu ein **Paradebeispiel für praxisfremde Gesetzgebung**; denn sie setzt ein

Manfred Kolbe (Sachsen)

(A) vollkommen mangelfreies Bauwerk voraus. Jeder von uns, der schon einmal gebaut hat, weiß, dass es ein völlig mangelfreies Bauwerk nicht gibt. Deshalb gibt es in Sachsen noch keinen einzigen Prozess, in den eine solche Fertigstellungsbescheinigung eingeführt worden ist.

Weitere wichtige Vorschläge, etwa das **Voraburteil**, wurden in das Gesetz **nicht aufgenommen**. Das Gesetz aus dem Jahre 2000 kann daher bestenfalls als ein wohlgemeinter, aber untauglicher Versuch zur Verbesserung der Durchsetzung berechtigter Forderungen bezeichnet werden.

Wir sind deshalb wieder gefordert. Die Sächsische Staatsregierung hatte bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Bundesjustizministerin die Wiedereinsetzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe verlangt. Diese hat sich leider lange verweigert. Sachsen hat deshalb gemeinsam mit Thüringen die Initiative ergriffen und einen 20-Punkte-Katalog, einen Referentenentwurf, ausgearbeitet.

Unsere hartnäckigen Bemühungen haben dazu geführt, dass die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** im Oktober letzten Jahres **auf den 5. Dezember** doch wieder **einberufen** und zunächst ein straffer Zeitplan ausgearbeitet wurde. Die Bundesjustizministerin hat persönlich zugesichert, nach Möglichkeit noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen.

(B) Umso erstaunter waren wir, als die Bundesjustizministerin vier Wochen später von diesem Zeitplan nichts mehr wissen wollte, der erste anberaumte Termin – 21./22. Januar 2002 – gestrichen wurde und zunächst einmal umfangreiche rechtstatsächliche Untersuchungen verlangt wurden. Das war der **Bruch einer Absprache vom 5. Dezember 2001**. Die Aussage war ganz klar: In dieser Legislaturperiode soll nichts mehr passieren. – Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wäre damit zu einer Alibiveranstaltung geworden.

Sachsen und Thüringen haben deshalb entschieden, ihren ausgearbeiteten Gesetzentwurf in den Bundesrat einzubringen. Wir sind der Meinung, gesetzgeberische Verbesserungen müssen noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet werden.

Unser Gesetzentwurf ist von dem Gedanken getragen, die **gesamte Zivilrechtsordnung auf Möglichkeiten verbesserter Durchsetzung von Forderungen abzu prüfen**. Im Zivilrecht besteht vielleicht eine ähnliche Lage wie im Strafrecht: Wir sind heute der Meinung, jahrzehntelang das Opfer vernachlässigt zu haben. Vielleicht ist es mit dem Gläubiger im Zivilrecht ähnlich. Mich fragen Handwerker immer: Herr Kolbe, was würden Sie sagen, wenn Sie an jedem Monatsersten Ihren Bezügen nachjagen müssten? – In der Tat: Wir erhalten unsere Bezüge pünktlich. Ich denke, wir Politiker sind verpflichtet, alles gesetzgeberisch Mögliche zu tun, damit Handwerker ihren Werklohn einklagen und auch durchsetzbar vereinbaren können.

Der Bundesgesetzgeber ist gefordert. Deshalb legen Sachsen und Thüringen heute einen Gesetzentwurf

vor, der im Vertragsrecht ein **gesetzliches Pfandrecht des Subunternehmers an der Werklohnforderung des Hauptunternehmers** vorsieht, den **Anwendungsbereich der Vorschriften über die Bauhandwerkerversicherungshypothek** auf den Subunternehmer **erweitert** und dem Unternehmer die **Möglichkeit** gibt, sich unter bestimmten Umständen das **Eigentum an eingebautem Material vorzubehalten**, so wie es auch in anderen Wirtschaftsbereichen möglich ist. Wir wollen im Zivilprozess insbesondere ein **Voraburteil in Bau-sachen** und die **Förderung des Erlasses von Teilurteilen** erreichen, damit der Handwerker schneller einen Titel erlangt. Der Missbrauch des so genannten Justizkredits muss eingegrenzt werden. Wir wollen im Bereich der Zwangsvollstreckung die Durchsetzung von Titeln dadurch verbessern, dass wir dem **Gläubiger erweiterte Auskunftsmöglichkeiten über den Wohnort des Schuldners einräumen**.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, den Gesetzentwurf im Interesse unseres Handwerks, im Interesse unserer Wirtschaft und damit im Interesse zahlreicher Arbeitsplätze zu unterstützen. – Danke.

Präsident Klaus Wowereit: Herr Minister Gerhards (Sachsen-Anhalt).

Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich war an den Vorarbeiten zum Gesetz nicht beteiligt. Das haben die Justizpolitiker weitgehend unter sich ausgemacht. Deshalb werde ich nichts zu den Scharmützeln sagen, die verfahrensmäßig offenbar eine große Rolle gespielt haben; denn ich glaube, dass dies im Kern dem berechtigten Anliegen der Bauhandwerker nicht dient. Vielmehr will ich mich darauf beschränken, etwas dazu zu sagen, warum wir einen Vorschlag machen und Sachsen und Thüringen einen anderen Vorschlag vorlegen, an dem wir uns nicht beteiligen. (D)

Worum geht es? Gerade die **Handwerker in Ostdeutschland** leben oft von der Hand in den Mund. Sie haben **zu wenig Eigenkapital, ihnen fehlen** nach wie vor **das unternehmerische Wissen, die Kenntnisse und auch die Schulung** insbesondere in den Bereichen **Betriebswirtschaft, Buchhaltung und Management**. Manchmal fehlt ihnen auch die professionelle Beratung – und das alles bei zurückgehender Baukonjunktur. Wenn dann noch ein oder zwei große Auftraggeber in Konkurs gehen oder ihre Zahlungen nicht leisten, ist der Kampf um das Überleben eines Betriebes oftmals schon von vornherein verloren.

Die Schwierigkeiten des Bauhandwerkers ergeben sich aus seiner **Vorleistungspflicht**. Er bekommt Geld grundsätzlich erst nach getaner Arbeit. Das entspricht dem Interesse des Bestellers, des Bauherrn, da dieser erst das fertige Bauwerk durch ersparte Miete oder Zinsen wirtschaftlich nutzen kann. Zwischen diesen widerstreitenden Interessen muss ein gerechter und für beide Seiten tragbarer Ausgleich gefunden werden.

Wir werden uns in unserem Gesetzentwurf darauf beschränken, für diesen Bereich vier Regelungen vorzusehen, die an diesem Kernproblem ansetzen.

Wolfgang Gerhards (Sachsen-Anhalt)

- (A) Erstens. Der Bauunternehmer muss effektiv gegen einen endgültigen Zahlungsausfall durch Insolvenz des Bestellers abgesichert werden. Dem dient unser Vorschlag zur Umgestaltung der Regelung in § 648a BGB zu einem echten **Anspruch auf Leistung der Sicherheit auch noch nach Abnahme**.

Zweitens. Weiterhin soll der Bauhandwerker, insbesondere wenn er als Subunternehmer tätig ist, sein **Vorleistungsrisiko durch Abschlagszahlungen** nach der geänderten Regelung in § 632a BGB **bauabschnittsweise verringern** können.

Drittens. Die so genannte Durchgriffsfälligkeit gemäß § 641 Abs. 2 BGB im Verhältnis des Bauhandwerkers zum Generalunternehmer soll durch einen **Auskunftsanspruch des Bauhandwerkers** verstärkt werden, so dass er nicht mehr ahnungslos bleibt, wenn der Generalunternehmer vom Bauherrn bezahlt wird, das Geld aber nicht weiterleitet.

Viertens. Das **Fertigstellungsbescheinigungsverfahren** nach § 641a BGB **soll auch noch bei vorhandenen Mängeln mit** entsprechendem **Vergütungsabschlag durchgeführt werden können**. Dieses Verfahren ist gerade für die von Bauhandwerkern zu erstellenden überschaubaren Gewerke gedacht und auch geeignet, den Weg in einen Urkundenprozess und damit im Streitfall zu einem vorläufig vollstreckbaren Titel zu eröffnen.

- (B) Die Vorschläge von Thüringen und Sachsen – ich bin mir nicht sicher, wer von beiden das Erstgeburtsrecht hat; ich höre, darüber gibt es Diskussionen – gehen weit über diese vier Punkte hinaus. Warum tragen wir sie nicht mit? Wir glauben, dass diese beiden Länder zum Teil mit Kanonen auf Spatzen schießen. Es besteht ein Grundproblem, das bei allen gesetzgeberischen Aktivitäten und bei allem Aktivismus nicht behoben werden kann. Es gibt nämlich nicht nur den guten Bauhandwerker, der seine Arbeit ordnungsgemäß erledigt und dann keine Zahlungen erhält. Es gibt auch eine ganze Menge Handwerker, die schlecht arbeiten. Man muss die Kunden davor schützen, dass Bauhandwerker Forderungen durchsetzen wollen, obwohl sie ihre Arbeit nicht zu Ende bringen. Das heißt, wir müssen **Interessen sachgerecht austarieren**. Dabei muss man aufpassen, dass man nicht über das Ziel hinausschießt, jedenfalls nicht Vorschläge vorlegt, deren Stichhaltigkeit und Begründetheit sich in Expertenrunden zumindest als zweifelhaft erwiesen haben. Das ist bei einem Teil der Vorschläge von Sachsen und Thüringen der Fall. Darauf will ich exemplarisch eingehen.

Das gilt zunächst für das vorgeschlagene so genannte **Voraburteil**. Die Nachteile dieses Lösungsvorschlages, von dessen Vorzügen uns Herr Kolbe schon zu überzeugen versucht hat, sind in der Allgemeinen Begründung unseres Gesetzentwurfs ausführlich dargestellt. Beim Vorbehaltssurteil muss der Bauhandwerker, der seine Werkleistung vorfinanziert hat, nochmals Sicherheit leisten, wenn er wirklich an Geld kommen will. Demgegenüber ist ein ohne Sicherheit vollstreckbares Vorbehaltssurteil im Urkundenprozess, wie wir es vorsehen, geeignet, dem säumigen Zahler den so genannten Justizkredit zu

verleiden, weil dieser jetzt selbst Sicherheit leisten muss, um die Vollstreckung abzuwehren. (C)

Zweiter Punkt. In unserer Allgemeinen Begründung werden weitere von Sachsen und Thüringen besonders hervorgehobene Druckinstrumente in ihren gerade aus der Sicht der Praxis negativen Auswirkungen beleuchtet. Ich will auf einige eingehen.

Das gilt zunächst für das gesetzliche Forderungspfandrecht des Bauhandwerkers an der Forderung des Generalunternehmers gegenüber dem Bauherrn. Es gilt auch für die dort propagierten Ausbau- und Wegnahmerechte. Diese Vorschläge würden zu **grundlegenden Eingriffen in** das derzeitige **System der Baufinanzierung** führen. Dieses System brauchen wir jedoch, um das Bauen und Arbeit für Bauhandwerker zu ermöglichen. Denn kaum ein Bau läuft ohne Kredit. Die Kreditgeber müssten befürchten, nicht mehr wie bisher an der Wertsteigerung des Bauwerks teilzuhaben, die die Grundlage für die Kredithöhe ist. Durch die vorgeschlagenen Ausbau- und Wegnahmemöglichkeiten wird es künftig eine geringe Zahl von ausbaubefugten und eine größere Zahl von nicht ausbauberechtigten Bauhandwerkern geben. Zwar soll Derartiges nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils möglich sein; damit aber wären gerade eine weitere Verzögerung der Zahlung und ein weiteres Chaos auf den Baustellen vorgezeichnet.

Wir halten im Übrigen auch nichts davon, dass künftig alle Schuldner – es können nicht nur die Schuldner von Bauforderungen sein – unter bestimmten Umständen in die Fahndungslisten der Polizei kommen sollen. Wir sollten weiterhin zwischen dem Bürgerlichen (D) Recht einerseits, also den Streitigkeiten von Zivilen untereinander und der Durchsetzung ihrer Forderungen gegeneinander, und der polizeilichen Gefahrenabwehr, dem staatlichen Strafrecht sowie seiner Durchsetzung andererseits unterscheiden.

Ich meine, diese Beispiele zeigen, warum wir uns in unserem Entwurf auf Regelungen beschränken, die man sehr rasch und vernünftig treffen kann, und warum wir alles unterlassen, was über das Ziel hinausschießt. Wir lassen uns dann gerne sagen, dass unsere Vorschläge nur das vorhandene Instrumentarium vorsichtig verbessern. Wir meinen im Übrigen, dass diese Vorschläge, soweit sie in ähnlicher Form von Sachsen und Thüringen aufgegriffen werden oder in deren Gesetzentwurf enthalten sind, handwerklich zumindest nicht schlechter sind, um es einmal vorsichtig zu sagen. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Minister Dr. Birkmann (Thüringen).

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf die Vorgeschichte der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“** ist bereits mein sächsischer Kollege, Minister Kolbe, eingegangen. Ich möchte jedoch ergänzend betonen, dass es schon sehr befremdet, wie das Bundesjustizministerium mit diesem wichtigen Gremium umgeht. Einerseits wird die

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) Arbeitsgruppe nach langem und wiederholtem Drängen der Länder im Dezember letzten Jahres endlich wieder einberufen, und es wird – unter Beteiligung dreier Länderjustizminister und des Parlamentarischen Staatssekretärs aus dem Bundesjustizministerium – einvernehmlich ein straffer Zeitplan verabschiedet, der gesetzgeberische Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode ermöglichen soll. Andererseits wird dieser Konsens gerade einmal vier Wochen später von einem Abteilungsleiter des Bundesjustizministeriums in einem lapidaren Schreiben auf Arbeitsebene ohne Begründung aufgekündigt.

Diese Missachtung von Absprachen ist inakzeptabel, vor allem in Anbetracht der prekären Situation des Handwerks. Ich finde es bezeichnend, dass heute kein Vertreter des Bundesjustizministeriums anwesend ist.

Das Handeln des Gesetzgebers ist dringend geboten; denn seit Jahren haben die Handwerker – ich denke vor allem an die Bauhandwerker – unter der unzureichenden Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit vieler Auftraggeber, gleichgültig ob Generalunternehmer oder Bauherren, zu leiden. Bereits die Zahlungsverzögerung kann hier für viele Unternehmen existenzbedrohend oder existenzvernichtend sein.

- (B) Selbst wenn ein Unternehmen diese Durststrecke durchsteht und nach dem zeit- und kostenaufwändigen Beschreiten des Rechtsweges ein obsiegendes Zahlungsurteil erstritten hat, kommt es leider allzu oft dennoch nicht zu einem glücklichen Ausgang. Häufig steht der Handwerker trotz erlangten Titels mit leeren Händen da, weil sein Vertragspartner mittlerweile insolvent geworden ist. Dass die Handwerker angesichts solcher Szenarien nach einer **effektiveren rechtlichen Absicherung** rufen, ist nur allzu verständlich.

Die gemeinsame Bundesratsinitiative von Sachsen und Thüringen will hierzu einen gewichtigen Beitrag leisten. Der heute in den Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um einerseits die berechtigten Werklohnforderungen von Handwerkern wirksam zu sichern und andererseits durch Änderungen im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht die zügige Durchsetzung von Zahlungsansprüchen zu ermöglichen.

Lassen Sie mich, bevor ich zu den Einzelheiten komme, noch kurz auf den **Entwurf eines Vorleistungssicherungsgesetzes** eingehen, den Sachsen-Anhalt heute im Bundesrat vorgestellt hat. Herr Kollege Gerhards, wenn Sie sagen, Sie trügen als Nicht-Justizminister vor, dann fragt man sich natürlich, warum nicht der Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt vorträgt. Aber der ist Ihnen möglicherweise abhanden gekommen.

Auch diese Initiative als solche bestätigt unsere Auffassung – ich glaube, da sind wir noch einer Meinung –, dass zum Schutze des Not leidenden Bauhandwerks dringend gesetzgeberisches Handeln vonnöten ist. Herr Minister Gerhards, leider beschränken sich die von Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Rechtsänderungen auf sehr **wenige Detailkorrek-**

turen. Eine grundlegende Lageverbesserung vermögen sie nicht herbeizuführen. So **fehlen** beispielsweise **Bestimmungen, die es dem Handwerker ermöglichen, seine Ansprüche dinglich zu sichern**. Auch sind **keine verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Änderungen zu Gunsten des Gläubigers vorgesehen**, obwohl es doch sehr häufig gerade auf diesem Gebiet „klemmt“. Mir scheint das nach dem gesamten Ablauf der Dinge mehr Kosmetik zu sein.

Sie haben soeben gesagt, Sie könnten dem Vorschlag von Sachsen und Thüringen nicht folgen. Ich würde mich nicht ganz verschließen; denn wir beraten noch im Rechtsausschuss, und bei uns Juristen sieht anschließend Gott sei Dank vieles anders aus.

Beim gemeinsamen Gesetzentwurf von Sachsen und Thüringen liegen die Dinge im Unterschied zum sachsen-anhaltinischen Vorschlag ganz anders. Das **Forderungssicherungsgesetz** soll die von mir genannten Bereiche vollständig abdecken. Um dies zu erreichen, haben wir insgesamt sechs Maßnahmenfelder vorgesehen.

Erstens soll der Unternehmer eines Bauwerks seine **Werklohnforderung dinglich besser sichern** können. Der Bauunternehmer soll deshalb leichter als bisher Inhaber einer Sicherungshypothek werden können.

Zum Schutze des Subunternehmers schlagen wir die **Einführung des** so genannten **New Yorker Modells** in Deutschland vor. Hierdurch soll der Subunternehmer gegenüber dem Generalunternehmer kraft Gesetzes ein Pfandrecht an dessen Forderungen gegen den Besteller erlangen können.

Eine bedeutsame **Neuerung** stellt der **Eigentumsvorbehalt im Werkvertragsrecht** dar. In Durchbrechung des sachenrechtlichen Prinzips, dass wesentliche Bestandteile eines Grundstücks nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können, soll es dem Unternehmer künftig grundsätzlich möglich sein, sich das Eigentum an den von ihm eingebauten Sachen bis zur vollständigen Werklohnzahlung vorzubehalten. Dies mag den juristischen Dogmatiker auf den ersten Blick verunsichern, doch sollten wir uns klar vor Augen halten, dass solche Prinzipien nicht um ihrer selbst willen existieren. Denken wir etwa an das **Wohnungseigentumsgesetz** aus dem Jahre 1951! An sich wird durch diese Vorschrift der von mir genannte sachenrechtliche Grundsatz durchbrochen. Zu Recht wird dies aber von niemandem kritisiert; denn es besteht ein praktisches Bedürfnis nach diesem Gesetz. Genauso ist es mit der von uns vorgeschlagenen Einführung des Eigentumsvorbehalts im Werkvertragsrecht. Zum Schutze der redlichen Handwerker ist eine solche Regelung geboten. Deshalb sollten dogmatische Bedenken gegenüber den Erfordernissen der Praxis zurücktreten.

Als zweite Maßnahme schlagen wir vor, neben den dinglichen Sicherungen die **Voraussetzungen, unter denen ein Unternehmer eine Bauhandwerkersicherung nach § 648a BGB erhalten kann, zu erweitern**.

Drittens soll das aus dem Jahre 1909 stammende, in der Praxis aber leider häufig unbekanntes **Gesetz über**

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen)

- (A) **die Sicherung der Bauforderungen in geänderter Form in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert** werden.

Viertens sollen einzelne, bislang unzureichend ausformulierte Bestimmungen, die im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden sind, geändert und ergänzt werden, damit sie in der Praxis effektiver anwendbar sind. Ich denke hier etwa an das **Verfahren zur Erteilung der Fertigstellungsbescheinigung**.

Fünftens soll der **Gläubigerschutz** durch Änderungen des Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahrens **verbessert** werden. Exemplarisch nenne ich die Einführung des Voraburteils in Bausachen und die Ausschreibung des Schuldners zur Aufenthaltsermittlung.

Ergänzt werden sollen diese Maßnahmen schließlich – sechstens – durch mehrere **Änderungen des Aktien- und GmbH-Rechts sowie des Strafrechts**. So soll es bestimmten Wirtschaftsstraftätern verwehrt sein, binnen eines Zeitraums von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils als Geschäftsführer einer GmbH tätig zu werden.

Dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung zielt, zeigt die große **positive Resonanz**, die das in ihm enthaltene Maßnahmenpaket bislang schon erfahren hat. Entsprechende Rückmeldungen gab es nicht nur aus den Reihen der Handwerkerschaft in Sachsen und Thüringen, sondern auch vom Zentralverband des Deutschen Handwerks. Dieser hat die sächsischen und thüringischen Vorschläge, die in den gemeinsamen Gesetzentwurf eingeflossen sind, positiv beurteilt und es nachdrücklich begrüßt, dass sich beide Landesregierungen des Problems der noch immer unbefriedigenden Zahlungsmoral annehmen.

(B)

Ich bedauere es nochmals, dass kein Vertreter des Bundesjustizministeriums anwesend ist; denn es ist von daher abwegig, wenn dieses von „billigen Wahlkampftricks“ Thüringens und Sachsens spricht.

Ich darf Ihnen aus einem **Schreiben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks** vom 19. Februar dieses Jahres **an die Bundesjustizministerin** zitieren. Dort heißt es unter anderem im Hinblick auf die sächsischen und Thüringer Referentenentwürfe, die in den Entwurf des Forderungssicherungsgesetzes eingeflossen sind:

Wie Sie wissen, hat das Handwerk die Länderinitiativen zwar nicht vollständig übernommen, unsere Vorschläge sind aber doch zu einem guten Teil mit denen aus Sachsen und Thüringen deckungsgleich.

Unmissverständlich kritisiert der Zentralverband des Deutschen Handwerks, dass „die Verwendung solch sachfremder Begriffe wie ‘billige Tricks’ allein dazu (diene), eine sachorientierte Lösung der Problematik der schlechten Zahlungsmoral zu verhindern“.

Deutlicher kann es kaum zum Ausdruck kommen: Während Sachsen und Thüringen einen gemeinsamen Gesetzentwurf ausgearbeitet haben, der von den

Handwerksverbänden begrüßt wird, betreibt die Bundesregierung eine nicht nachzuvollziehende Hinhaltenaktik. (C)

Es liegt an Ihnen, meine Damen und Herren, dieser Tendenz entgegenzuwirken und dem Handwerk durch eine Gesetzesinitiative des Bundesrates dauerhaft wirksam zu helfen. Ich bitte Sie daher, das Ihnen heute von Thüringen und Sachsen vorgelegte Gesetzesvorhaben zu unterstützen.

Präsident Klaus Wowereit: Frau Senatorin Schubert (Berlin).

Karin Schubert (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir führen heute die gleiche Diskussion, die wir vor vier Jahren geführt haben. Damals war die Lage der Bauhandwerker desolat. Wir beschlossen das **Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen** – allgemein bekannt als „Zahlungsmoralgesetz“.

Mit dem Gesetz konnte die Lage der Bauhandwerker offensichtlich nicht entscheidend verbessert werden. Um es **nachzubessern**, ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Ihre konstituierende Sitzung fand meines Wissens am Nikolaustag des Jahres 2001 statt.

Dabei legten die Vertreter Thüringens und Sachsens nicht nur ihren 20-Punkte-Katalog, sondern auch einen fertigen Gesetzentwurf vor. Sie verlangten: Wenn der Gesetzentwurf nicht noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet wird, regeln wir die Sache selbst. – Wie das strafrechtlich zu bewerten ist, kann sich jeder hier denken. Die Bundesregierung hat eingesehen, dass wegen der desolaten Lage der Bauhandwerker Eile geboten ist. Sie hat sich auf den **Zeitplan** eingelassen, der von Thüringen und Sachsen vehement gefordert worden ist. Vorgesehen war, das so genannte Zahlungsmoralgesetz noch in der laufenden Legislaturperiode nachzubessern. Es wurde vereinbart, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 21. und 22. Januar tagt. (D)

Dieser Termin kam nicht zu Stande – aber nicht deshalb, weil die Bundesregierung den Zeitplan einseitig aufgekündigt hätte, sondern weil **am 5. und 6. Februar**, genau 15 Tage nach dem ursprünglich festgesetzten Termin, die Beteiligten – **Handwerker, IHK, Wirtschaftsverbände** – **angehört** wurden. So sind die Dinge rascher vorangebracht worden, als wenn man am 21. und 22. Januar weiterhin über die verschiedenen Vorstellungen und Vorschläge, wie man den Handwerkern helfen kann, diskutiert hätte.

Die Anhörung hat ergeben, dass nur wenige Teile des 20-Punkte-Katalogs und des Gesetzentwurfs Thüringens und Sachsens von der Handwerkerschaft und insbesondere von den Bauunternehmern unterstützt werden. Sachsen-Anhalt hat deswegen einen Änderungsantrag eingebracht.

Lieber Herr Kolbe, lieber Herr Dr. Birkmann, ich kenne Ihren **20-Punkte-Katalog** gut. Ich habe auch an den Sitzungen teilgenommen, aus gutem Grunde: Jemand muss Sie ja kontrollieren. Er enthält Punkte,

Karin Schubert (Berlin)

- (A) über die wir 1998/99 bereits diskutiert haben. Sie haben damals weder hier noch im Bundestag eine Mehrheit gefunden, weil sie nicht unbedingt dazu geeignet waren, das zu erreichen, was wir alle anstreben – das unterstelle ich auch Ihnen –, nämlich den Handwerkern dazu zu verhelfen, rascher in den Besitz ihres Geldes zu kommen, auch wenn sie ihre Leistung mit geringen Mängeln erbracht haben; es ist gesagt worden, eine mangelfreie Leistung sei gar nicht möglich.

Ich meine, vieles ist machbar. Aber man muss nicht sofort ein neues Gesetz beschließen. Vielmehr sollte man Mängel des vorhandenen Gesetzes beheben, die dazu geführt haben, dass die Handwerker ihr gutes Geld für gute Arbeit nicht erhalten. Man sollte deshalb keine weiteren Verzögerungen einbauen, sondern versuchen, zunächst einen großen Mangel im Bereich des Bauhandwerks zu beheben:

Der Bauherr leistet Zahlungen an den Generalunternehmer. Der Subunternehmer, der die Leistung erbracht hat, erhält aber kein Geld, weil der Generalunternehmer längst pleite ist oder das Geld anderweitig verwendet hat. Hier setzt Sachsen-Anhalt mit einem **Auskunftsanspruch im Durchgriffsverfahren** an. Der Bauherr soll dazu verpflichtet werden zu sagen, ob er an den Generalunternehmer schon gezahlt hat, wenn der Handwerker sein Teilgewerk erstellt hat. Wenn die Zahlung des Bauherrn an den Generalunternehmer kurze Zeit zurückliegt, kann der Subunternehmer vielleicht noch etwas erhalten. Ich meine, das ist praktikabel.

- (B) **Fertigstellungsbescheinigungen** sind bisher in der Tat nur dann erstellt worden, wenn erhebliche Mängel nicht vorhanden waren. Ich meine, wenn ein Teil des Werkes ordentlich erbracht worden ist, muss dafür schon gezahlt werden. Dann kann der Handwerker weiterhin Material kaufen und seine Mitarbeiter bezahlen. Auch diesen Punkt halte ich für praktikabel.

Zum **verlängerten Eigentumsvorbehalt**, der von Sachsen und Thüringen vorgeschlagen wird! Jeder Jurist weiß, was sich dahinter verbirgt. Aber was bedeutet eine solche Regelung für den Handwerker? Er darf die Fenster, die er eingebaut hat, wieder ausbauen. Dann kommt der Sanitärinstallateur, um die goldenen Wasserhähne einzubauen – obwohl keine Fenster im Haus sind. Jeder kann sich ausrechnen, dass das zu nichts führt. Ich schlage Abschlagszahlungen für erteilte Aufträge vor; wenn ein Teilwerk erstellt worden ist, soll dafür bezahlt werden.

Ich bitte Sie, nicht die Taube auf dem Dach zu verlangen. Eine Regelung, die zu rascher Zahlung führt – der Spatz in der Hand –, ist für unsere Handwerker im Augenblick viel wichtiger. Ich spreche für die Berliner Handwerker. Sie stehen nicht besser da als diejenigen in Sachsen-Anhalt, in Sachsen und in Thüringen. Sie müssen rasch an ihr Geld kommen können und vor Insolvenz geschützt werden. Das ist sicherlich der richtige Weg. – Danke.

Präsident Klaus Wowereit: Herr Staatsminister Kolbe (Sachsen).

Manfred Kolbe (Sachsen): Herr Präsident! Ich will (C) die Diskussion nicht verlängern.

Frau Schubert, ich weiß nicht, ob Sie für oder gegen unseren Gesetzentwurf gesprochen haben. Vieles war sehr wohlwollend. Ich weiß auch nicht, ob Sie für Sachsen-Anhalt oder für Berlin gesprochen haben.

Eines ist klar geworden: Es besteht das Bedürfnis, hier gesetzgeberisch zu handeln. Unser Handwerk, unsere Wirtschaft befindet sich in einer schwierigen Lage. Wir müssen das Zivilrecht nach Regeln durchforsten, die es erlauben, berechnete Forderungen besser und rascher durchzusetzen. Das hat auch Ihre Rede bewiesen. Dem dient die sächsisch-thüringische Gesetzesinitiative. Ich darf noch einmal um Diskussion und um Verabschiedung noch in der laufenden Legislaturperiode bitten.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise den **Gesetzentwurf zur Forderungssicherung dem Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Den **Gesetzentwurf zur Absicherung der Bauhandwerkervorleistungen** weise ich dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu. (D)

Tagesordnungspunkt 22:

Entschließung des Bundesrates über **Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 717/01)

Ich erteile Herrn Minister Bartels (Niedersachsen) das Wort.

Uwe Bartels (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Fortschritt kann auch darin bestehen, auf Neuerungen zu verzichten. Dies gilt nicht für die Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955. Ich bin froh, dass ich von dieser Ansicht meine Kolleginnen und Kollegen in den übrigen Bundesländern überzeugen konnte.

Im Herbst vergangenen Jahres hat Niedersachsen dem Bundesrat Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955 vorgelegt. In meiner Rede im Bundesrat habe ich ausführlich erläutert, warum ich für eine Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes eintrete und worauf es mir dabei ankommt.

Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Rahmenbedingungen und Ziele in Deutschland, Europa und weltweit haben sich seit den 50er-Jahren erheblich verändert. Heute erwarten wir, dass die **Landwirtschaft nachhaltig wirtschaftet**, dass sie wirtschaftlichen, ökologischen und auch sozialen Anforderungen gerecht wird, die sich ständig weiterentwickeln.

Uwe Bartels (Niedersachsen)

- (A) Das neue Landwirtschaftsgesetz soll vor diesem Hintergrund eine **Leitlinie für eine moderne und rationale Landwirtschaftspolitik** werden. Vor allem müssen **Wünsche der Verbraucher** nach hoher Qualität und Sicherheit der Nahrungsmittel und die Wünsche der Gesellschaft nach zunehmenden **Gemeinwohlleistungen** der Landwirtschaft, z. B. Tierschutz, Natur- und Umweltschutz, Ressourcenschonung, in dem Gesetz ihren Niederschlag finden. Rund wird die Sache aber erst, wenn im Gegenzug die Gesellschaft die Gemeinwohlleistungen der Landwirtschaft honoriert und dies auch im Landwirtschaftsgesetz deutlich gemacht wird.

Natürlich dürfen die Aspekte der **Wettbewerbsfähigkeit** des Sektors auch in einem novellierten Landwirtschaftsgesetz nicht fehlen, insbesondere bei erhöhten nationalen Anforderungen an Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz. Dies ist ein Punkt, der in der Vergangenheit bisweilen vernachlässigt und in der öffentlichen Diskussion immer wieder hintangestellt worden ist, obwohl er mitbedacht werden muss, wenn wir über Neuerungen und vor allen Dingen über Anforderungen im Bereich der Landwirtschaft nachdenken.

Niedersachsen hat die Diskussion angestoßen und Eckpunkte zur Novellierung des Gesetzes vorgelegt. Ich habe dabei deutlich gemacht, dass diese Eckpunkte als ein Rahmen zu verstehen sind und nicht den Versuch darstellen, gleich alle Details festzulegen. Das kann nicht Aufgabe des Bundesrates sein.

- (B) Da der Bund nicht von sich aus tätig geworden ist, kommt es für mich darauf an, dass die Novellierung des Gesetzes vom Bundesrat eingefordert wird und Eckpunkte genannt werden, die aus der Sicht der Länder wesentlich sind. Alles Weitere wird sich in den Beratungen finden, nachdem der Bund seinen ersten Entwurf vorgelegt hat.

Meine Damen und Herren, in den Ausschüssen ist über den Vorschlag Niedersachsens umfassend beraten worden. Ich finde es gut, dass sich im Grunde genommen alle Länder mit eigenen Vorstellungen und Gedanken beteiligt haben. Das ist für mich sehr verständlich; denn es geht schließlich nicht um irgendein Gesetz, sondern darum, Leitlinien der Landwirtschaft zu formulieren.

Wenn ich die Empfehlungen der Ausschüsse mit dem **Antrag des Landes Niedersachsen** vom 27. September 2001 vergleiche, stelle ich fest, dass die **Diskussion** insgesamt **fruchtbar** war, auch wenn ich zwischenzeitlich den Eindruck haben musste, man wolle mit dem Gesetz und mit den Eckpunkten alle agrarpolitischen Themen, auch die europapolitische Dimension, mit abarbeiten. Dennoch: Man hat zum Kern zurückgefunden, und die Entschließung ist so geraten, wie ich es mir vorgestellt habe.

Mit den Empfehlungen der Ausschüsse können alle Beteiligten zufrieden sein. Jetzt kommt es darauf an, dass der Bund die Initiative des Bundesrates zügig aufgreift und unter angemessener Beteiligung der Länder ein neues Landwirtschaftsgesetz erarbeitet. – Danke sehr.

Präsident Klaus Wowereit: Herr Staatsminister (C) Miller (Bayern).

Josef Miller (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes von 1955 waren auf der Grundlage der damaligen Erfordernisse auf die Wohlstandssteigerung einer wachsenden Bevölkerung bei weitgehend geschützten Märkten ausgerichtet. Erreicht werden sollte die Angleichung der landwirtschaftlichen an die außerlandwirtschaftlichen Einkommen.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen, die vor allem auf einem hohen Wohlstandsniveau bei stagnierender Bevölkerungszahl und der Globalisierung der Märkte beruhen, sind in der seit 1955 nahezu unveränderten Fassung des Landwirtschaftsgesetzes nicht ausreichend berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Ziele sollten deshalb die bisherigen Grundsätze im Landwirtschaftsgesetz ergänzen. Darüber bestand unter den Ländern breiter Konsens.

Die ursprüngliche Fassung des Antrags des Landes Niedersachsen war jedoch nicht konsensfähig. Dessen eindeutiger Tenor ist, dass die Rechnung für die seit 1955 stärker in den Mittelpunkt gerückten **Anforderungen des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes** allein von der Landwirtschaft zu zahlen ist. Zwar wird von „sachgerechter Einordnung“ und „Anerkennung“ der Leistungen für die Gesellschaft gesprochen; es wird aber vollkommen verkannt, dass niemand nur von Lob und gutem Zureden leben oder gar im Konkurrenzkampf bestehen kann. Wenn zusätzliche Leistungen gefordert werden, muss auch über ihre **Entlohnung** gesprochen werden. (D)

Die Leistungen und Gegenleistungen unserer Landwirte lassen sich wie folgt systematisieren:

Erstens. Die wichtigste Aufgabe und Leistung der Landwirtschaft bleibt die Erzeugung von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen. Bei fallenden Preisen nimmt der Einkommensbeitrag dieser Leistung jedoch ständig ab.

Zweitens. **Leistungen**, die im Rahmen der so genannten **guten fachlichen Praxis**, z. B. bei Düngung und Pflanzenschutz, erbracht werden, werden als selbstverständlich vorausgesetzt. Sie **werden** in der Landwirtschaft – wie in der übrigen Wirtschaft – **nicht entlohnt**.

Drittens. **Leistungen für den Naturschutz** werden durch Bewirtschaftungseinschränkungen erbracht. Sie bleiben **einkommensneutral**, da, abgesehen von einer gewissen Anreizwirkung, nur der entgangene Nutzen ausgeglichen wird.

Viertens. Es gibt Leistungen, die von der Landwirtschaft – und nur von ihr – erbracht, aber von niemandem entlohnt werden, z. B. die Offenhaltung der Kulturlandschaft oder die Pflege eines wertvollen Landschaftsbildes.

Um diese Leistungen, die von der Gesellschaft erwünscht, aber vom Markt nicht entlohnt werden, zu erbringen, müssen die Landwirte ein Einkommen erwirtschaften können, das für die Familie und eine an-

Josef Miller (Bayern)

- (A) gemessene Betriebsentwicklung ausreicht – und dies bei sinkenden Erzeugerpreisen und immer höheren Anforderungen an die gute fachliche Praxis. Nur bei ausreichender Rentabilität kann die heimische Landwirtschaft diesen gesellschaftlichen Aufgaben auch langfristig gerecht werden.

Wettbewerbsnachteile durch **steigende nationale Standards** und der **zunehmende globale Konkurrenzdruck** machen ein **Instrumentarium zur Einkommenssicherung** und Honorierung der Gemeinwohlleistungen **notwendig**. Die Hoffnung einiger Länder, dass diese Leistungen vom Verbraucher über den Preis entlohnt werden, halte ich bei globalen Märkten für pures Wunschdenken.

Bayern hat deshalb Anträge **in den Agrarausschuss** eingebracht, die um Anträge anderer Bundesländer aus Ost und West ergänzt wurden. Der **Kompromissantrag** bildete die Diskussionsgrundlage für die nun vom Bundesrat zu beratenden Ausschussempfehlungen.

Die bisherigen Ziele des Landwirtschaftsgesetzes sollen um folgende Eckpunkte ergänzt werden:

Erstens. Der zunehmenden Nachfrage der Verbraucher nach hoher **Qualität und Sicherheit der Nahrungsmittel** und nach Gemeinwohlleistungen wie Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutz muss Rechnung getragen werden. Natürliche Stoffkreisläufe in der **Tierhaltung** sind zu wahren. Die **Entwicklung vielfältiger Agrarstrukturen** im Sinne einer multifunktionalen Landwirtschaft ist zu fördern.

- (B) Zweitens. Aus diesen geänderten Rahmenbedingungen werden folgende Ergänzungen der Einkommenspolitik abgeleitet:

Die Landwirtschaft bedarf der **Honorierung ihrer Gemeinwohlleistungen durch die Gesellschaft**.

Die durch höhere Standards bedingten **Wettbewerbsnachteile** sind **durch angemessene öffentliche Zahlungen auszugleichen**.

Die nachhaltige Wettbewerbskraft muss gestärkt werden.

Eine angemessene **soziale Absicherung** muss gewährleistet werden.

Drittens. Weitere Eckpunkte sind:

Merkmale der guten fachlichen Praxis sind im Sinne eines Bezugsrahmens für die Fachgesetze zu bündeln.

Das **Subsidiaritätsprinzip in der Landwirtschaftspolitik** bei sich verändernder Kompetenzverteilung zwischen EU, Mitgliedstaaten und Regionen ist stärker zu berücksichtigen.

Die **Kofinanzierung von** möglichen marktordnungsgestützten direkten **Transferzahlungen durch den Bund** muss für den Fall der Eröffnung einer solchen Option im EU-Recht sichergestellt werden.

Der Bundesrat kann damit heute einen Entschließungsantrag verabschieden, der von Niedersachsen eingebracht worden ist und mit einigen notwendigen Ergänzungen nun konsensfähig ist. Die

Korrekturen und Ergänzungen gehen dahin, dass die Sollseite – sprich: zusätzliche kostenträchtige Forderungen der Gesellschaft an die Bauern nach Gemeinwohlleistungen wie Schutz der Umwelt und der Landschaft – durch die Habenseite ausgeglichen wird, nämlich eine Politik, die die Bauern wirtschaftlich in die Lage versetzt, diese Leistungen auch nachhaltig zu erbringen. Wir in Bayern machen mit einer solchen Politik seit Jahren gute Erfahrungen. (C)

Ich bitte Sie im Interesse unserer Landwirte und Verbraucher und zum Vorteil unserer Umwelt um Unterstützung der Empfehlungen des Agrarausschusses. Mit einem bundeseinheitlich abgestimmten Konzept erhalten die Interessen der deutschen Landwirtschaft das notwendige Gewicht und können bei der anstehenden Halbzeitbewertung durch die EU-Kommission und der Gestaltung der EU-Agrarpolitik ab 2006 besser durchgesetzt werden. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir begrüßen die Entschließung des Bundesrates über Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955 ausdrücklich. Wenn man den Forderungskatalog liest – Herr Minister Miller hat ihn vorgetragen –, erkennt man, dass sich nach dem Theaterdonner um die Neuausrichtung der Agrarpolitik doch ein Konsens abzeichnet. Sehr viele Forderungen, für die das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und die Bundesregierung insgesamt seit nunmehr 13 Monaten eintreten, werden vom Bundesrat ausdrücklich unterstützt. (D)

Die stärkere Orientierung der Landwirtschaft auf die Bedürfnisse des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes ist eine zentrale Forderung der Agrarwende. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat haben im Zusammenhang mit der **Abschaffung der Käfighaltung** bereits einen Beschluss gefasst, der in die richtige Richtung weist. Auch bei der Neuausrichtung der Fördergrundsätze der **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**, wobei ebenfalls Tierschutzleistungen besonders belohnt werden, hat sich gezeigt, dass wir die Förderbedingungen für die Landwirtschaft zum Teil sogar im Konsens auf eine neue Grundlage stellen und damit auch für Planungssicherheit bei Investitionen sorgen können.

Die gängige Praxis in einigen Bundesländern, Tiere unabhängig von der Fläche zu halten und landwirtschaftliche Betriebe weitgehend ohne eigene Futtergrundlage mit den anderen gleichzusetzen, war der falsche Weg. Sie hat bei uns in Deutschland, aber auch im globalen Maßstab große Umweltprobleme verursacht. Ich freue mich, dass sie vom Bundesrat

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

- (A) nicht mehr verfolgt wird. Wir werden über eine Reihe von Reformvorschlägen diskutieren müssen, um diese Fehlentwicklungen zu korrigieren.

In den letzten Jahren ist die absolute Zahl der Tiere im Osten der Bundesrepublik Deutschland immer weiter zurückgegangen, während sie in Teilen, wo ohnehin intensive Landwirtschaft praktiziert wird, zugenommen hat. An der **Einkommenssituation** sehen Sie das Ergebnis: Durch die Ausdünnung profitieren die **landwirtschaftlichen Betriebe im Osten** nicht im gleichen Maße von den hervorragenden Gewinnen wie diejenigen in den alten Bundesländern.

Ausdrückliches Ziel der Bundesregierung ist es, die Zahl der Tiere, die in Deutschland gehalten werden, nicht zu verringern. Wir sind **fünftgrößter Fleischproduzent** der Welt. Wir wollen diese Position, wie auch in der Entschließung vorgesehen, halten, aber unter den neuen Bedingungen. Dies bedeutet, dass wir konzentriert eine **Verlagerung der Tierhaltung** von Intensivregionen im Westen – ich denke an Niedersachsen, an Nordrhein-Westfalen, aber auch an Bayern, Herr Minister Miller – in die **neuen Bundesländer** erreichen müssen. Besonders artgerechte Tierhaltung ist durch staatliche Förderprogramme abzusichern; andere Länder haben auf Grund des Wettbewerbs den Fokus nicht im gleichen Maße auf artgerechte Tierhaltung gelegt.

- (B) Die aktuelle Situation ist infolge von **BSE** absurd: Die Menschen konsumieren stärker als früher Geflügelfleisch, das aus Brasilien oder aus Fernost importiert wird, dort aber unter Bedingungen hergestellt wird, die weder verbraucher- noch tiergerecht sind. Das geschieht, weil wir keine konzentrierte nationale Strategie verfolgt haben. Wenn wir das tun, werden **durch Tier-schutz** in vielen strukturschwachen Regionen Deutschlands auch **neue Arbeitsplätze** geschaffen.

Wie ich schon in meiner Rede bei der Einbringung des Entschließungsantrags aus Niedersachsen gesagt habe, ist für uns das Landwirtschaftsgesetz nicht zentrales Thema der Arbeit der ersten 13 Monate gewesen. Wichtiger war uns, für die konkrete Veränderung der Politik das Fundament zu legen. Die vorliegende Entschließung bietet aber die Möglichkeit, über die verschiedenen Reformvorhaben, die die Bundesregierung angestoßen hat, ein vernünftiges Dach zu bauen. Der Konsens, den wir in vielen Fragen erzielt haben, ist dabei sehr nützlich.

Herr Minister Miller hat den niedersächsischen Antrag an einer Stelle etwas klein geredet. Er hat die **Anerkennung der multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft** als Punkt einer Sonntagsrede dargestellt. Ich weiß von Minister Bartels und von vielen anderen Kollegen, dass das nicht intendiert war. Natürlich haben die Landwirte nur dann eine Perspektive, wenn sowohl Leistungen im Naturschutz und im Tourismus als auch soziale Leistungen für die Region im Sinne einer nachhaltigen Landwirtschaft künftig besser honoriert werden.

Wir haben den Wettbewerb „**Regionen aktiv**“ ins Leben gerufen. Mehr als 300 Regionen im Bundesgebiet beteiligen sich daran. Er wird im Frühjahr dieses

Jahres mit der Verkündung der 15 Gewinner einen ersten Höhepunkt finden. Daran wird deutlich, dass in den Regionen große Bereitschaft besteht, am Umbau der Landwirtschaft mitzuwirken. (C)

Lassen Sie mich zum Abschluss auf ein Thema eingehen, das in der Entschließung etwas kryptisch formuliert wurde. Auf europäischer Ebene verändert sich etwas. In der Entschließung soll schon eine Position der Länder zu den Veränderungen auf europäischer Ebene zum Ausdruck kommen. Bundesministerin Künast hat am vergangenen Mittwoch der Öffentlichkeit die Position der Bundesregierung zum **Midterm Review** und zur **Osterweiterung** der Europäischen Union vorgestellt. Da der Agrarhaushalt am Gesamthaushalt der EU wesentlichen Anteil hat, kann man sich leicht vorstellen, dass es beide Male hauptsächlich um die Neuausrichtung der Agrarpolitik gehen wird.

Der Bundesrat gibt uns mit seiner Empfehlung Recht. Wir wollen die neuen Leistungen durch eine Umverteilung der heutigen Fördermittel stärker als bisher honorieren. Ebenso wollen wir eine **gerechtere Verteilung der Mittel zwischen den Beitrittskandidaten und den Mitgliedstaaten** der Europäischen Union erreichen.

Ich habe mich sehr gefreut zu hören, dass der bayerische Ministerpräsident Stoiber in einer Rede vor den ungarischen Konservativen ins gleiche Horn gestoßen hat. Es ist nötig, dass wir hier eine einheitliche deutsche Position entwickeln; denn spätestens unter der **dänischen Präsidentschaft** in diesem Jahr wird entschieden, wie die Osterweiterung finanziert wird. Ich hoffe sehr, dass im Dezember, wenn es hart auf hart kommt, der dann immer noch bayerische Ministerpräsident an der Position festhält, die er zu Beginn dieses Jahres eingenommen hat. Nur so können die Ziele, die der Entschließungsantrag enthält, finanziert werden. (D)

Klar ist in diesem Zusammenhang, dass Deutschland als Nettozahler der Europäischen Union nicht noch stärker in Anspruch genommen werden darf, so dass die Landwirtschaft zwar in den Nachbarländern, nicht aber in unserem eigenen Land umgebaut werden könnte.

Eine letzte Bemerkung zur Wettbewerbsfähigkeit! Ich bin sehr froh, dass die Forderung der Bundesministerin in ihrer Regierungserklärung im Februar, dass sich alle **Beteiligten an der Lebensmittelkette** in einer **konzertierten Aktion**, einer „Partnerschaft Qualität und Sicherheit“, auf **Qualitätsstandards verständigen**, erste konkrete Formen angenommen hat. Denn das ist der entscheidende Punkt: Wenn sich alle Beteiligten an der Lebensmittelkette auf höhere Standards verständigen, bleibt unser Markt zwar offen für Importe; aber diejenigen, die zu Lasten der Gesundheit der Menschen oder zu Lasten der Tiere produzieren, haben es schwerer, auf unserem Markt voranzukommen. Unsere Landwirtschaft mit höheren Standards hat dann große Chancen, sich in einem veränderten deutschen Markt durchzusetzen. An der Resonanz in Großbritannien, Holland und vielen anderen Ländern wird deutlich, dass Interesse an einer solchen

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

- (A) Qualitätspartnerschaft besteht. Auch dort werden höhere Sicherheitsstandards für Lebensmittel angestrebt.

Je rascher wir bereit sind, unsere Landwirtschaft zu verändern, umso eher verschaffen wir uns einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, die glauben, die Zukunft liege darin, zu Lasten der Tiere und zu Lasten der Verbraucher billig zu produzieren.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 717/1/01 vor. Der Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 717/1/01, die EntschlieÙung in einer Neufassung anzunehmen. Wir sind übereingekommen, über den Buchstaben g der unter Ziffer 1 empfohlenen Neufassung getrennt abzustimmen. Ich frage daher:

Wer ist für Ziffer 1 mit Ausnahme des Buchstaben g? – Mehrheit.

Buchstabe g der Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung**, wie oben beschlossen, **gefasst**.

Tagesordnungspunkt 23 a) und b):

- (B) a) EntschlieÙung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit („**Fernsehrichtlinie**“) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 92/02)
- b) EntschlieÙung des Bundesrates zur Revision der Richtlinie des Rates 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 in der Fassung der Änderungsrichtlinie vom 19. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit („**Fernsehrichtlinie**“) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 116/02)

Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) ab. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus den Drucksachen 92/1/02 und 116/1/02.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, die EntschlieÙung in Drucksache 92/02 zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung in Drucksache 92/02 nicht gefasst**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die EntschlieÙung in Drucksache 116/02. Wer dafür ist, die

EntschlieÙung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung in Drucksache 116/02 gefasst**.

Tagesordnungspunkt 24:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Liberalisierung des Sonderveranstaltungsrechtes** (§§ 7, 8 UWG) – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 119/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Posch (Hessen) vor.

Dieter Posch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Aufhebung des Rabattrechts und der Zugabeverordnung im vergangenen Jahr hat zu der gewünschten Belebung des Preiswettbewerbs in Deutschland geführt, ohne dass es zu Problemen gekommen wäre. Es war abzusehen, dass die Freigabe des Rabattwettbewerbs auch die Sinnhaftigkeit unseres nationalen Sonderveranstaltungsrechtes in Frage stellt.

Es ist sicherlich kein Zufall, dass dieses Thema just mit **Einführung des Euro**, dem Signal für das Zusammenwachsen des europäischen Binnenmarktes, und zu einer Zeit, in der intensiv über die **Harmonisierung des europäischen Wettbewerbsrechtes** nachgedacht wird, in den Medien eine Rolle spielt. Wie könnte die Diskrepanz zwischen Rechtswirklichkeit und Gesetzeslage deutlicher hervortreten als durch das Verhalten der **Wettbewerbszentrale in Bad Homburg**, die einen Kaufhauskonzern nach dem anderen wegen VerstoÙes gegen § 7 UWG abmahnt und gleichzeitig öffentlich für eine Liberalisierung dieses Bereiches eintritt! (D)

Lassen wir kurz die historische Entwicklung der umstrittenen Vorschriften Revue passieren.

Das erste **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** ist **1909** in Kraft getreten. Seinen Regelungen lagen Bedingungen zu Grunde, die mit den heutigen Verhältnissen im Handel nicht mehr vergleichbar sind. Stein des AnstoÙes waren seinerzeit etwa die so genannten **Weißten Wochen**, mit denen die ersten Kaufhäuser für den Verkauf von Bett- und Haushaltswäsche warben. Abgesehen davon, dass damals das aus Werbegründen vorgenommene Verhängen eines Kaufhauses mit Bettwäsche als unschicklich galt, wurden die zugehörigen Verkaufspraktiken von einem gleichsam atomisierten Kleinhandel als Bedrohung empfunden. Auf Seiten des Gesetzgebers glaubte man, solchen „Gefahren“ und den sich daraus angeblich für Mitbewerber und kaufendes Publikum ergebenden Unzuträglichkeiten begegnen zu müssen.

Die tragenden Teile des heutigen § 7 UWG beruhen auf einer Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums aus dem Jahre 1935. Sie gehörten zu jenen Bestimmungen, mit denen im Gefolge der Weltwirtschaftskrise der Wettbewerb entschärft und geregelt werden sollte. In diesen Zusammenhang gehören auch der Erlass der **Zugabeverordnung** aus dem Jah-

^{*)} Anlage 8

Dieter Posch (Hessen)

- (A) re 1932, das Inkrafttreten des **Rabattgesetzes 1933** sowie die Verschärfung der **Vorschriften über Aus-, Räumungs- und Schlussverkäufe** im gleichen Zeitraum.

Vor dem Hintergrund der damaligen Wirtschaftsverfassung können diese Regelungen als konsequent bezeichnet werden: Durch Preis- und Quotenkartelle sowie Preisbindungen des Handels war der Wettbewerb ohnehin auf ein Minimum reduziert. So war es nur folgerichtig, die verbliebenen Wettbewerbsmöglichkeiten zu reglementieren.

Seit langem existiert nicht nur eine völlig andere Wirtschaftsverfassung, auch das Verständnis vom Schutz des Konkurrenten und des Verbrauchers hat sich sehr gewandelt. Das **Lauterkeitsrecht soll den Leistungswettbewerb** und die Interessen des sich lauter verhaltenden Wettbewerbers **schützen**. Außerdem soll es die **Verbraucher vor Übervorteilung und Irreführung bewahren**. Doch der Verbraucher muss heute nicht mehr vor zu niedrigen Preisen geschützt werden. Er ist in der Lage, sich in den Medien und im Internet zu informieren und kann sich selbst ein Urteil über die Preiswürdigkeit eines Angebotes bilden.

Vor diesem Hintergrund mutet der Wortlaut des **§ 7 UWG** geradezu anachronistisch an. Es heißt, im Einzelhandel seien Verkaufsveranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen, grundsätzlich unzulässig. Der Wortlaut zeigt, dass der immer bedeutender werdende **Dienstleistungsbereich nicht erfasst** ist. Wenn man diesen Tatbestand im Übrigen unbefangen liest, gewinnt man schon den Eindruck, dass hier die Kreativität des Kaufmanns, der nichts anderes will, als im Wettbewerb auf sich aufmerksam zu machen, von vornherein und ohne Not beschnitten werden soll. Der Eindruck, dass heute noch etwas unzulässig ist, was eigentlich keinen klaren Unrechtsgehalt mehr aufweist, bestätigt sich, wenn man sich etwas näher mit der Rechtsprechung hierzu beschäftigt.

Die Rechtsprechung sucht Auswege aus dem nicht mehr zeitgemäßen Verbot und verwischt die Grenze zu den „einzelnen“ und damit nach § 7 Abs. 2 zulässigen Sonderangeboten, die sich in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen. Das **OLG Bremen** hat sich ausdrücklich von der überkommenen **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes** aus den 60er-Jahren gelöst, wonach zulässige Sonderangebote innerhalb des Gesamtangebotes nicht überwiegen dürfen, weil – ich zitiere wörtlich – „die tatsächliche Entwicklung inzwischen die Rechtsprechung überholt hat“. Klarer, meine Damen und Herren, kann man den **Anachronismus** und damit unsere Entscheidungsgrundlage nicht beschreiben.

Die Revision des Sonderveranstaltungsverbotes muss natürlich auch in einem engen Zusammenhang mit den derzeit zugelassenen Ausnahmen gesehen werden, also mit den Saisonschlussverkäufen, den Jubiläumsverkäufen und den Räumungsverkäufen. Seit mittlerweile mindestens zwei Jahrzehnten ist eine ständig zunehmende **Erosion der Saisonschluss-**

verkäufe festzustellen. Der gut sortierte Facheinzelhandel verkauft doch qualitativ hochwertige, „echte“ Saisonware längst viele Wochen vor Beginn der gesetzlich festgelegten Saisonschlussverkaufstermine mit hohen Preisnachlässen. Dies hängt bekanntlich davon ab, wann die Ware für die folgende Saison ins Lager kommt, wie das Wetter ist und wann in dem jeweiligen Bundesland die Ferien beginnen. Zum eigentlichen Schlussverkaufsbeginn füllen die Kaufhauskonzerne dann noch einmal ihre Wühltische mit eigens zu diesem Termin angeschafften Billigwaren. (C)

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel als Schlussverkaufsware zum Verkauf gestellt werden. Aber, meine Damen und Herren, gönnen Sie sich den Spaß und werfen Sie einmal einen Blick in die Kommentierung dieser Rechtsvorschrift. Es ist kaum zu glauben, welche Rabulistik dort und in der Rechtsprechung betrieben wird: Als Textilien werden auch Matratzen, Orientteppiche und Teppichböden angesehen. Wo ist da der **saisonale Bezug**? Die so genannte **Verkehrsauffassung** soll ein Korrektiv bilden: Nicht jede aus Textilien hergestellte Ware sei schlussverkaufsfähig, so etwa nicht aus Textilien hergestellte Damenhandtaschen und Koffer. Lederwaren hingegen seien schlechthin schlussverkaufsfähig. Hartschalenkoffer wiederum sollen wegen der Materialverschiedenheit keine Substitutionsware zu Lederkoffern darstellen. Fahrräder, die primär Sportzwecken dienen – beispielsweise Rennsporträder –, sind schlussverkaufsfähig, nicht aber gewöhnliche Fahrräder, wie auch immer sie aussehen mögen. (D)

Dieser kabarettistisch anmutenden Kasuistik muss durch eine ersatzlose Streichung der Rechtsgrundlage die Basis entzogen werden. Ich bin fest davon überzeugt, dass sich an den Verhältnissen, wie wir sie seit Aufhebung des Rabattrechts erleben, nichts Entscheidendes ändern wird. Einen Sonderveranstaltungsrummel wird es nicht geben. Der Gewöhnungseffekt und das kritische Verhalten der Verbraucher werden ein Übriges bewirken. Andererseits eröffnen wir weitere **Spielräume gerade für kleine und mittlere Unternehmen**, die flexibel und kurzfristig Aktionsverkäufe durchführen können, ohne erst durch einen Juristen prüfen lassen zu müssen, ob eine Abmahnung droht.

Ich meine, die Entrümpelung des Unlauterkeitsrechts ist überfällig. Ich bitte Sie daher um Unterstützung unserer Initiative. – Vielen herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 68:

Entschließung des Bundesrates zu einer dringlichen Übergangsregelung betreffend die **Bereitstellung erforderlicher Pflanzenschutzmittel**, insbesondere für den Obst- und Gemü-

Präsident Klaus Wowereit

- (A) sebau, **bis zum In-Kraft-Treten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 140/02)

Dem Antrag des Landes Hessen sind die Länder **Baden-Württemberg und Thüringen beigetreten**.

Das Wort hat Herr Staatsminister Dietzel (Hessen).

Wilhelm Dietzel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die derzeit unzureichende Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln ist für die breite Palette unserer angebauten Kulturen, insbesondere im Obst- und Gartenbau, ein echtes Problem geworden. Jeder, der sich mit dieser Thematik beschäftigt, spürt, dass es hier brennt. Es vergeht keine Woche, in der nicht durch die Fachverbände in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Wochenblättern, in Fachzeitschriften oder im Rahmen von Vortragsveranstaltungen auf das Problem der Indikationslücken im Pflanzenschutz hingewiesen wird. Die Betroffenen nennen dabei auch klar und deutlich die zu befürchtenden Folgen.

Im Wesentlichen sind dies **qualitative und quantitative Einbußen** bis hin zu **Totalausfällen** bei den Erzeugnissen sowie weitere **Markt- und Wettbewerbsnachteile** gegenüber den Anbauern in EU-Nachbarländern. Es hat keinen Sinn, wenn Spritzmittel z. B. in Italien zugelassen werden und das dort damit gespritzte Obst in Deutschland verkauft werden darf, während diese Mittel hier nicht zugelassen sind. Weitere Folgen sind die Gefährdung des regionalen, verbrauchernahen Anbaus von qualitativ hochwertigem Obst und Gemüse in Deutschland, der **Verlust von Arbeitsplätzen** und die Existenzgefährdung einer ganzen Branche.

- (B) Das Bemühen und auch die Erfolge der letzten Jahre in Bezug auf das Schließen zahlreicher Behandlungslücken sollen durchaus anerkannt werden. Die Biologische Bundesanstalt, der **Arbeitskreis Lückenindikation** und der Amtliche Pflanzenschutzdienst der Länder waren daran maßgeblich beteiligt. Doch es verbleiben – aus den verschiedensten Gründen – gravierende Bekämpfungslücken und damit auch akute Probleme für den praktischen Anbau.

Mit dem Wirksamwerden der **Gebotsindikation für die Pflanzenschutzmittelanwendung** am 1. Juli 2001 sind vor allem für die Spezialkulturen des Obst- und Gemüsebaus weitere erhebliche Engpässe in der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln entstanden. Hierdurch werden ein wirksamer und integrierter Pflanzenschutz sowie eine verbrauchernahe und legale Produktion von Nahrungsmitteln in Frage gestellt. Erstmals unterliegt die Praxis für die gesamte diesjährige Anbauperiode den neuen Regelungen der Gebotsindikation. Deshalb müssen wir jetzt handeln und helfen.

Zur Lösung des angesichts der anstehenden Vegetationsperiode eklatanten, zum Teil existenzbedrohenden Problems der fehlenden Pflanzenschutzmittel für viele Klein- und Kleinstkulturen hat es in der Zwi-

schenszeit verschiedene Ansätze gegeben. Zum Beispiel wurde eine indikationsbezogene Aussetzung bzw. **Verlängerung der Übergangsfrist** erwogen, eine **europaweit zuständige Behörde** für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurde gefordert. Diese Vorschläge wurden von der Bundesregierung nicht befürwortet. Sie reichen auch nicht aus, um das Problem kurzfristig zu lösen.

Der in **§ 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** aufgezeigte Weg stellt aus meiner Sicht keine praxisgerechte Verfahrensweise dar. Er ist zu aufwändig und vor allen Dingen zu bürokratisch.

Meine Damen und Herren, die Vegetationsperiode rückt näher. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen wir nicht länger warten. Wir brauchen eine schnellere Nutzbarkeit erarbeiteter Rückstandshöchstmengen für unsere Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Bekanntlich soll ein nicht unerheblicher Teil der verbliebenen Indikationslücken im Pflanzenschutz bei den Kulturen des Obst- und Gemüsebaus mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung geregelt werden. Durch rund 140 geprüfte Rückstandshöchstmengen können dem Vernehmen nach mehr als 100 Indikationslücken geschlossen werden.

Tatsache aber ist: Die **Siebte Änderungsverordnung** kommt für diese Vegetationsperiode **zu spät**. Wir brauchen deshalb umgehend eine **Übergangslösung zur Nutzung der erarbeiteten**, geprüften und damit zur Veröffentlichung vorgesehenen **Höchstmengenwerte**. Dafür treten wir ein. Dies ist das Ziel der vorliegenden Entschließung.

Die Bundesregierung soll unverzüglich eine rechtliche Lösung für die Übergangszeit vom Vegetationsbeginn 2002 bis zum Inkrafttreten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung schaffen, um den wirtschaftlichen Anbau und die legale Anwendung von vor allem im Obst- und Gemüsebau erforderlichen Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Ohne Vernachlässigung des Verbraucher- und Umweltschutzes soll die Übergangsfrist es ermöglichen, kurzfristig die vorgesehenen Höchstmengenwerte in laufenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und damit eine für Anwender und Verbraucher akzeptable, sachgerechte, wettbewerbsfähige, verbrauchernahe und vor allem rechtskonforme Nahrungsmittelproduktion zu gewährleisten.

Ich darf Sie bitten, dem Antrag des Landes Hessen zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Minister Stächele (Baden-Württemberg).

Willi Stächele (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg tritt dem Antrag bei. Kollege Dietzel hat das Wichtigste bereits gesagt. Ich will es nicht wiederholen, sondern nur zwei Sätze anfügen:

Wir haben in diesem System nach wie vor eine Schwachstelle: Es gibt im **Kampf gegen den Feuer-**

Willi Stächele (Baden-Württemberg)

- (A) **brand** kein geeignetes Mittel. Hier drohen katastrophale Entwicklungen. Wir sollten nichts unversucht lassen, um den Landwirten zu helfen. Es darf nicht sein, dass ganze Obstfelder niedergebrannt werden müssen. Deswegen wäre es mir eine Genugtuung, wenn es uns gelänge, die Entschließung zu fassen, um Handlungslücken schließen zu können.

Gleichzeitig appelliere ich dringend an die Bundesregierung, alles daranzusetzen, dass wir den Feuerbrand bekämpfen können. Ich weiß, andere Kollegen denken genauso.

Den Rest meiner Rede gebe ich **zu Protokoll***.

Präsident Klaus Wowereit: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Minister Dietzel hat vorgetragen, es vergehe keine Woche, in der nicht die Fachverbände auf die aktuellen Probleme bei der Lückenindikation und auf fehlende Pflanzenschutzmittel hinwiesen. Der Ausgewogenheit halber muss hinzugefügt werden, dass zurzeit keine Woche vergeht, in der nicht in der Öffentlichkeit darüber berichtet wird, dass zu hohe Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln festgestellt werden. In diesem Spannungsfeld müssen wir das Problem der Lückenindikation lösen.

- (B) Zwei Beispiele aus dieser Woche: Im Norden unseres Landes wies **Importhonig** hohe Konzentrationen von **Chloramphenicol**, einem Antibiotikum, auf. Sie alle wissen, dass Antibiotika Resistenzen hervorrufen können mit der Folge, dass sie bei Menschen nicht mehr wirken. Ein großes Gesundheitsproblem droht hier durch Importprodukte.

Zweites Beispiel: Bei **Babynahrungsmitteln** fanden wir **Pflanzenschutzmittelrückstände**, die mit den garantierten Produktionsmethoden nicht in Einklang stehen.

Das ist für den Verbraucherschutz inakzeptabel.

Hinzu kommen Berichte aus Brüssel über die Zustände in den einzelnen Bundesländern. Die **Gesetze und Normen werden** in vielen Bereichen **nicht eingehalten**. Gemeinsame Aufgabe der Bundesregierung und der Länder ist es, dafür zu sorgen, dass die Gesetze, die erlassen werden, eingehalten werden, so dass Verbraucherstandards zum Durchbruch verholfen werden kann. Vieles von dem, worüber wir hier diskutieren, wird in der Realität zum Papiertiger. Das zeigen uns die Ergebnisse aus Brüssel. Vor diesem Hintergrund müssen wir uns bei inländischen Produkten wie bei Importprodukten gemeinsam anstrengen.

Es gibt große **Unterschiede bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**. Darauf wird vielfach hinge-

wiesen. Zum Teil haben wir bei importiertem Obst (C) erheblich größere Probleme als bei heimisch erzeugtem. Was bedeutet das?

Zum einen müssen wir alle miteinander Interesse daran haben, dass die heimischen Obst- und Gemüseanbaubetriebe überleben. Wenn wir vom Import abhängig sind, können wir nämlich unsere hohen Verbraucherschutzstandards nicht durchsetzen.

Zum anderen müssen wir bei den Partnerländern darauf hinwirken, dass Verbraucherschutzprobleme, die bei Importware häufiger auftreten, an der Quelle abgestellt werden. Wir haben es an der Preiserhöhung gemerkt: Im Winter hängen wir bei Gemüse nun einmal vor allem vom Süden Europas ab.

Deswegen darf die vorhin schon erwähnte **Partnerschaft für Qualität und Sicherheit** bei Nahrungsmitteln zwischen der Industrie und den Bauern nicht auf Fleisch beschränkt werden, sondern sie **muss auf Obst und Gemüse ausgeweitet werden**. Hier ist in nächster Zeit einiges zu tun.

Im Januar haben wir die Siebte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung nach **Brüssel** gesandt. Die Sechste Verordnung ist vor kurzem durch den Bundesrat verabschiedet worden. Hier folgt also eine Verordnung auf die andere.

Wir alle verfolgen das Ziel, Indikationslücken zu schließen. Wir wollen Pflanzenschutzmittel zulassen, die möglichst geringe Rückstände hinterlassen, so dass keine Gefahren für den Verbraucher oder für die Umwelt entstehen. Hier liegen wir auf einer Linie.

- (D) Die Prüffrist für den Verordnungsentwurf beträgt drei Monate. Danach können wir bei der Schließung von Lücken einen gewaltigen Schritt vorankommen. Deswegen halte ich es nicht für richtig, über die Siebte Rückstands-Höchstmengenverordnung für einzelne Pflanzenschutzmittel eine Lösung zu suchen. Wenn in Brüssel keine Bedenken erhoben werden, worauf wir sehr hoffen, haben wir **im Juli** dieses Jahres für den Großteil der Pflanzenschutzmittel eine vernünftige **Rechtsgrundlage**.

Es ist unbestritten, dass die **Vegetationsperiode** auch in Nordhessen – Herr Minister Dietzel – vor Juli beginnt. Vor diesem Hintergrund müssen wir überlegen, welche zusätzlichen Möglichkeiten es gibt.

Sie haben den Weg über das **Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz**, den wir im Einzelfall eröffnet haben, kritisiert. Für bestimmte Berufsgruppen und Bereiche sollten Pflanzenschutzmittel zugelassen werden, die für die Bevölkerung unbedenklich sind, um damit wirtschaftliche Schäden bei den Obst- und Gemüsebauern zu verhindern. Lassen Sie uns über diesen Weg noch einmal nachdenken! Wir könnten damit in diesem Frühjahr große Probleme lösen. Deswegen sollte man diesen Weg nicht gleich in Bausch und Bogen ablehnen.

Darüber hinaus wollen wir in Brüssel dafür sorgen, dass die **Altwirkstoffe**, die in Bezug auf Verbraucherschutz große Probleme bereiten – sie werden in einigen Ländern der Europäischen Union noch verwandt –, vom Markt genommen werden. In diesem

*) Anlage 9

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

- (A) Bereich haben wir im letzten Jahr erhebliche Anstrengungen unternommen. Die Europäische Kommission hat sich dazu verpflichtet, diese Stoffe **im Jahr 2003 vom Markt zu nehmen**.

An die Adresse der Fachverbände muss Folgendes klar gesagt werden: Die Lösung des Problems liegt nicht darin, uns an den schlechtesten Standards in Europa zu orientieren. Wer sich darauf verlässt, wird spätestens im Jahr 2003 in die Röhre gucken. Der richtige Weg, um die Lücken zu schließen, ist eine seriöse Überprüfung und die Verabschiedung der Rückstands-Höchstmengenverordnung.

Wir haben in dieser Legislaturperiode sehr viel erreicht. Herr Minister Dietzel, ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie darauf hingewiesen haben, welche Erfolge wir erzielen konnten. Es gab eine **konzertierte Aktion**, an der die **Länder und die Obstanbauverbände** mitgewirkt haben. Die Schwierigkeit besteht darin, dass die Industrie nur geringes wirtschaftliches Interesse daran hat, solche Mittel auf den Markt zu bringen, weil die Anwendungsgebiete häufig sehr klein, sektoral sind.

Wir sind auf einem guten Weg. Für uns ist klar, dass es **beim Verbraucherschutz keine Abstriche** geben darf. Im Sinne der Entschließung zum Landwirtschaftsgesetz, die wir vorhin gemeinsam gelobt haben, müsste in diesem Hause Konsens darüber bestehen, dass der Pflanzenschutz nicht zu Lasten der Verbraucher gehen darf. Wir müssen vielmehr die Interessen unter einen Hut bringen.

- (B) Herr Minister Stächele hat auf ein Thema hingewiesen, auf das ich gern eingehen möchte. Es gibt zurzeit kein geeignetes Mittel zur **Bekämpfung des Feuerbrandes**. Bei dem Mittel, das besonders wirksam ist, besteht das gleiche Problem, von dem ich schon beim Honig gesprochen habe: Es ist ein Antibiotikum, und wir sollten es im Pflanzenschutz nicht im großen Stil einsetzen. Wir sollten vielmehr nach Alternativen suchen.

Wir haben eine Reihe von Alternativen, deren Wirksamkeit nicht ausreicht. Ich sage Ihnen für unser Ministerium zu, dass wir die Arbeit, die wir im letzten Jahr bei der **Biologischen Bundesanstalt** sowohl in Braunschweig als auch in Darmstadt geleistet haben, intensivieren und auch hier eine gemeinsame Lösung suchen.

Sie wissen, dass der Einsatz etwa von **Streptomycin** sehr umstritten ist. Insbesondere die **Imker**, die wegen zu hoher Konzentration im Honig einen **Immageschaden** hatten, wehren sich – wie ich finde, nicht ganz zu Unrecht – dagegen, dass dieses Problem zu ihren Lasten gelöst wird.

Die Feuerbrandbekämpfung wird vor allem im Süden Deutschlands, aber auch z. B. in Sachsen-Anhalt ein zentrales Thema sein. Auch hier müssen wir unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen gemeinsam eine Lösung finden. Ich bin optimistisch, dass uns das gelingt; denn Länder wie Neuseeland verzichten auf den Einsatz solcher Mittel und haben in der Vergangenheit schon erfolgreich Strategien umgesetzt, um dieses Problem in den Griff zu bekommen.

Daran müssen wir hart arbeiten. Wir dürfen damit (C) aber nicht die Siebte Rückstands-Höchstmengenverordnung belasten. Mit diesem Einzelthema würden wir nur eine weitere Verzögerung der Schließung der insgesamt 140 Lücken bewirken. Wenn wir die Schließung – möglicherweise im Juli dieses Jahres – erreichen, sind wir dem Ziel, das 1994 formuliert wurde, einen gewaltigen Schritt näher gekommen. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage nicht stattgefunden. Es ist beantragt worden, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit kommen wir zur Sachentscheidung. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Punkt 69:

Entschließung des Bundesrates zum **Aufbruch für mehr Beschäftigung und Wachstum** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 148/02)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg).

(D) **Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wirtschaftliche Dynamik und Wachstum liegen am Boden. Die Arbeitslosigkeit steigt, die Beschäftigung sinkt. Nur eines boomt: die Arbeitslosigkeit. Dies, meine Damen und Herren, ist die heutige Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Vor wenigen Tagen hat das Statistische Bundesamt bestätigt, dass im vierten Quartal 2001 auch die Beschäftigung abgenommen hat. Dies war seit Ende 1997 nicht der Fall.

Was tut unsere Bundesregierung? Die „**Politik der ruhigen Hand**“ scheint zunehmend in eine Politik nervöser Hektik überzugehen: Angesichts des Anstiegs der Arbeitslosigkeit hat die Bundesregierung im Januar in großer Hast die bundesweite Ausdehnung des Mainzer Modells beschlossen. Sie hat die Verlängerung des Zukunftsinvestitionsprogramms über 2003 hinaus zugesagt. Sie hat die Verzahnung der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe bereits für 2003 – wie immer – in Aussicht gestellt. Und sie hat die bereits verkündete Aufstockung des Vermittlungspersonals der Arbeitsämter um 3 000 Stellen aufgewärmt. Das ist viel Aktionismus; aber ein **schlüssiges Konzept fehlt**.

Die **Feststellungen des Bundesrechnungshofes zu fehlerhaften Vermittlungszahlen der Bundesanstalt für Arbeit** haben die Bundesregierung über Nacht zu Erkenntnissen gebracht, die wir eigentlich alle schon haben: Die Bundesanstalt für Arbeit muss grundlegend umstrukturiert werden. Das ist in der Tat nichts Neues.

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)

- (A) Was – so fragt man sich – hat die Bundesregierung denn vorher in diesem Bereich geplant und getan? Sie hat z. B. die Aktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit unterstützt, mit der Konzeption „**Arbeitsamt 2000**“ die Arbeitsverwaltung umzugestalten. Mitten in der Umsetzung dieser Konzeption fällt der Bundesregierung ein, dass dies nicht ausreicht oder gar der falsche Weg ist. Die Bundesregierung hat den Präsidenten der Bundesanstalt zum Ablauf seiner vorhergehenden Amtszeit neu berufen. Jetzt fällt ihr plötzlich ein, dass er nicht der Richtige sei.

Im vergangenen Jahr hat uns der Bundesarbeitsminister eine grundlegende Reform der Arbeitsförderung versprochen. Herausgekommen ist das **Job-AQTIV-Gesetz**. Die berechtigte Kritik der CDU/CSU-geführten Länder wurde nicht berücksichtigt.

Konzeptionslosigkeit, Kurzatmigkeit und Aktionismus bestimmen die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung. Die Verantwortung für diese unzureichende Politik übernimmt nicht Arbeitsminister Riester; nein, sie wird auf Sündenböcke abgeschoben, so jüngst auf die Bundesanstalt für Arbeit und ihren Präsidenten.

Wir brauchen keine Nebenkriegsschauplätze. **Wir brauchen grundlegende Reformen der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitsmarktordnung**, Reformen, die Deutschland, seiner Wirtschaft und seinen Arbeitnehmern, Spielraum geben, um im Wettbewerb und im Strukturwandel zu bestehen, um den Grundstein für mehr Wachstum und Beschäftigung zu legen.

- (B) Die CDU/CSU-geführten Länder haben im Bundesrat in den vergangenen Jahren immer wieder die Reform und Flexibilisierung des Arbeitsmarktes gefordert. Die EU-Kommission und der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** weisen seit Jahren auf Fehlentwicklungen und Handlungsnotwendigkeiten hin. Der **Benchmarking-Bericht**, initiiert vom Bündnis für Arbeit unter Federführung der Bundesregierung, hat wertvolle Hinweise und Fingerzeige für Reformansätze gegeben. Unbestreitbar ist, dass der **deutsche Arbeitsmarkt** unter nationalen und internationalen Experten als **unbeweglich** gilt.

Was tut die Bundesregierung? Sie hat darauf nicht reagiert. Ihr ist nichts eingefallen außer zusätzlicher Bürokratisierung und Regulierung des Arbeitsmarktes. Sie hat die Wirtschaft nicht entlastet, sondern belastet. Belastet wurden insbesondere die mittelständischen Unternehmen. Die Bundesregierung hat **entgegen den Erkenntnissen der Fachleute die Regelungsintensität erhöht**. Deregulierungen, die die vormalige CDU/FDP-Regierung auf den Weg gebracht hatte, wurden teilweise rückgängig gemacht. Das war ein grober Fehler; die aktuellen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsdaten beweisen dies. Die Bundesregierung hat kein Schmieröl zur Steigerung der wirtschaftlichen Dynamik bereitgestellt, sondern Sand ins Getriebe der Wirtschaft gestreut.

Die **Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsprobleme** sind nicht nur konjunkturell, sondern **auch strukturell bedingt**. Wir brauchen deshalb Ansätze auf breiter

Front für mehr Beschäftigung und Wachstum. Wer notwendige Reformen bremst, weil sie Besitzstände da und dort gefährden können und Flexibilität erfordern, handelt höchst unsozial. Der wichtigste Besitzstand eines Arbeitnehmers ist ein Arbeitsplatz und selbst erworbenes Einkommen.

Was ist zu tun?

Wir brauchen den Abbau von Überregulierungen.

Wir brauchen eine Absenkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten.

Wir brauchen Reformen bei der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe.

Wir brauchen zusätzliche Beschäftigung im Niedriglohnssektor.

Zu den einzelnen Punkten!

Zur **Deregulierung** behaupte ich: Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist nicht völlig starr. Es gibt beachtliche Erfolge der Tarifvertragsparteien auf diesem Gebiet. Aber sie stoßen bei ihren Verhandlungen an rechtliche Grenzen. Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Wir brauchen natürlich die weitere **Ausweitung der Teilzeitarbeit**. Aber mit dem Teilzeitarbeitsgesetz erreichen wir sicherlich keine Deregulierung. Ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten geht weit über die Vorgaben der mit dem Gesetz umzusetzenden EU-Richtlinien hinaus. Auch der Bundesarbeitsminister gesteht dies übrigens ein.

Der nahezu vorbehaltlose Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit ist zu ändern. Wir meinen, in erster Linie sollten diejenigen Menschen Möglichkeiten einer Teilzeitarbeit erhalten, die darauf dringend angewiesen sind, z. B. Beschäftigte mit Kindern unter zehn Jahren und solche, die schwer pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben.

Die **Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes** ist aus unserer Sicht völlig **verunglückt**. Anstatt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen tatsächlich höchste Priorität einzuräumen, werden der Wirtschaft mit dem neuen Betriebsverfassungsgesetz neue Kosten aufgebürdet. Das Gesetz bringt vor allem mehr Bürokratie. Das ist für mehr Beschäftigung besonders in den mittelständischen Betrieben kontraproduktiv.

Wir fordern deshalb die Wiedereinführung des alten Schwellenwertes für die Freistellung von Betriebsräten von 300 Arbeitnehmern. Wir fordern mehr Raum für Verhandlungslösungen im Rahmen freiwilliger Betriebsvereinbarungen.

Eines der wichtigsten Hemmnisse für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland stellen die viel **zu hohen Lohnnebenkosten** dar. Die Bundesregierung hat noch 1998 einen Gesamtbeitrag von unter 40 % versprochen. Dieses Ziel wurde deutlich verfehlt.

Der Rentenversicherungsbeitrag konnte trotz der Ökosteuern nur durch einen Eingriff in den „**Notgrotschen**“ **Schwankungsreserve** auch 2002 auf 19,1 % gehalten werden. Was wir brauchen, ist kein Herumdoktern, sondern ein nachhaltiger Beitrag der Renten-

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)

- (A) politik zur Begrenzung des Beitragssatzes. Dazu brauchen wir auch realistische Eckwerte, deren Basis nicht – wie etwa bei der Rentenreform 2001 – bereits Makulatur ist, bevor die wesentlichen Teile in Kraft getreten sind.

Auch in der **Gesundheitspolitik** ist die Bundesregierung **kläglich gescheitert**. Rund 6,2 Milliarden DM Defizit in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres sind eine schauerliche Bilanz. Auf breiter Front sind Beitragssatzsteigerungen festzustellen – Anfang 2002 von zum Teil bis zu 0,7 Prozentpunkten. Wir rechnen mit weiteren Steigerungen schon bald bis 15 %. Ich meine, es wird Zeit, dass die Bundesregierung in der Gesundheitspolitik endlich einen **Kurswechsel** vornimmt, wie wir seit Jahren anmahnen, und nicht nur Flickschusterei betreibt und Teilgesetze auf den Weg bringt.

Mit der geplanten **Reform der Bundesanstalt für Arbeit** müssen auch Aufgaben und Finanzierung der Arbeitslosenversicherung auf den Prüfstand. Der Bund muss endlich seiner Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik Rechnung tragen. Hierzu gehört die **Übernahme von mehr Finanzverantwortung für die aktive Arbeitsmarktpolitik**. Die Beitragszahler müssen entlastet werden. Bisher hat die Bundesregierung immer das Gegenteil getan, nämlich Lasten auf die Beitragszahler verschoben. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sind nach Höhe, Dauer und Struktur so auszurichten, dass sie Flexibilität, Mobilität und Arbeitsanreize fördern.

- (B) Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe müssen reformiert werden, damit der **Grundsatz „Fördern und Fordern“** besser umgesetzt werden kann. Es müssen endlich Anreize zur Arbeitsaufnahme gesetzt und Fehlanreize beseitigt werden. Die Eigeninitiative der Betroffenen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit muss gestärkt, aber auch eingefordert werden.

Kurzfristige Reformschritte hierzu sind die dauerhafte Verankerung des Einstiegsgelds als Anreizinstrument in der Sozialhilfe – wie in Baden-Württemberg verwirklicht –, die Verschärfung des vorhandenen Sanktionsinstrumentariums bei nicht ausreichenden Eigenbemühungen, die Ergänzung der Verpflichtung zur Arbeit durch die Verpflichtung, erforderlichenfalls eine Ausbildung aufzunehmen oder an einem Sprachkurs teilzunehmen, und der zwingende Abschluss von individuellen Hilfeplänen.

Weitergehendes Ziel muss die **Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe** sein. Darüber darf nicht immer nur gesprochen werden. Die bedürftigkeitsabhängigen Fürsorgeleistungen müssen zu einer Leistung zusammengefasst und auf einer Ebene konzentriert werden. Das Hilfesystem muss einfach und überschaubar sein. Wir brauchen die Eigenverantwortung des Einzelnen, und wir müssen stärkere Unterschiede bei Fördern und Fordern machen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir brauchen nicht zuletzt eine Initiative zur **Schaffung von Arbeitsplätzen für gering Qualifizierte**. Verbesserungen in diesem Bereich verspreche ich mir unter anderem von einem durch staatliche Transferleistungen

aufgestockten Kombi-Einkommen. Das **Mainzer Modell** mag ein Schritt in die richtige Richtung sein. (C)

Wir brauchen Wege, die unbürokratisch und einfach sind. Die von der Bundesregierung vorgenommenen Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind in eine völlig falsche Richtung gelaufen. Sie sind bürokratisch und haben dazu geführt, dass in großem Umfang in die Schattenwirtschaft bzw. Schwarzarbeit ausgewichen worden ist. Wir müssen dieses Gesetz schleunigst aufheben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es gibt viel zu tun. Wer den Willen hat, kann auch etwas voranbringen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen und Thüringen zuzustimmen. – Ich bedanke mich.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – und dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 71:**

Entschließung des Bundesrates zum **Stellenwert der Prävention in der Gesellschaft** – Antrag des Saarlandes – Geschäftsordnungsantrag des Saarlandes – (Drucksache 1054/01)

Ich erteile Frau Ministerin Dr. Görner (Saarland) das Wort. (D)

Dr. Regina Görner (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im alten China gab es ein interessantes Finanzierungsmodell für ärztliche Dienstleistungen: Der Arzt bekam sein Geld immer nur dann, wenn es ihm gelungen war, die Familie das Jahr über gesund zu erhalten.

Heute ist es anders, aber nicht unbedingt besser: **Wir finanzieren nicht die Gesunderhaltung**, sondern das, was der Gesundung von Erkrankten dient bzw. oftmals nur dienen soll. Damit produzieren wir selbst einen Teil der Kostenlawine, die uns im Gesundheitswesen zu überrollen droht.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Reinhold Bocklet)

Experten sagen uns, dass 25 bis 30 % unserer Gesundheitsausgaben – oder besser: Krankheitsausgaben – eingespart werden könnten, wenn wir die vorhandenen Präventionspotenziale ausnützten. Das tun wir nämlich nur in sehr geringem Umfang. Selbst bei großzügiger Betrachtungsweise sind es gerade einmal **4 % der Gesundheitsbudgets**, die für **Prävention und Gesundheitsförderung** ausgegeben werden.

Die Fachleute – national wie international – sind sich einig, dass wir einen **Paradigmenwechsel** im Gesundheitswesen in Richtung auf mehr Prävention

Dr. Regina Görner (Saarland)

(A) brauchen. Sämtliche Gutachten, die uns dazu in den letzten Jahren vorgelegt wurden, kommen zu dem eindeutigen Ergebnis, dass es Zeit zum Handeln ist, dass wir klotzen statt kleckern sollen und dass es funktionieren kann, wenn wir die richtigen Zielgruppen und Schwerpunktsetzungen wählen. Es gibt selbst darüber, wo die Hauptansatzpunkte liegen, erstaunlich wenig Streit. Aber es müsste einmal jemand anfangen!

Es ist nicht so, als ob wir nicht alle versuchen würden, präventive Ansätze zu fördern. Ich habe allein im Saarland etwa ein Dutzend Projekte zur Förderung der Prävention, und ein Vielfaches dieser Mittel wird darüber hinaus von anderen Akteuren in meinem Land bereitgestellt. Das gilt vermutlich für alle Bundesländer.

Das Problem ist nur: Prävention zielt auf eine **Verhaltensänderung bei den Menschen**. Sie soll den Einzelnen motivieren und dazu befähigen, ein Stück Selbstverantwortung für seine Gesundheit zu übernehmen. An einer solchen Aufgabe sind in der Vergangenheit bekanntlich schon Religionen gescheitert. Guter Wille und flammende Appelle allein reichen ebenso wenig aus wie attraktive Hochglanzbrochüren oder was wir sonst in unserem politischen Instrumentenkasten haben.

Die Gesundheitspolitik hat mittlerweile viel Lehrgeld im Feld Prävention zahlen müssen. Vieles hat die Erwartungen nicht erfüllt. Aber wir verfügen inzwischen auch über gute Erfahrungen. Aus diesen Erfahrungen sollten wir endlich lernen.

(B)

Wer auf dem Feld der Prävention etwas bewegen will, muss sich verabschieden von allgemeinen Zeigefingeraktionen nach dem Prinzip: „Kehrt um vom breiten Sündenweg!“ Die Menschen müssen in ihrem eigenen Leben Vorteile erkennen können, wenn sie zu Veränderungen bereit sein sollen.

Wer wirklich etwas bewegen will, muss wenige, klare und nachvollziehbare Botschaften transportieren.

Wer auf dem Feld der Prävention wirklich etwas bewegen will, muss die richtigen Zielgruppen ansprechen. Es hat wenig Sinn, wenn wir die beliebten **Rückenschulen** bei den Menschen anwenden, die ohnehin fit wie ein Turnschuh sind. Genau das haben wir in der Vergangenheit häufig getan. Wir brauchen also die **Konzentration auf die richtigen Themen**, die **richtigen Zielgruppen** und die **richtigen Strategien**, auch die richtigen Finanzierungsstrategien.

Die letzte Gesundheitsreform hat Prävention wieder zu einem Aktionsfeld der GKV gemacht. Aber leider erweist sich **§ 20 Abs. 1 SGB V** in der Praxis als **stumpfes Schwert**, weil die Kassen diese Mittel, obwohl es vom Gesetzgeber anders vorgesehen ist, nicht für **Setting-Ansätze** – also für Maßnahmen, die die richtigen Zielgruppen erreichen, ob sie Mitglieder der Kasse sind oder nicht – verwenden wollen, sondern eher für den Wettbewerb nutzen. Sosehr ich für Wettbewerb eintrete – an dieser Stelle hat er nichts zu suchen. Hier ist dringend eine Klarstellung der Bundesregierung

erforderlich. Ich habe die Bundesgesundheitsministerin vor Weihnachten darum gebeten; sie steht immer noch aus. (C)

Die **Finanzierung** von Prävention kann **nicht allein** an der **gesetzlichen Krankenversicherung** hängen bleiben. Die Mittel, die diese zur Verfügung hat, wären auch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Es gibt z. B. keinen Grund, warum die **privaten Krankenkassen** außen vor bleiben sollen. Sie **profitieren** von den Erfolgen der Prävention schließlich **in gleichem Maße** wie die gesetzlichen.

Wir dürfen auch die öffentliche Hand nicht aus der Verantwortung entlassen. Es ist mir relativ gleichgültig, ob man hier Steuern oder Abgaben einsetzt; aber **Bund, Länder und Gemeinden müssen** ihren **Anteil erbringen**, wenn wir endlich von den vielen Kleckeraktionen wegkommen wollen. Genau das wäre notwendig.

Das kann aber nur funktionieren, wenn endlich jemand die **Aufgabe der Koordinierung** wahrnimmt. Bisher agiert auf diesem Feld jeder auf eigene Faust. Es gibt die unterschiedlichsten Initiativen, Aktionen und Botschaften. Wer aber Wirkung entfalten will, der muss sich konzentrieren. Das zeigen die **erfolgreichen Präventionsansätze** in anderen Ländern, z. B. **Finnland**, sehr deutlich.

Hier ist die Bundesregierung gefordert. Unsere Entschliebung zielt darauf ab, dass die **Bundesregierung** dieses Thema nicht weiter auf die lange Bank schiebt, sondern ihre **Verantwortung jetzt wahrnimmt**. Wir stehen ein halbes Jahr vor einer Bundestagswahl. Wenn wir abwarten, bis sich die nächste Regierung etabliert hat, dann ist bestimmt wieder ein Jahr verloren. (D)

Ich erwarte, dass die Bundesregierung umgehend einen **Vorschlag zu Umsetzung und Finanzierung eines bundesweiten Präventionsprojektes** vorlegt, über den noch vor der Bundestagswahl diskutiert werden kann, damit aus dieser Debatte nach der Bundestagswahl schnellstmöglich Konsequenzen gezogen werden können.

Ich halte dies im Übrigen durchaus für realisierbar, weil, wenn ich es richtig sehe, die inhaltlichen Fragen zwischen den gesundheitspolitischen Akteuren nicht strittig sind, jedenfalls weit weniger strittig als bei vielen anderen gesundheitspolitischen Themen. Deshalb sollten wir gerade im Feld Prävention **keine weitere Zeit verlieren**. Die Sachfragen sind eigentlich geklärt. Absichtsbeteuerungen gibt es zuhauf. Jetzt muss endlich jemand die Initiative ergreifen. Dieser Jemand kann meines Erachtens niemand anderes als die Bundesregierung sein.

Meine Damen und Herren, das Saarland hat die Ihnen vorliegende Entschliebung im Dezember in den Gesundheitsausschuss eingebracht. Dort ist wiederholt keine Mehrheit zu Stande gekommen, weil immer wieder auf die noch laufende Diskussion am **Runden Tisch bei der Bundesgesundheitsministerin** zu diesem Sachverhalt verwiesen wurde. Die Aussicht, dass es dort rasch zu Ergebnissen kommt, hat sich mittlerweile zerschlagen. Es hat keinen Sinn, weitere Sitzungen

Dr. Regina Görner (Saarland)

(A) des Runden Tisches abzuwarten und zuzusehen, wie die Zeit verrinnt. Daher haben wir sofortige Sachentscheidung beantragt. Wir brauchen sie heute, weil uns weitere Vertagungen zu nahe an Sommerpause, Wahlkampf und Regierungsbildung heranbringen. Während dieser Phase wird und kann nichts mehr geschehen; das wissen wir doch alle.

Wir fordern die Bundesgesundheitsministerin nicht zuletzt mit Blick auf die Pläne, die sie hat, zur Koordinierung auf. Am Runden Tisch hat sie die **Gründung einer Stiftung** oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgeschlagen, die eine bundesweite Präventionskampagne koordinieren soll. Wenn ich sehe, dass zunächst mit Hilfe von externem Sachverstand geprüft werden soll, welche Rechtsform eine solche Institution haben kann, dann sträuben sich mir die Nackenhaare. Ich denke, jeder der Anwesenden kann sich vorstellen, wie lange es dauern wird, ehe im Feld der Prävention bundesweit tatsächlich etwas geschehen kann.

Warum will das Bundesgesundheitsministerium diese Aufgabe nicht selbst übernehmen? Welche Aufgabe hat denn ein Bundesministerium wenn nicht die Koordinierung der bundesweiten Politiken? Es kann doch nicht sein, dass wir dafür immer erst eine parastaatliche Instanz schaffen müssen. Dann können wir die Regierungsgeschäfte demnächst vollends auf eine Stiftung übertragen. Das kann niemand ernsthaft wollen.

(B) Meine Damen und Herren, es ist sicherlich kein Zufall, dass ein großes deutsches Boulevardblatt seit einiger Zeit mit dem Hinweis auf das unerträgliche Hin und Her politischer Entscheidungsprozesse wirbt. Das geschähe nicht, wenn die Bürgerinnen und Bürger es nicht längst satt hätten, dass wir drängende Zukunftsprobleme oft wie eine heiße Kartoffel von Hand zu Hand reichen. Wir sollten wenigstens an einem vergleichsweise unstrittigen Sachverhalt Handlungsbereitschaft unter Beweis stellen. Deshalb bitte ich Sie sehr um Zustimmung zu unserer Entschließung.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Gesundheitsausschuss hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Das Saarland hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher: Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist eine Minderheit.

Dann werden die **Ausschussberatungen fortgesetzt.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 73:**

Entschließung des Bundesrates für ein **Mehrwegsicherungs-Konzept** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 149/02 [neu])

Es gibt eine Wortmeldung von Staatsminister Dr. Schnappauf (Bayern).

Dr. Werner Schnappauf (Bayern): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine

(C) Damen und Herren! Mit dem Antrag fordern wir die Bundesregierung auf, das Mehrwegsystem im Getränkemarkt zu retten. Mehrweg halten – das war die gemeinsame Überzeugung des Bundesrates am 13. Juli vergangenen Jahres. An diesem Ziel wollen und müssen wir festhalten. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung auf, alles zu tun, um das Mehrwegsystem zu stabilisieren und die Mehrwegquote wieder zu erhöhen.

Handeln ist dringend notwendig. Die **Mehrwegquoten** in Deutschland befinden sich zurzeit praktisch **im freien Fall**. Seit Amtsantritt dieser Bundesregierung ist der Mehrweganteil bei Getränkeverpackungen dramatisch und wesentlich rapider als in den sieben Jahren zuvor gesunken: 1991, als die **Verpackungsverordnung** in Kraft trat, lag der Mehrweganteil noch bei über 71 %. 1998, bei Regierungswechsel, waren es noch über 70 %. Im Jahr 2001 betrug der Anteil nur noch rund 60 %. In den sieben Jahren von 1991 bis 1998 hat sich die Mehrwegquote also um rund 1 %, in den letzten drei Jahren hingegen um rund 10 % verringert.

Unsere Kritik richtet sich deshalb einerseits an **Industrie und Handel**. Dort fehlt es an Einsicht und Wahrnehmung von Eigenverantwortung für ökologisch vorteilhafte Verpackungen.

(D) Die Entwicklung hat andererseits die **Bundesregierung** mit zu verantworten. Sie **hat** dem Besorgnis erregenden **Absacken des Mehrweganteils untätig zugeesehen**. Ich will nicht unterstellen, dass sie ihn möglicherweise sogar billigend in Kauf genommen hat, um die generelle Zwangsbepfandungsvorstellung des Bundesumweltministers leichter durchsetzen zu können.

Die Bundesregierung hat es **versäumt**, rechtzeitig eine **Novelle des Verpackungsrechts in Deutschland vorzulegen**. Auf dem Verpackungsmarkt und in der Verpackungstechnologie haben in den letzten Jahren regelrecht revolutionäre Entwicklungen stattgefunden. So hat z. B. **PET** einen Siegeszug ohnegleichen angetreten. PET wird in der gültigen Verpackungsverordnung aber nicht einmal erwähnt.

Die einzige Änderungsvorlage der Bundesregierung vom Sommer letzten Jahres, die dem Bundesrat vorgelegt wurde, war ein Fragment und nicht wirklich eine Novellierung des Verpackungsrechts in Deutschland. Im Kern enthielt sie lediglich die **generelle Zwangsbepfandung**. Diesen Vorstoß der Bundesregierung hat die Mehrheit der deutschen **Länder abgelehnt**; denn die generelle Zwangsbepfandung von Einweg allein bietet nicht hinreichend Gewähr dafür, dass der Mehrweganteil hoch bleibt.

In seinem Beschluss vom 13. Juli vergangenen Jahres fordert der Bundesrat ein belastbares Konzept für die Sicherung des Mehrweganteils. Den deutschen Ländern geht es nämlich nicht allein um die Perfektionierung des Einwegrecyclings. Wir wollen in erster Linie die **Wiederbefüllung von Verpackungen** erreichen; denn dies bedeutet **Abfallvermeidung**, nicht nur Abfallverwertung.

Außerdem – daran erinnere ich noch einmal – wollte der Bundesumweltminister mit seinem damaligen

Dr. Werner Schnappauf (Bayern)

- (A) Vorschlag die **Mehrwegquote von 72 %** aus der Verpackungsverordnung herausstreichen. Auch das **Monitoring** – das Mitverfolgen – von Einweg- und Mehrweganteilen sollte beendet werden. Damit wäre jegliche Absicherung von Mehrweg aus dem Verpackungsrecht in Deutschland herausgenommen worden. Einem solchen Risiko wollten und wollen wir die Mehrweggetränkeverpackungen nicht aussetzen. Wir haben **bei Bier** z. B. heute noch einen **Mehrweganteil von rund 80 %**, was das besondere Interesse an dieser ökologischen Verpackungsform unterstreicht.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 13. Juli 2001 ist der Bundesregierung deshalb ein breiter angelegtes Mehrwegsicherungskonzept vorgeschlagen worden. Ausgehend von der gültigen Verpackungsverordnung, d. h. Pfand mit Mehrwegquote, haben wir eine **Ergänzung um einen Vertrag mit dynamisierter Vertragsstrafe** eingebracht. Angesichts der Erfahrungen mit der Wirtschaft wollen wir uns nämlich nicht auf eine Selbstverpflichtung verlassen. Wir brauchen daher zusätzlich einen geeigneten Hebel, um zu erreichen, dass die Vorschrift, die eine Mehrwegquote von 72 % vorsieht, tatsächlich zu einem hohen Mehrweganteil in den Regalen der Supermärkte in Deutschland führt. Dieser zusätzliche Hebel, mit dem Industrie und Handel auf die politischen Zielvorstellungen hingelenkt werden sollen, sollte ein Vertrag mit dynamisierter Vertragsstrafe sein.

Unser Modell beruht auf **drei Säulen**: erstens dem öffentlich-rechtlichen verbindlichen Vertrag mit dynamisierter Vertragsstrafe, zweitens dem Pfand nach der gültigen Verpackungsverordnung, d. h. Pfand mit Aufrechterhaltung der Mehrwegquote, drittens der Novellierung bzw. Modernisierung des Verpackungsrechts in Deutschland allgemein.

- (B) Unabhängig von dem damals noch nicht absehbaren Ausgang des Gerichtsverfahrens wäre ein verbindlicher Vertrag auch rasch zu vereinbaren gewesen. Die Bereitschaft der **Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände** liegt schriftlich vor.

Der **Bundesumweltminister hat das Konzept des Bundesrates** jedoch nicht einmal diskutiert, er hat es regelrecht **ignoriert**. Bereits am 9. August hat die Bundesregierung es abgelehnt, ohne eine ernsthafte Prüfung durchgeführt und ohne ein einziges Gespräch mit dem Handel geführt zu haben. Unabhängig davon, wie man inhaltlich zu diesem Thema steht, halte ich diesen **Umgang mit den Ländern für nicht akzeptabel**.

Der **Bundesumweltminister hat das Konzept des Bundesrates** jedoch nicht einmal diskutiert, er hat es regelrecht **ignoriert**. Bereits am 9. August hat die Bundesregierung es abgelehnt, ohne eine ernsthafte Prüfung durchgeführt und ohne ein einziges Gespräch mit dem Handel geführt zu haben. Unabhängig davon, wie man inhaltlich zu diesem Thema steht, halte ich diesen **Umgang mit den Ländern für nicht akzeptabel**.

Darüber hinaus hat sich der Bundesumweltminister in der Sache selbst vorhalten zu lassen, dass er nicht alles, aber auch wirklich alles unternommen hat, um die Mehrwegquote zu stabilisieren. Im Gegenteil: Wegen seines Unterlassens ist er mitverantwortlich für den **Rückgang der Mehrwegquote in den letzten Monaten**. Der jüngste Absturz bei der Mehrwegquote geht deshalb konkret auf das **Konto des Bundesumweltministers**.

Mit dem heutigen Entschließungsantrag fordern wir zum Handeln pro Mehrweg auf. Insofern begrüßen wir die **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts**

Berlin. Damit hat eine Säule des Mehrwegsicherungskonzeptes des Bundesrates gerichtliche Bestätigung gefunden. (C)

Jetzt ist der Bundesumweltminister am Zuge. Er muss endlich handeln. Dabei werden wir ihn an der Entwicklung des Mehrweganteils messen. Die **Messlatte** liegt bei **72 %**. Gefordert ist ein Konzept, das geeignet ist, dieses Ziel tatsächlich zu erreichen. Die Mehrheit der deutschen Länder hat dazu das in sich schlüssige Dreisäulenkonzept, wie vorgetragen, vorgelegt. Das Heft des Handelns liegt beim Bundesumweltminister.

Wir appellieren an die Bundesregierung: Tun Sie das Notwendige, das Richtige! Denn es geht nicht nur um Perfektionierung des Einwegrecyclings, sondern in erster Linie um Stabilisierung und Wiedererhöhung des Mehrweganteils auf die Zielmarke von 72 %.

Leider haben wir seit dem Beschluss dieses Hohen Hauses am 13. Juli vergangenen Jahres viel Zeit verloren. Mehrere Prozent Mehrweganteil sind weggebrochen. Aber ich möchte ein schönes Wort von Herrn Ministerpräsidenten Clement aufgreifen, das er in jener Sitzung im Juli gesagt hat: Es ist noch nicht aller Tage Abend; es ist nie aller Tage Abend. Deshalb gebe ich die Hoffnung nicht auf, dass sich unsere Positionen doch noch annähern. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet: Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Probst (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Bitte schön. (D)

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Wie Sie wissen, verfolgt die Bundesregierung konsequent das Ziel, den Mehrweganteil zu stabilisieren, wie es soeben gefordert worden ist. Das Instrument dafür ist unserer Ansicht nach die Pfandpflicht. Das hat auch der Bundesrat mehrmals verlangt.

Wir hätten die Pfandpflicht schon längst eingeführt, wenn nicht die Mehrheit dieses Hauses dafür gesorgt hätte, dass es zu einer mehrjährigen Verzögerung käme. Da dies für uns nicht akzeptabel war, blieb es bei der geltenden Rechtslage.

Das **Oberverwaltungsgericht Berlin** hat die Linie der Bundesregierung in vollem Umfang bestätigt. Damit ist der Weg für die **pfandauslösende Nacherhebung** frei.

Angesichts der Rede des Kollegen Schnappauf muss ich sagen: Konsequent an bayerischer Politik scheint allein die Widersprüchlichkeit zu sein. Sie fordern die Bundesregierung zum wiederholten Male auf, den Mehrweganteil zu stabilisieren. Gleichzeitig tun Sie wirklich alles, um dies zu verhindern. Man braucht nur in Ihren Entschließungsantrag zu schauen. Darin erwecken Sie auf der einen Seite den Eindruck, dass die Pfandpflicht nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nun in Kraft treten sollte, lediglich ergänzt um eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft. Auf der anderen Seite fordern Sie eine **Än-**

Parl. Staatssekretärin Simone Probst

- (A) **derung der Verpackungsverordnung, was eine Verschiebung der Pfandpflicht um mindestens zwei Jahre** bedeuten würde. Ich denke, die Nebelkerzen, die Sie hier werfen, sollen die wahren Absichten verschleiern.

Der **Vorwurf der Missachtung des Bundesrates**, den Sie in Ihrem Entschließungsantrag und auch in Ihrer Rede erhoben haben, ist **nicht gerechtfertigt**. Das Gegenteil ist der Fall. Im Jahre 1995 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, den Ausbau von Mehrwegsystemen zu forcieren und eine obligatorische Pfandpflicht auf Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und Wein einzuführen. Im Jahre 1998 hat sich der Bundesrat im Zuge der Novellierung der Verpackungsverordnung ausdrücklich für die weitere Stabilisierung von Mehrwegsystemen ausgesprochen.

Wir haben im Rahmen der Diskussion im vergangenen Sommer sehr ausführlich dargelegt, warum wir den **Maßgabebeschlüssen des Bundesrates** nicht folgen. Herr Kollege Schnappauf, Sie haben gesagt, es habe keine Diskussion über das Konzept des Bundesrates gegeben. Anscheinend ist es an Ihnen vorbeigegangen, dass wir zwei Jahre lang mit dem Handel, mit der Wirtschaft und mit Verbänden darüber diskutiert haben, wie wir den Mehrweganteil stabilisieren können. Aber alles, was auf dem Tisch lag, hätte einen **ökologischen Rückschritt** bedeutet. Die Bundesregierung ist nicht bereit, in diesem Bereich Rückschritte hinzunehmen.

- (B) Nun liegt die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin vor. Damit kann die **Pfandpflicht** noch **im Herbst wirksam** werden. Die für den Verbraucher in dieser Regelung vermutlich sehr schwer nachvollziehbare Unterscheidung zwischen bepfandeten Bierdosen und unbepfandeten Cola-Dosen wird es höchstwahrscheinlich nicht geben, da sich auf Grund der nächsten Nacherhebung prognostizieren lässt, dass die Pfandpflicht auch auf kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke ausgelöst wird.

Die Nacherhebung wird zeigen, dass die Auslösung der Pfandpflicht dringend erforderlich ist. Ich glaube, nur dadurch kann der **Sturz der Mehrwegsysteme ins Bodenlose** noch aufgehalten werden. Der Absturz, den Sie zu Recht beklagen und der sich immer weiter beschleunigt, hat nicht nur ökologische Konsequenzen, sondern auch erhebliche **Konsequenzen für mittelständische Unternehmen** – Mineralbrunnen, Brauereien, Groß- und Einzelhändler –, die in ihrer Existenz bedroht sind, weil sie im Vertrauen auf die geltende Rechtslage Arbeitsplätze geschaffen haben.

Die Pfandpflicht, die wir rasch auslösen wollen, ist auch in Ihrem Vorschlag enthalten. Sie soll allerdings erst dann greifen, wenn eine **Mindestfüllmenge in Mehrwegverpackungen von 21,5 Milliarden Litern** in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird. Was sich im letzten Sommer vermutlich nur sehr wenige Experten vorstellen konnten, ist inzwischen eingetreten: Wir müssen davon ausgehen, dass 21,5 Milliarden Liter schon jetzt nicht mehr erreicht werden. Wenn sich bestätigt, dass diese Füllmenge in den Jahren 2001 und 2002 unterschritten wird, dann

(C) könnte nach Ihrem Vorschlag die Pfandpflicht frühestens im ersten Halbjahr 2004 in Kraft treten. Das macht deutlich, dass rasches Handeln, das Sie fordern, konterkariert wird. Ich halte diesen Vorschlag nicht für geeignet, um rasch zu handeln und den mittelständischen Brauereien ihre Existenznöte zu nehmen.

Meiner Ansicht nach schlagen Sie wiederum eine Mogelpackung vor, um rasches Handeln zu verhindern. Seit 1997 wird die 72-%-Quote unterschritten. Seit 1998 ist das offiziell bekannt. Die **Wirtschaft** tut nichts, wirklich nichts, um den Trend umzukehren. Sie hat die Gelegenheit nicht genutzt. Im Gegenteil: Sie hat eine beispiellose **Kampagne für Einwegverpackungen** gestartet und den Trend damit beschleunigt. Mit Gerichtsverfahren, die erfolglos waren, aber sehr viel Zeit gekostet haben, ist versucht worden, die vorgesehenen Maßnahmen auszuhebeln. Nun will die Bayerische Staatsregierung erreichen, dass mit diesen Teilen der Wirtschaft ein Vertrag geschlossen wird. Dafür soll die Politik die drohende Pfandpflicht aufschieben. Ich glaube, dass das der falsche Weg ist und dass die vorgeschlagenen Sanktionen nicht wirklich zur Reduzierung des Littering geeignet sind.

Die Pfandpflicht sorgt für eine Lenkungswirkung. Durch sie wird das Littering an der Quelle, nicht nachträglich bekämpft, wie es bei einer Sanktion der Fall wäre. Daher müssen wir die geltende Rechtslage rasch umsetzen. Das, was Sie wollen – diesen Eindruck haben Sie hier vermittelt –, ist genau das Gegenteil. Der Bundesrat sollte sich darauf nicht einlassen.

(D) **Amtierender Präsident Reinhold Bocklet:** Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über gemeinschaftliche Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse (**Agrarabsatzförderungsdurchführungsgesetz** – AgrarAbsFDG) (Drucksache 27/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlung des Agrarausschusses liegt Ihnen in Drucksache 27/1/02 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 26:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** (Drucksache 33/02)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 33/1/02 und ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 33/2/02 vor.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet

- (A) Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 5.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 13.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 15.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 17.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 24 und die Hilfsempfehlung unter Ziffer 22.

Jetzt bitte das Handzeichen für Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24 ist bereits erledigt.

Zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 33/2/02! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 32 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 50! – Minderheit.

Ziffer 51! – Minderheit.

Ziffer 60! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen für Ziffer 61! – Mehrheit.

Ziffer 71! – Mehrheit.

Ziffer 79! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 80 und 81.

Ziffer 91! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 92.

Ziffer 95! – Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 96.

Wir kommen zur Sammelabstimmung: Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Völkerstrafgesetzbuches** (Drucksache 29/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen (C) der Ausschüsse in Drucksache 29/1/02 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 5 auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Ausführung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998** (Drucksache 30/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 30/1/02.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 1 auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Entwurf eines Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (**Altfahrzeug-Gesetz** – AltfahrzeugG) (Drucksache 1075/01)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 1075/2/01 sowie Landesanträge in den Drucksachen 1075/3 bis 7/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Nun zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 1075/7/01! – Minderheit.

Dann der sächsische Antrag in Drucksache 1075/3/01! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Nun der bayerische Antrag in Drucksache 1075/6/01! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 23.

Weiter mit Ziffer 16! Wer ist dafür? – 35 Stimmen; Mehrheit.

*) Anlage 10

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet

- (A) Damit entfällt Ziffer 17.
Ziffer 20! – Minderheit.
Ziffer 21! – Mehrheit.
Ziffer 22! – Mehrheit.
Ziffer 39! – Minderheit.
Ziffer 42! – Mehrheit.
Ziffer 53! – Minderheit.

Nun zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 1075/5/01! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 54.

Ziffer 59! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 61! – Mehrheit.

Zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 1075/4/01! – Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 31**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umweltauditgesetzes** (Drucksache 31/02)

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 31/1/02 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 32**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) (Drucksache 32/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 32/1/02 sowie drei Landesentwürfe in den Drucksachen 32/2 und 3/02 sowie 32/4/02 (neu) vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zum Landesentwurf in Drucksache 32/3/02! – Minderheit.

Zum Landesentwurf in Drucksache 32/4/02 (neu)! (C) Wer ist dafür? – Minderheit.

Weiter mit dem Landesentwurf in Drucksache 32/2/02! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Wer ist für Ziffer 14? – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 35**:

Lagebericht der Bundesregierung über die **Alterssicherung der Landwirte** (Lagebericht 2001) (Drucksache 1032/01)

Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben **Minister Stächele** (Baden-Württemberg) und **Parlamentarischer Staatssekretär Berninger** (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft). – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 1032/1/01 vor.

Ich beginne mit Ziffer 1. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich: Wer ist dafür, gemäß Ziffer 2 vom Bericht **Kenntnis zu nehmen?** – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(D)

Tagesordnungspunkt 36:

Entwurf eines deutschen Positionspapiers für den Europäischen Rat in Barcelona am 15./16. März 2002:

Europas Wachstumspotenzial steigern, den sozialen Zusammenhalt stärken und die natürlichen Lebensgrundlagen wahren (Drucksache 57/02)

Zu Wort gemeldet hat sich Minister Gnauck (Thüringen). Bitte schön.

Jürgen Gnauck (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In zwei Wochen treffen sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in Barcelona. Sie beraten darüber, wie sich das strategische Ziel erreichen lässt, die EU in zehn Jahren zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Auf dem Weg dahin gibt es vorzeigbare Erfolge. Dazu zählt die **Euro-Einführung**. Das neue Geld ist binnen weniger Wochen auf eine kaum erhoffte Akzeptanz gestoßen. Die größere Markttransparenz, die sich aus der einheitlichen Währung ergibt, wird einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Europas leisten. Der Reformdruck auf die Mitgliedstaaten steigt.

*) Anlagen 11 und 12

Jürgen Gnauck (Thüringen)

- (A) Auch die **kleinen und mittleren Unternehmen** nehmen Europa stärker als einheitlichen Wirtschaftsraum wahr. Sie werden sich neue Geschäftsfelder jenseits der nationalen Grenzen erschließen.

Umso bedauerlicher ist es, dass die jetzige Bundesregierung – nach einigen halbherzigen Reformversuchen zu Beginn der Legislaturperiode – zur Politik der eingeschlafenen Hand übergegangen ist. Wenn die Kommission in ihrem **Synthesebericht** eine Umsetzungslücke bei notwendigen Wirtschafts- und Strukturreformen feststellt, dann trifft dies in besonderem Maße auf Deutschland zu.

In diesem Kontext steht auch die Forderung im Beschlussvorschlag, dass den **Wirtschafts- und Strukturreformen Priorität** zukommt und dass der Europäische Rat ein deutliches Signal zur Stärkung der Wirtschaft setzt. Denn ein dynamischer Binnenmarkt und eine voll wettbewerbsfähige Wirtschaft auf europäischer Ebene sind die entscheidenden Voraussetzungen für mehr Beschäftigung und einen besseren sozialen Zusammenhalt.

Dabei gibt es positive Beispiele wie das kürzlich beschlossene **Telekommunikationspaket**. Der Telekommunikationssektor ist ein Beleg dafür, dass Liberalisierung und Marktöffnung positive Effekte auf Wirtschaft und Verbraucher entfalten und Innovationen fördern.

Liberalisierung und Marktöffnung sind auch in anderen Bereichen notwendig, die gemeinschaftsweit Bedeutung haben. Das betrifft z. B. die Märkte für **Gas und Strom, den Luft- und den Eisenbahnverkehr**. Die Marktöffnung muss von einer besseren Nutzung der bestehenden Netze und der Schließung von Lücken begleitet sein. Dabei spielen die **Trans-europäischen Netze** eine wichtige Rolle.

- (B)

Ziel ist es nicht, dass die Europäische Union generell ihre finanzielle Beteiligung an Projekten dieser Netze erhöht. Aber es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten ihren Anteil erbringen. Für die Bundesregierung muss das beispielsweise heißen, die **ICE-Trasse von Berlin über Erfurt nach München** als Teil der Transeuropäischen Netze weiterzubauen. Zugleich wäre dies ein wirkungsvoller **Beitrag zum Aufbau Ost**, von dem der Kanzler doch einmal gesagt hat, er sei für ihn Chefsache.

Der Europäische Rat in Stockholm hat eine Verringerung der staatlichen Beihilfen und ein transparenteres System gefordert. Die Beihilfen sollen vor allem auf Kohäsionsziele ausgerichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass **staatliche Beihilfen eine wichtige Rolle bei** der Überwindung wirtschaftlicher Ungleichgewichte spielen können. Beispiel: die **Ansiedlung von Großinvestitionen in Ostdeutschland**. Die von der Kommission beschlossene Reduzierung der Höchstsätze für solche Beihilfen ab 2004 behindert den Aufholprozess der neuen Länder. Unsere Bemühungen um weitere Industrieansiedlungen, die angesichts der schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungslage unabdingbar sind, werden dadurch massiv erschwert. Ansiedlungsanreize sind unerlässlich, wenn wir die Wirtschaftskraft der ostdeutschen Länder stärken wollen.

Dass **Deregulierung** einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen darstellt, wird in dem Bundesratsantrag betont. Bei allen Verhandlungen in Brüssel sollte verstärkt auf den Verwaltungsaufwand geachtet werden, den die Rechtsetzung hervorruft. Diesen Ansatz müssen wir auch auf nationaler Ebene besser beachten.

Deregulierung kann jedoch nicht Zentralisierung heißen. Es wäre ein fataler Irrglaube anzunehmen, man könne Europa zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt machen, indem man die Aktivitäten der EU auf immer mehr Bereiche ausdehnt. Der Synthesebericht der Kommission für den Europäischen Rat ist ein Beleg für diesen Irrglauben.

Bildungspolitik, Jugendpolitik oder Fragen der **Einkommensteuer** sind jedoch Bereiche, in denen die **Europäische Union keine oder nur sehr begrenzte Kompetenzen** hat. Ich warne ausdrücklich davor, die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten und Regionen in diesen und anderen Bereichen durch eine völlig übertriebene Vorgabe von Zielen und Leitlinien einzuschränken.

Keine Frage – manche Ziele sind prinzipiell wünschenswert. Doch es ist nicht Sache der Europäischen Union, die Zahl der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter oder die Computerausstattung der Schulen festzulegen. Über die Frage, ob man im Falle von Steuersenkungen vor allem Niedriglohneempfänger entlasten sollte, ob man die Spitzensteuersätze verringert oder ob man alle Einkommensgruppen gleichmäßig zu entlasten versucht, kann man auf nationaler Ebene trefflich streiten, europäische Vorgaben dafür brauchen wir nicht. Ich warne den Bundeskanzler ausdrücklich, solchen Vorschlägen zu folgen und damit die deutschen Länder zu binden.

Die Festlegung von Zielen und Leitlinien erfolgt zu meist über das Verfahren der **offenen Koordinierung**. Das Besondere an der offenen Koordinierung ist, dass sie weder an die vertragliche Kompetenzordnung noch an die vertraglich vorgesehenen Verfahren gebunden ist. Die Zielvorgaben binden die Mitgliedstaaten angeblich nur politisch. Mit der Evaluierung und Überwachung der nationalen Umsetzung auf europäischer Ebene werden diese Ziele praktisch doch verbindlich.

Der luxemburgische Premierminister Jean-Claude Juncker hat es einmal auf den Punkt gebracht; er hat gesagt: Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es kein großes Geschrei und keine Aufstände gibt, weil die meisten gar nicht begreifen, was beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.

Die deutschen Länder sollen bei der Umsetzung der Ziele und Leitlinien mitwirken, ohne dass sie intensiv an ihrer Festlegung in der offenen Koordinierung beteiligt waren, wie es nach **Artikel 23 Grundgesetz** ihr verfassungsmäßig verbrieftes Recht ist.

Wie die Bundesregierung mit den Voten des Bundesrates zu Fällen der offenen Koordinierung umgeht, wurde bei der Vorbereitung des **Jugend- und Bil-**

(C)

(D)

Jürgen Gnauck (Thüringen)

- (A) **dungsministerrates** am 14. Februar dieses Jahres deutlich. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss zum **Weißbuch über die Jugendpolitik** kritisiert, dass mit der Methode der offenen Koordinierung im Jugendbereich die Grenzen der Gemeinschaftszuständigkeit überschritten werden. Die Bundesregierung setzte sich jedoch für einen Beschluss des Jugendministerates ein, der die offene Koordinierung im Jugendbereich unterstützt, ohne die im Bundesratsbeschluss definierten Kompetenzgrenzen zu beachten. Darüber hinaus stellte sich die Bundesregierung in den Verhandlungen Mitgliedstaaten entgegen, die ähnliche Bedenken wie der Bundesrat hatten. Sie hat damit die Befürchtungen selbst bestätigt. Dieses **Verhalten der Bundesregierung** ist geradezu ein **Affront gegenüber dem Bundesrat**, zumal die Jugendpolitik weitgehend zu den Länderzuständigkeiten gehört.

Wir kämpfen seit einigen Jahren für eine klare **Abgrenzung der Kompetenzen** zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Das **Mandat des Europäischen Rates von Laeken** an den Konvent, sich dieser Frage besonders anzunehmen, ist nicht zuletzt auf unser gemeinsames Drängen zurückzuführen.

Dass die Kompetenzabgrenzung auf der europäischen Agenda steht, ist ein **Erfolg der Länder**. Gerade deshalb müssen wir sehr sensibel darauf achten, dass nicht außerhalb der vertraglichen Kompetenzordnung neue Zuständigkeiten für die europäische Ebene geschaffen werden. Wenn es um klare Zuständigkeitsverteilung geht, dürfen wir nicht das, was wir auf der einen Seite gewonnen haben, auf der anderen Seite – mit der Methode der offenen Koordinierung – wieder aus der Hand geben.

- (B)

Die von Thüringen mit eingebrachten Plenaranträge sollen die Position des Bundesrates gegenüber dem Bund bei der Frage der offenen Koordinierung deutlich machen. Ich bitte Sie – auch im Interesse Ihrer Länder –, die Anträge zu unterstützen.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet: Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen sind aus Drucksache 57/1/02 ersichtlich. Daneben liegen Ihnen drei Landesentwürfe in den Drucksachen 57/2/02, 57/3/02 und 57/4/02 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen in Drucksache 57/1/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Landesentwurf in Drucksache 57/2/02! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 19 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen: (C)

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Nun das Handzeichen für den Landesentwurf in Drucksache 57/3/02! – Minderheit.

Das Handzeichen für den Landesentwurf in Drucksache 57/4/02! – Minderheit.

Schließlich Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 38:**

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur **Qualitätsverbesserung der Mammographie** (Drucksache 1031/01, zu Drucksache 1031/01)

Wortmeldung: Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg).

(Zurufe: Zu Protokoll!)

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der eine oder andere sollte nicht „zu Protokoll“ rufen; dann wird die Rede von Ihnen vielleicht nicht gelesen. Das wäre gerade bei diesem Thema schade.

Jedes Jahr erkranken 48 000 Frauen an Brustkrebs. Das heißt: Nahezu jede zehnte Frau erkrankt im Laufe ihres Lebens daran. Eine von 25 Frauen stirbt daran; allein im Jahr 1999 waren es mehr als 17 600 Frauen. (D) Diese erschreckende Zahl muss zur Kenntnis genommen werden.

Wir in Baden-Württemberg haben im letzten Jahr die Initiative „Qualitätsverbesserung der Mammographie“ in den Bundesrat eingebracht. Viele Bundesländer haben uns unterstützt. Wir haben von der zuständigen Bundesministerin ein **Konzept** gefordert. Dieses wurde uns auf einer **Gesundheitsministerkonferenz** zugesagt.

Leider wurden wir wieder einmal auf Modellprojekte vertröstet. Die Konzeption der Modellprojekte besteht seit dem Jahre 1994. Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung** und die **Spitzenverbände der Krankenkassen** haben bis 1998 gebraucht, um die konkrete Umsetzung zu beschließen. Im Jahre 2001 – nach sieben Jahren – begann die Erprobung. Nun will man wohl weitere sieben Jahre warten. Ich meine, das können wir den betroffenen Frauen nicht zumuten.

Ich sage deshalb: Handeln Sie endlich, Frau Ministerin! Das Leben von vielen Frauen, die an Brustkrebs erkranken, kann gerettet werden.

Den Rest meiner Rede gebe ich aus zeitökonomischen Gründen **zu Protokoll***. – Ich bedanke mich.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet: Danke schön!

*) Anlage 13

*) Anlage 14

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet

- (A) Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium für Gesundheit).

Dr. Klaus Theo Schröder, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mammographie und die Behandlung des Brustkrebses sind ohne Frage zentrale Themen in der Gesundheitsversorgung. Seit der Entschließung des Bundesrates vom 13. Juli letzten Jahres – das wissen die Gesundheitspolitikerinnen und Gesundheitspolitiker – hat sich bei der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland vieles verbessert; das war auch notwendig. Weitreichende Maßnahmen sind auf den Weg gebracht worden.

Es ist richtig: Wir starten mit dem **Modellvorhaben zur Einführung eines** – und das ist der entscheidende Punkt – **qualitätsgesicherten Mammographiescreenings** für Frauen zwischen dem 50. und dem 70. Lebensjahr in diesem Jahr. Sie wissen aus dem **Brief des Vorsitzenden des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen**, dass das qualitätsgesicherte Screening ab dem Jahr 2003 in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend eingeführt wird.

Auch im zweiten Bereich, der kurativen Medizin, sind bereits erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Ab April 2002 gelten, wie vereinbart, die weiter reichenden Qualitätsvorschriften zur **diagnostischen Mammographie**. Ihre Umsetzung – das ist entscheidend – ist dann auch im Honorarsystem verankert.

- (B) Qualitätsgrundlage sind in allen Fällen die anerkannten **EU-Leitlinien für Diagnose und Therapie**. Die Verbesserungen in der Therapie und in der Rehabilitation finden Sie allein in der Festlegung, dass Brustkrebs nach den Richtlinien, die das Gesetz zum Risikostrukturausgleich vorsieht, in die strukturierten Behandlungsprogramme der so genannten DMP aufgenommen wird.

Die Bundesregierung würde sich freuen, wenn die Länder mit ihren Instrumenten – Stichwort „Aufsicht“ – die eingeleiteten Verbesserungen bei der Behandlung von Brustkrebs tatkräftig unterstützen.

Um **regional spezifische Unterschiede**, die es bei dieser Krebserkrankung wie bei anderen gibt, besser erfassen und in die Behandlungsprogramme einarbeiten zu können, wäre es gut, wenn die **Krebsregister** in Zukunft alle Fälle von Krebserkrankungen, auch die von Brustkrebs, vollständig enthielten. Leider haben wir den vollständigen Überblick nicht in allen Ländern. Es wäre gut, meine sehr geehrten Damen und Herren, wenn wir **gemeinsam** die notwendige **Datengrundlage schaffen** würden.

Sie dürfen sicher sein: Die Bundesregierung nimmt die Festlegungen, die die Selbstverwaltung getroffen hat – sie sind Ihnen bekannt – sehr ernst. Sie nimmt die Selbstverwaltung beim Wort und wird ihre Verantwortung einklagen.

Darüber hinaus beteiligen sich die Länder an der **Arbeitsgruppe Brustkrebs** im Rahmen der Entwicklung nationaler Gesundheitsziele, die im Sommer auf den Weg gebracht werden sollen.

(C) Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir sollen das, was begonnen und umgesetzt worden ist, gemeinsam konsequent vorantreiben. Dann werden wir bei der Bekämpfung dieser in der Tat schrecklichen Krankheit auch gemeinsam erfolgreich sein.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 1031/1/01 vor.

Wer den Empfehlungen unter Ziffern 1 und 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Mitteilung, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 41:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung des Berichts über die konkreten zukünftigen Ziele der Systeme der allgemeinen beruflichen Bildung (Drucksache 808/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 808/2/01.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 1 bis 6 gemeinsam! – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.

(D) Jetzt bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen**.

Tagesordnungspunkt 42:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft (Drucksache 876/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 876/1/01. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet**(A) Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 43:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen** (Drucksache 1017/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 1017/1/01 vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ihr Handzeichen für Ziffer 2! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 3 bis 10 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffern 12 und 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 47:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm 2002–2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums**

(B) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002–2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002–2006)**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm 2002–2006 (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm 2002–2006 für Forschung und Ausbildung** (Drucksache 545/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 545/1/01 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 11.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Minderheit.

Ziffer 36! – Minderheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 48:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** (Drucksache 20/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 20/1/02. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

(Widerspruch)

– 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 50:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze** (Drucksache 10/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 10/1/02 ersichtlich. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Bitte noch Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 51:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft** (Drucksache 9/02)

(C)

(D)

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet

- (A) Ich habe eine Wortmeldung von Staatsminister Posch (Hessen). Bitte schön.

Dieter Posch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte um Verständnis, dass ich meine vorbereitete Rede nicht zu Protokoll gebe, sondern einige Anmerkungen machen möchte.

Das Land Hessen hat zu dem Richtlinienvorschlag einen Entschließungsantrag in das Bundesratsverfahren eingebracht, der **für Drehkreuzflughäfen** – dies möchte ich betonen – ein **europaweites Konzept** für Nachtflugbeschränkungen einfordert. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Gründe für unsere Position zu erläutern.

Der Richtlinienentwurf zielt darauf ab, die kohärente Einführung von Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen zu erleichtern. Dadurch sollen eine Verschlechterung der Lärmsituation verhindert und die Zahl der von Fluglärm betroffenen Menschen begrenzt oder reduziert werden.

Bei gleichen Lärmproblemen auf verschiedenen Flughäfen soll nach dem Willen der Kommission die gleiche Lösung angewandt werden. Wettbewerbsverzerrungen sollen dadurch vermieden werden, dass unterschiedliches Vorgehen bei Beschränkungen auf den Flughäfen unterbleibt.

Eine Optimierung des Umweltnutzens soll möglichst kostengünstig erfolgen. Hierzu will die Kommission **bei Flughäfen, die im Zentrum von Ballungsräumen liegen, strengere Vorschriften** zulassen.

- (B)

Die innerstaatlichen Behörden sollen einen ausgewogenen Ansatz verfolgen und Maßnahmen zur Lösung des Lärmproblems auf einem Flughafen ihres Gebiets prüfen, insbesondere die Reduzierung des Fluglärms an der Quelle, die Flächennutzungsplanung, lärm mindernde Betriebsverfahren sowie wirtschaftliche Anreize und Betriebsbeschränkungen. Plant eine Behörde Betriebsbeschränkungen, hat sie die voraussichtlichen **Kosten** und den wahrscheinlichen **Nutzen** der verschiedenen möglichen Maßnahmen sowie die **Besonderheiten des Flughafens** zu **berücksichtigen**. Wenn partielle Betriebsbeschränkungen nicht ausreichen, können nach einem genau festgelegten Verfahren bestimmte Flugzeuge vom Betrieb ausgeschlossen werden.

Der hessische Vorschlag fügt sich nahtlos in die Vorstellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein. Wir begrüßen die Zielsetzung des vorliegenden Richtlinienentwurfs und insbesondere die Absicht der Kommission, die Zahl der Menschen, die Fluglärm ausgesetzt sind, zu begrenzen. Angesichts des weiter ansteigenden Luftverkehrsbedarfs ist es gleichzeitig erforderlich, durch Maßnahmen des Lärmschutzes einen langfristig tragfähigen Ausbau der Flughafenkapazitäten zu fördern.

Gerade wir in Hessen haben durch das **Mediationsverfahren zum Ausbau des Frankfurter Flughafens** wichtige Erkenntnisse gewonnen. Die Mediation endete mit der Empfehlung von fünf untrennbar miteinander verbundenen Aspekten, darunter die Kapazitätserwei-

terung durch einen Ausbau des Flughafens, das Nachtflugverbot und der so genannte Anti-Lärm-Pakt. Dies zeigt, dass **Erweiterungen der Kapazität** an Flughäfen in Ballungsräumen der Bevölkerung nur dann **vermittelbar** sind, wenn gleichzeitig angemessener **Schutz der Nachtruhe sichergestellt** wird. (C)

Daneben halten wir es für unerlässlich, **Wettbewerbsverzerrungen** durch unterschiedliches Vorgehen bei den Beschränkungen auf Flughäfen zu **vermeiden**. Betroffen von einem einseitigen Nachtflugverbot wäre etwa der Frankfurter Flughafen, insbesondere in Konkurrenz zu Flughäfen mit Hubfunktion wie Paris, London oder Amsterdam. Dies möchte ich betonen, weil in der Diskussion der Eindruck erweckt worden ist, als würden weitere deutsche Flughäfen von einer solchen Regelung erfasst.

Gerade die Aspekte Lärmschutz der Bevölkerung und Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen machen eine Ergänzung des Richtlinienvorschlags erforderlich. Wir wollen ein **harmonisiertes Konzept für Nachtflugverbote** auf bestimmten Flughäfen erreichen.

Eine europäische Regelung der Nachtflugverbote soll sich allein auf Drehkreuzflughäfen in Ballungsräumen mit hohem Umsteige- und Interkontinentalanteil beziehen. Dahin gehende Maßnahmen könnten sich ergänzend auf die **Umweltbestimmungen des EG-Vertrages** stützen, die im Dienste der Gesundheit der Menschen auf ein hohes Schutzniveau abzielen. Vorteilhaft wäre es daneben, wenn wir endlich klare gesetzliche Vorgaben für die Einführung von Nachtflugverboten bekämen. (D)

Aus unserer Sicht – ich möchte das noch einmal betonen – wäre in Deutschland nur der Frankfurter Flughafen von der vorgeschlagenen Ergänzung betroffen. Auf die übrigen bestehenden und geplanten deutschen Flughäfen hätte unser Vorschlag keine Auswirkungen.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie um Unterstützung unseres Anliegens bitten. – Vielen herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 9/1/02 sowie ein Landes Antrag in Drucksache 9/2/02 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Landes Antrag in Drucksache 9/2/02! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9 der Ausschussempfehlungen.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet

- (A) Weiter mit Ziffer 10 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die **Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft** und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Bericht der Gruppe unabhängiger Sachverständiger an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 des Rates über die **Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft** (Drucksache 1107/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 1107/1/01. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

- (B) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 53:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Zukunft des Gesundheitswesens und der Altenpflege: Zugänglichkeit, Qualität und langfristige Finanzierbarkeit sichern** (Drucksache 53/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 53/1/02 sowie ein Landesantrag in Drucksache 53/2/02 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 53/2/02! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56:** (C)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 989/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 989/1/01 sowie ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 989/2/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Nun zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 989/2/01! Wer ist dafür? – Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 9. – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Wir stimmen nun in einer Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**

Entschließung des Bundesrates zum Europäischen **Satelliten-Navigationssystem GALILEO** – Antrag der Länder Bayern, Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 147/02)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die Antragsteller haben beantragt, dennoch heute in der Sache zu entscheiden.

Wer dafür ist, heute eine Sachentscheidung zu treffen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, die Entschließung in Drucksache 147/02 zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Punkt 72:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates (Drucksache 145/02)

In Drucksache 145/02 liegt Ihnen der entsprechende **Antrag des Präsidenten** vor. Wer diesem Antrag folgt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Amtierender Präsident Reinhold Bocklet

(A) Wir werden noch Gelegenheit haben, Herrn Direktor Professor *O s c h a t z* vor seinem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand förmlich zu verabschieden.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein (C) auf Freitag, den 22. März 2002, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.04 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Entscheidung Nr. 1336/97/EG über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze

(Drucksache 22/02)

Ausschusszuweisung: EU – AS – G – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der illegalen Einwanderung

(Drucksache 1114/01)

Ausschusszuweisung: EU – AS – In

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

(Drucksache 11/02)

Ausschusszuweisung: EU – A – G – K

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 772. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 74** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen unterstützt grundsätzlich die **Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems für Krankenhäuser**. Im Vermittlungsverfahren hat das Gesetz schon eine Verbesserung in Bezug auf die Zuständigkeiten der Länder erfahren; dennoch sind die vom Vermittlungsausschuss vorgenommenen Änderungen für den Freistaat Sachsen nicht ausreichend.

Obwohl die Kriterien für die Entscheidung zur Gewährung eines Sicherstellungszuschlags für das einzelne Krankenhaus bundeseinheitlich nur empfehlenden Charakter haben, ist den Ländern die Sicherung der Versorgung in besonderen Bereichen – z. B. in dünn besiedelten Gebieten, spezieller Versorgungsbedarf – nicht möglich, da die Festlegung der Höhe ohne die Beteiligung der Länder erfolgen soll. Dies ist abzulehnen. Auf Grund der unterschiedlichen Strukturen der stationären Versorgung in den Ländern und der Zuständigkeit der Länder für die Krankenhausplanung ist die Regelungskompetenz vollständig auf die Länder zu übertragen.

Nicht aufgenommen wurde auch die Forderung der unionsregierten Länder, schwankende Basiswerte, wie in der ambulanten Versorgung, zu vermeiden. Die vorgesehene Steuerung der Mengenentwicklung durch Absenkung des Basisfallwertes auf Grund der strikten Bindung an den Grundsatz der Beitragssatzstabilität führt zu einem Preisverfall für alle Leistungen. Diese restriktive Vorgabe steht einer leistungsorientierten Vergütung entgegen, da weiterhin eine Budgetierung erfolgt. Die Genehmigung der Mengenvereinbarung muss in der Zuständigkeit der Länder verbleiben.

Da auch mit der vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Fassung erheblich in die Planungskompetenz der Länder eingegriffen wird, stimmt der Freistaat Sachsen dem Gesetz nicht zu.

Anlage 2**Umdruck Nr. 2/02**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 773. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:**

Punkt 1
Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) (Drucksache 69/02)

Punkt 7

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (**Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz** – VersKapAG) (Drucksache 75/02)

(C)

Punkt 11

Gesetz zur **Umsetzung von Abkommen über Soziale Sicherheit** und zur Änderung verschiedener Zustimmungsgesetze (Drucksache 79/02)

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 81/02)

Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Singapur** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 83/02)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Volksrepublik China** über die **Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik** (Drucksache 85/02)

(D)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur **Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe** und zur **Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik** (Drucksache 72/02)

Punkt 8

Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (**Kinderrechteverbesserungsgesetz** – KindRVerbG) (Drucksache 76/02)

Punkt 10

Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (**Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz** – ZKDSG) (Drucksache 78/02)

Punkt 12

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über **gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen** (Drucksache 80/02)

(A) **Punkt 14**
Gesetz zu der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen **Änderung des Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls (Drucksache 82/02)

Punkt 16
Gesetz zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** über den **Luftverkehr** und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des Staates **Katar** zum Abkommen vom 9. November 1996 über den **Luftverkehr** (Drucksache 84/02)

Punkt 18
Gesetz zu den Änderungen vom 20. Mai 1999 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (**EUTELSAT-Übereinkommen**) (Drucksache 86/02)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

(B) **Punkt 27**
Entwurf eines Gesetzes zur **Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland**, Bonn (Drucksache 28/02)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 33
Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (**Rentenversicherungsbericht 2001**)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2001 (Drucksache 994/01, Drucksache 994/1/01)

Punkt 34
Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2001 über die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten

Alterssicherungssysteme, deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI (**Alterssicherungsbericht 2001**) (Drucksache 995/01, Drucksache 995/1/01)

Punkt 44
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **über Verkaufsförderung im Binnenmarkt**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über Verkaufsförderung im Binnenmarkt** (Drucksache 853/01, Drucksache 853/1/01)

Punkt 45
Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** (Drucksache 1115/01, Drucksache 1115/1/01)

Punkt 46
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit** (Drucksache 958/01, Drucksache 958/1/01)

Punkt 49 (D)
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsauffälle** (Drucksache 21/02, Drucksache 21/1/02)

V.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 37
Bericht des Bundesschuldenausschusses über seine Tätigkeit sowie die Verwaltung der Bundesschuld im Jahre 2000 (Drucksache 940/01)

Punkt 39
Vierzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Drucksache 1122/01)

Punkt 40
Übereinkommen über nukleare Sicherheit
Bericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Zweite Überprüfungstagung im April 2002 (Drucksache 856/01)

(A)	VI.	Anlage 3	(C)
	Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:	Erklärung	
	Punkt 54 Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanz- ausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2000 (Druck- sache 34/02)	von Staatsminister Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 3 der Tagesordnung	
	Punkt 55 Erste Verordnung zur Durchführung des Finanz- ausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2002 (Druck- sache 35/02)	Hinsichtlich des im Gesetz enthaltenen Wider- spruchsrechts der Arbeitnehmer, das auf einer neu ge- stalteten Informationsverpflichtung des Arbeitgebers beruht, wird das Land die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis im Auge behalten. Soweit durch die neuen Regelungen unververtretbare Erschwernisse in der Be- triebspraxis eintreten sollten, müssen gesetzliche An- passungen erfolgen.	
	VII.		
	Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:	Anlage 4	
	Punkt 57 Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Expertengruppe der Kommission zur Verordnung (EWG) Nr. 4045/89) (Drucksache 13/02, Drucksache 13/1/02)	Erklärung	
	Punkt 58 Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Agrar- fragen/Futtermittel) (Drucksache 44/02, Drucksache 44/1/02)	von Staatssekretärin Monika Beck (Saarland) zu Punkt 9 der Tagesordnung	
(B)	Punkt 59 Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Ausgleichsbank (Drucksache 114/02)	Mit dem vorliegenden Gesetz soll die nunmehr schon über fünf Jahre andauernde Kontroverse um die Positionierung der Energieerzeugung in Kraft- Wärme-Kopplung im liberalisierten Strommarkt zum Abschluss gebracht werden. Die Saarländische Lan- desregierung begrüßt das Ziel des Gesetzes, die re- sourcenschonende und umweltfreundliche Kraft- Wärme-Kopplung abzusichern und auszubauen.	(D)
	Punkt 60 Personelle Veränderungen im Beirat für Ausbil- dungsförderung beim Bundesministerium für Bil- dung und Forschung (Drucksache 19/02)	An dieser Stelle wird ausdrücklich festgehalten, dass das neue Gesetz die handwerklichen Mängel des KWK-Vorschaltgesetzes vom 12. Mai 2000 in wesent- lichen Punkten korrigiert. So wurden z. B. eine effizi- enzorientierte Definition des zu begünstigenden KWK-Stroms aufgenommen und ein begleitendes Umweltmonitoring normiert. Gleiches gilt für die Konkretisierung der Bestimmungen zur Kostenüber- wälzung beim nationalen Belastungsausgleich der Netzbetreiber und die Berücksichtigung der besonde- ren Situation von kleinen KWK-Anlagen und Brenn- stoffzellen.	
	Punkt 61 a) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 36/02 [neu], Drucksache 36/1/02) b) Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 56/02, Drucksache 56/1/02)	Trotz dieser Fortschritte weist auch das neue KWK- Gesetz noch gravierende wettbewerbs- und umwelt- politische Schwachstellen auf. Aus unserer Sicht beste- hen erhebliche Zweifel, ob die von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen beabsichtigte Kombination aus rechtlich unverbindlicher Verbändevereinbarung und gesetzli- cher Einspeisevergütung einen ausreichenden Beitrag zur Erreichung der KWK- und Klimaschutzziele leisten kann. Bezeichnenderweise wurde die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der deutschen Wirt- schaft zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung nur paraphiert; die Unterzeichnung steht dagegen bis heute aus. Hinzu kommt, dass staatlich fixierte Zu- schlagszahlungen für KWK-Strom nicht mehr in einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt passen, der sich vor allem durch die freie Preisfindung auszeichnet.	
	VIII.		
	Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Bei- tritt abzusehen:		
	Punkt 62 Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 87/02)		

(A) Sieht man von kleinen KWK-Anlagen und Brennstoffzellen ab, so konzentriert sich das KWK-Gesetz auf den Schutz und die Modernisierung von Bestandsanlagen. Neue KWK-Anlagen in größeren Leistungsklassen sind hingegen im Grundsatz von der Unterstützung ausgeschlossen. Der in der Gesetzesbezeichnung erhobene Anspruch auf den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird somit nur unzureichend eingelöst. Letztlich handelt es sich um eine Stranded-Investment-Strategie, die die energiepolitische Konzeptionslosigkeit der Bundesregierung und der sie tragenden Bundestagsmehrheit offenbart.

Hinzuweisen ist auch auf die Tatsache, dass nur ein kleiner Teil der industriellen KWK-Stromerzeugung in die Vergütungsregelung einbezogen wird. Bekanntermaßen hat die industrielle KWK in der bis 1998 monopolgeprägten Branche preisstabilisierend gewirkt. Sie leistet auch heute noch einen wesentlichen Beitrag zur Marktvielfalt und hat zudem die größten Wachstumspotenziale. Die Ungleichbehandlung der industriellen Eigenstromerzeugung ist wettbewerbspolitisch und verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Auch hinsichtlich der beihilfe- und warenverkehrsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und der EU-Kommission vermag die komplexe Finanzierungs- und Vergütungssystematik des KWK-Gesetzes nicht zu überzeugen.

Im Hinblick auf die oben genannten Defizite setzt sich das Saarland nach wie vor für ein übergangsweises, effizienzorientiertes und technologieoffenes KWK-Quotenmodell mit Zertifikatshandel ein. Dieses marktkonforme Alternativkonzept beinhaltet eine Kaufpflicht aller Stromlieferanten in Deutschland in Bezug auf KWK-Strom analog zur Haftpflichtversicherung. Auf diese Weise entstünde ein eigenständiger KWK-Strommarkt mit freier Preisbildung an einer Strombörse.

Nach Lage der Dinge sind für ein befristetes KWK-Quotenmodell heute noch keine politischen Mehrheiten in Sicht. Dennoch gehen wir davon aus, dass sich unser Ansatz mittelfristig durchsetzen wird.

Da das neue KWK-Gesetz erkennbare Vorteile gegenüber dem bestehenden Vorschaltgesetz aufweist, wäre eine Verzögerung des Inkrafttretens weder sachlich geboten noch politisch sinnvoll.

Die Saarländische Landesregierung verzichtet deshalb auf einen eigenen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Seit den terroristischen Verbrechen vom 11. September vergangenen Jahres ist die Diskussion über den angemessenen Umgang mit solchen Straftätern und die effektive Bekämpfung derartiger Straftaten überall verstärkt in den Blick der Öffentlichkeit gera-

ten. Die Anschläge selbst sowie die so genannten Resonanztaten, mit denen wir immer wieder konfrontiert werden, machen die Dimension der terroristischen Bedrohung und damit die Notwendigkeit deutlich, bereits jetzt gesetzgeberisch tätig zu werden. (C)

Die Freistaaten Bayern und Thüringen haben einen Entwurf vorgelegt, der das Ziel verfolgt, vor dem Hintergrund dieser terroristischen Anschläge das **strafrechtliche** und strafverfahrensrechtliche **Instrumentarium zur Bekämpfung sowohl des Terrorismus als auch der Organisierten Kriminalität** zu erweitern.

Erstmals sollen die Verhängung der Vermögensstrafe, die Anordnung des Erweiterten Verfalls und die Dritteinziehung auch bei der Bildung krimineller Vereinigungen und der Bildung terroristischer Vereinigungen möglich sein, um unrechtmäßig erworbenes Vermögen abzuschöpfen und dadurch den Geldfluss für Terroristen und Berufsverbrecher zu stoppen. Dahinter steht der Gedanke, dass sich Straftaten finanziell nicht lohnen dürfen. Daran müssen wir festhalten. Die bisherige Regelung des § 73d StGB – dabei widerspreche ich nachdrücklich dem Antrag Nordrhein-Westfalens im Rechtsausschuss – hat sich nicht bewährt, wie die alltägliche Praxis zeigt. Das Verfahren ist zu kompliziert, davon wird in sehr unzureichendem Maße Gebrauch gemacht, und zwar fast flächendeckend in Deutschland – ein Signal dafür, dass die Praxis eine schlagkräftigere Regelung braucht.

Bei der Strafverfolgung kann es als weitere Ermittlungsmaßnahme auch notwendig sein, durch ein Messgerät, das Fachleute „IMSI-Catcher“ nennen, den Standort eines eingeschalteten Handys zu lokalisieren sowie seine Geräte- und Kartenummer festzustellen. Seit Mitte der 90er-Jahre nutzen Nachrichtendienste weltweit so genannte IMSI-Catcher für Maßnahmen der Nachrichtengewinnung. Auch für die Polizei ist die Verwendung eines solchen „elektronischen Staubsaugers“, insbesondere bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität, von großem Nutzen: Bislang unbekannte Mobiltelefone lassen sich identifizieren und im Rahmen einer Fahndung wiedererkennen. Dadurch wäre zu ermitteln, wer welches Handy mit welcher Karte nutzt, um die in einem Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erwirkung eines richterlichen Beschlusses für eine Telefonüberwachung aufgeführten Anschlüsse konkret benennen zu können. Verschleierungsversuche der Straftäter durch mehrfachen Karten- oder Handytausch oder das Strohmännchen mit Handyverträgen würden so wirkungslos. (D)

Der Gesetzentwurf sieht daher eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Einsatz solcher IMSI-Catcher zu Strafverfolgungszwecken vor. Auch dagegen sind verfassungsrechtliche Bedenken nicht angezeigt. Diese ergeben sich insbesondere nicht daraus, die persönliche Geheimsphäre werde durch Ermittlung von Gerätnummern ausgeforscht. Wenn es darum geht, rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen für die Überwachung kriminell genutzten Mobilfunks zu schaffen, können solche Bedenken nicht wirklich überzeugen.

Terroristische Vereinigungen zeichnen sich naturgemäß durch ein hohes Maß an Konspiration und Ab-

(A) schottung gegen ihre Umwelt aus. Um hier erfolgreich Ermittlungen führen zu können, wird der Einsatz Verdeckter Ermittler unverzichtbar sein. Beim Eindringen in diese kriminelle Szene kommen Verdeckte Ermittler häufig in Situationen, in denen sie sich an so genannten milieutypischen strafbaren Handlungen beteiligen müssen, um nicht aufzufallen. So gehört etwa das illegale Glücksspiel in gewissen Kreisen gewissermaßen zum Status. Bislang sind derartige Situationen nicht gesetzlich geregelt. Bayern und Thüringen wollen die Rechtssicherheit für Einsätze von Verdeckten Ermittlern erhöhen, indem für diese Polizeibeamten schon vor ihrem Einsatz klar sein soll, welchen Handlungsrahmen sie haben. Dabei stellt der Gesetzentwurf nur auf solche Taten ab, die zur Sicherung des Einsatzes unerlässlich sind und bei denen das Interesse an der Verbrechensbekämpfung und Verbrechensaufklärung durch den Verdeckten Ermittler das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. Denn gegenwärtig weiß der Verdeckte Ermittler nicht, ob die von ihm zum Erhalt seiner Legende und seiner persönlichen Sicherheit für unumgänglich erachteten Rechtsverstöße nachträglich von der Justiz gerechtfertigt werden. Diese nicht länger hinnehmbare Unsicherheit für den Einsatz Verdeckter Ermittler wollen Bayern und Thüringen abschaffen. Kurz gesagt: Wir müssen die Verdeckten Ermittler, deren Notwendigkeit niemand ernsthaft bestreitet, aus der Grauzone herausholen und klare, rechtsstaatlich vertretbare, aber auch gebotene Grundlagen für ihr konkretes Handeln schaffen. Mit einer solchen Regelung dienen wir den Bemühungen um rechtsstaatliche Klarheit.

Innere Sicherheit muss jetzt offensiv entstehen. (B) Deshalb ist eine sofortige Sachentscheidung geboten. Allein mit den gegenwärtig bestehenden Gesetzen ist einem international operierenden und finanzstarken Terrorismus nicht mehr zu begegnen. In dem Maße, in dem wir das Ausmaß organisierter Kriminalität erkennen, müssen wir auch unsere Bekämpfungsinstrumentarien anpassen. Wir müssen uns auf diese neuen Herausforderungen einstellen und die Effektivität unserer Strafverfolgungsbehörden erhöhen.

Ich weiß, dass der Gesetzentwurf auf den ersten Blick nachdenklich stimmen könnte, wenn wir z. B. auf die Verdeckten Ermittler schauen. Aber erkennen wir doch bitte ehrlich, aber auch fair, dass der Gesetzentwurf keine Attacke auf den rechtstreuen Bürger ist, sondern einzig und allein dazu dient, den Strafverfolgungsbehörden nicht nur Aufgaben und Verantwortung zu übertragen, sondern ihnen auch – rechtsstaatlich transparent – die Instrumentarien zur Bekämpfung und Verhinderung schwer überorganisierter und terroristischer Kriminalität an die Hand zu geben.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Das geltende Strafrecht schützt die Bürger nicht ausreichend vor verurteilten gefährlichen Straftätern, ins-

besondere Sexualtätern. Die Rechtslage ist folgende: (C) Stellt sich erst während des Strafvollzuges die gefährliche Hangtätereigenschaft eines Verurteilten im Sinne des § 66 StGB heraus und konnte deshalb zuvor im Urteil keine **Sicherungsverwahrung** angeordnet werden, so muss der Verurteilte trotz nachträglicher Feststellung seiner Gefährlichkeit nach Verbüßung der Strafe wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Das Bundesland Hessen schlägt Ihnen heute eine so genannte Vorbehaltslösung vor. Sie ist nicht die beste Lösung, hat aber nach meiner Einschätzung die größte Chance, eine Mehrheit im Bundesrat zu finden.

Zahlreiche frühere Initiativen sind bislang am Widerstand der A-Länder gescheitert:

1997 hat der Freistaat Bayern erstmals den Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eingebracht; BR-Drucksache 699/97 vom 16. September 1997. 1998 hat der Bundesrat Nichteinbringung beschlossen.

2000 – BR-Drucksache 144/00 – stellte Bayern erneut einen Antrag. Wiederum wurde Nichteinbringung beschlossen.

Den 2001 eingebrachten Entwurf hat die Mehrheit der A-Länder in der Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001 niedergestimmt.

Baden-Württemberg hat im März 2000 eine bundesrechtliche Öffnungsklausel im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vorgeschlagen. Diese hätte landesrechtliche Regelungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung auf dem Gebiet des Strafrechts zugelassen. Auch dieser Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten – landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, BR-Drucksache 159/00 vom 13. März 2000, Nichteinbringung beschlossen in der Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000 – fand in diesem Haus keine Mehrheit. (D)

Schließlich wurde ein Entschließungsantrag des Landes Hessen – BR-Drucksache 822/00 vom 13. Dezember 2000, abgelehnt in der Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001 –, der ebenfalls die gesetzliche Regelung der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung zum Gegenstand hatte, Anfang 2001 zurückgewiesen.

In all diesen Jahren hat die Bundesjustizministerin nichts getan, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherheit der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern zu schaffen.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick hat sich noch in den Sitzungen des Bundesrates vom 17. März 2000 und 13. Juli 2001 völlig ablehnend geäußert. Er bezweifelte die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und versuchte, den Ländern den schwarzen Peter zuzuschieben.

Er trug Bedenken im Hinblick auf das Verbot der Doppelbestrafung vor.

Er sah vorrangigen Bedarf an einer „Schwachstellenanalyse“ – was auch immer damit gemeint war.

(A) Er bezweifelte sogar, dass es überhaupt Regelungsbedarf gebe.

Selbst die Bundesjustizministerin wusste zu diesem brennenden Thema abwiegelnd nicht mehr zu sagen als: „Wir müssen einfach noch mehr wissen“ – FAZ 12. Juli 2001.

Auch der Bundeskanzler schwieg jahrelang, obwohl ihm die genannten zahlreichen Initiativen des Bundesrates bekannt waren. Als es ihm aber im Sommer letzten Jahres opportun und populär erschien, konnte man plötzlich aus seinem Munde Erstaunliches hören: „Ich komme mehr und mehr zu der Auffassung, dass erwachsene Männer, die sich an kleinen Mädchen vergehen, nicht therapierbar sind. Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: wegschließen, und zwar für immer!“ – FR 10. Juli 2001. Schröder nannte es vor der Presse „nicht nur diskutabel, sondern in Ordnung“, wenn es eine Möglichkeit gebe, für verurteilte Straftäter auch nachträglich noch Sicherungsverwahrung anzuordnen.

Ich frage nicht nach den Beweggründen des überraschenden Vorstoßes des Bundeskanzlers. Richtig ist jedenfalls: Bei Exzess-Taten gegen Kinder stößt die Resozialisierungspflicht, die sich der Staat gegenüber Straftätern auferlegt hat, an Grenzen. Sie kann nicht höher rangieren als der Anspruch der Gesellschaft, vor menschlichen Zeitbomben geschützt zu werden.

Jetzt zeichnet sich ein Meinungsumschwung auch bei der Bundesministerin der Justiz ab. Plötzlich weiß (B) das Bundesjustizministerium um die Notwendigkeit und Zulässigkeit bundesgesetzgeberischen Handelns. Ich begrüße dies ausdrücklich. Auch hier mache ich mir keine Gedanken über die Beweggründe des unerwarteten Engagements der Bundesregierung, wenn es nur der Sache dient!

Hessen schlägt Ihnen folgenden Weg zur gesetzlichen Neuregelung vor: die Einführung eines Vorbehalts zur nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Hessen will die Änderung des StGB. Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit sich das Gericht die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann. Erstens: Zum Zeitpunkt der Urteilsfindung kann nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht beurteilt werden, ob der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Zweitens: Die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB sind gegeben.

Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist, so kann ein Gericht bis zum Ende der Strafverbüßung nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ordnet die Strafvollstreckungskammer an. Sie ist das sachnahe und sachkundige Gericht.

Diese Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Zum einen ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben. Durch den Vorbehalt im Strafurteil wird ein

deutlicher Bezug zu der begangenen Straftat hergestellt. Es handelt sich um die Maßregel des geltenden § 66 StGB, deren mögliche Anordnung allein zeitlich verschoben würde. (C)

Es liegt kein Eingriff in die Rechtskraft des ererkennenden Urteils vor. Die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf Grund des Vorbehaltes auf die Frage der Sicherungsverwahrung. Ferner steht die Regelung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Im Falle eines entsprechenden Vorbehaltes gelten für die spätere Anordnung die strengen und anerkannt zur Schwere des Eingriffs verhältnismäßigen Voraussetzungen des § 66 StGB.

Der Blickwinkel des Rechtsstaates darf sich nicht ausschließlich auf den Täter und die Wahrung dessen Rechte verengen. Schutz der Allgemeinheit und damit auch Schutz potenzieller weiterer Opfer gehören nicht minder zu den Kernaufgaben des Rechtsstaates.

Ich denke, wir sind uns einig, dass es unumgänglich ist, die aufgezeigte Lücke im Strafgesetzbuch zu schließen, und dass es der Bundesgesetzgeber ist, der hier zum Handeln verpflichtet ist; dies schon deshalb, um bei dieser schweren Sanktion des Strafrechts, wie es die Sicherungsverwahrung nun einmal ist, Bundes einheitlichkeit zu sichern. Der Gesetzesantrag der Hessischen Landesregierung beinhaltet mit der Ausgestaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung als Vorbehaltslösung eine effektive, ausgewogene und verfassungsmäßige Regelung zur Schließung der Lücke des Strafgesetzbuches.

Vor wenigen Wochen hat an dieser Stelle Herr Kollege Goll zu einem baden-württembergischen Lösungsvorschlag gesprochen. Hessen hat in den bisherigen Beratungen die Initiativen zu einer isolierten nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung unterstützt. Inhaltlich geht der baden-württembergische Entwurf weiter. Er schließt die bereits verurteilten Täter ebenso ein wie diejenigen, bei denen zum Urteilszeitpunkt die Erkenntnis ihrer Gefährlichkeit auch für den Vorbehalt nicht ausreichte. Beide Fallgruppen deckt die Vorbehaltslösung nicht ab. Die Bundesländer werden polizeirechtlich nacharbeiten müssen. (D)

Die baden-württembergische Initiative ist besser als die hessische. Die bayerischen Initiativen waren besser als die hessische. Sie hatten politisch keine Chance. Der baden-württembergische Antrag wurde im Unterausschuss Recht am letzten Dienstag – 26. Februar 2002 – von A-Ländern niedergestimmt. Damit überhaupt etwas geschieht, ist Hessen initiativ geworden.

Die von mir unterbreitete Vorbehaltslösung ist ein Kompromissvorschlag, der den bisher einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung entgegengehaltenen Bedenken Rechnung trägt. Es ist ein Vorschlag, der den Ländern den Weg ebnet, die sich bisher der nachträglichen Sicherungsverwahrung verschlossen haben.

Unsere Pflicht, für den Schutz der Allgemeinheit Sorge zu tragen, gebietet es nun, so schnell wie möglich zu handeln.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 64** der Tagesordnung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – **Sozialgesetzbuch Achstes Buch** – hat sich in seiner Zielsetzung dem Grunde nach bewährt. Elf Jahre Praxiserfahrungen zeigen aber auch die dringende Notwendigkeit, einzelne Leistungstatbestände und Regelungen auf den Prüfstand zu bringen.

Im gesamten Bundesgebiet ist der Anstieg der Jugendhilfeausgaben alarmierend. Seit 1992 hat sich die Kostenspirale von rund 27,9 Milliarden DM (14,3 Milliarden Euro) auf rund 36,1 Milliarden DM (18,5 Milliarden Euro) in 2000 hochgeschraubt. Dies sind enorme Belastungen vor allem für die in erster Linie verantwortlichen Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln deshalb seit längerem, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch Bundesgesetz Rechtsansprüche geschaffen wurden, die mittlerweile die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden überstrapazieren.

Die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe waren zwar noch nie so passgenau und differenziert wie heute. Gleichwohl kann auch die Jugendhilfe nicht auf Kosten der Substanz leben. Die Frage, wie einem teilweise zu beobachtenden überzogenen Anspruchsdenken wirksam begegnet werden kann, dürfen wir als verantwortungsbewusste Landespolitiker nicht länger ausblenden. Dabei gilt es bei besonders kostenträchtigen, ja „ausufernden“ Leistungen, eine weitere Belastung der Kommunen zu vermeiden oder wenigstens deutlich einzudämmen.

Der Gesetzesantrag Bayerns und des Saarlandes verfolgt daher im Wesentlichen folgende Ziele:

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen soll an die Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche im Sozialhilfegesetz angeglichen werden. Die Angleichung ist erforderlich, weil das geltende Recht in diesem Bereich falsche Anreize setzt. Es kann nicht Aufgabe der Jugendhilfe sein, allen Kindern und Jugendlichen mit Lese- und Rechtschreibschwächen Anspruch auf therapeutische Leistungen einzuräumen. Kostensteigerungen im ambulanten Leistungsbereich von bis zu 400 % sind in Bayern keine Seltenheit. Dabei ist es erstaunlich, dass mit der Niederlassungsdichte der Therapeuten auch die Fallzahlen steigen. Hier steuert offensichtlich das Angebot die Nachfrage, und Mitnahmeeffekte konterkarieren die Jugendhilfeplanung der Kommunen.

Die Konsequenzen hieraus sind fatal. Zum einen werden Kinder mit schulischen Lernproblemen vornehmlich als seelisch behindert stigmatisiert. Zum anderen können die ohnehin knappen Finanzmittel nicht dort effektiv eingesetzt werden, wo tatsächlich Hilfe notwendig ist.

Ähnliches gilt für die sozialen Leistungen an junge Volljährige. Die bayerischen Jugendämter haben mich davon überzeugt, dass jungen Erwachsenen häufig nicht mehr mit erzieherischen Methoden der Kinder- und Jugendhilfe geholfen werden kann. Erfolgreicher und weniger kostenträchtig ist die aktivierende Hilfe zur Selbsthilfe. Dies gilt vor allem für den Einstieg in Ausbildung und Beruf, Wohnungsvermittlung bis hin zur Schuldnerberatung. Ziel der Novellierung ist es deshalb, nach Volljährigkeit keine Ersthilfe mehr zu gewähren und Leistungen der Jugendhilfe spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres zu beenden.

Eine Änderung ist auch bei der Kostenbeteiligung der Eltern angezeigt, wenn das Jugendamt den Lebensunterhalt des Kindes sicherstellt. Es ist Bürgern kaum vermittelbar, dass in der bisherigen Praxis in diesem Fall das Kindergeld nicht in vollem Umfang von den Eltern eingefordert werden darf. Damit werden Eltern, deren Kinder im Rahmen der Jugendhilfe beispielsweise in Heimen untergebracht sind, durch das Kindergeld gleichsam noch „belohnt“. Das ist eine nicht hinnehmbare Benachteiligung für Eltern, die ihre Kinder selbst erziehen. Jugendhilfeleistungen können nicht immer zum Nulltarif angeboten werden. Deshalb sieht der Gesetzesantrag einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes vor.

Der Gesetzesantrag bezweckt außerdem, bürokratische Hemmnisse weiter abzubauen, Länderkompetenzen zu stärken bzw. zurückzuholen und den Vollzug durch Deregulierungsmaßnahmen zu optimieren.

Die dargestellten Änderungsvorschläge haben insgesamt den Sinn, Hilfen und Finanzen in Zukunft ziel- und zweckgerichteter einzusetzen. Das Finanzvolumen kann bei vorsichtiger Schätzung um 150 bis 350 Millionen Euro gesenkt werden. Mit der Novellierung ist jedoch kein Qualitätsverlust verbunden. Auch wurden weitergehende Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, etwa die generelle Herabstufung der Rechtsansprüche zu „Ermessensleistungen“ oder die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten, nicht aufgegriffen.

Unsere jungen Menschen haben ein Recht auf kindgerechte und jugendgemäße Rahmenbedingungen. Weitere Hypotheken dürfen der jungen Generation aber nicht aufgebürdet werden. Dem Prinzip der Nachhaltigkeit muss auch und gerade in der Jugendhilfe Rechnung getragen werden. Nicht nur die jungen Menschen von heute, sondern auch die von morgen müssen eine Chance auf gute Entwicklungsbedingungen haben.

Anlage 8**Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 23 a)** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung geht weiterhin davon aus, dass der EU nach dem EG-Vertrag nur eng begrenzte Randkompetenzen im Bereich der

- (A) Kulturpolitik zugewiesen sind. Die Mitgliedstaaten sind eigenverantwortliche Träger ihrer politischen und gesellschaftlichen Ordnung geblieben. Dies schließt auch ihre Befugnis ein, den Rundfunkbereich, vor allem die Anforderungen an die Programminhalte, in einer Weise zu regeln, die dem innerstaatlichen Verständnis der Funktion des Rundfunks entspricht. Die inhaltliche Gestaltung von Rundfunksendungen betrifft den Rundfunk als eine überwiegend kulturelle und gesellschaftspolitische Angelegenheit. Dafür hat die Europäische Union keine Regelungskompetenz. Eine Regelung, die Quoten für Mitgliedstaaten und Rundfunkveranstalter verbindlich vorschreibt, ist daher nicht nur ein unangemessenes Instrument zur Förderung europäischer audiovisueller Werke, sondern im Rahmen der Verträge unzulässig.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Es geht um ein Thema von sehr großer Bedeutung für den deutschen Obst- und Gemüsebau. Es geht um den Schutz der Pflanzenkulturen, und es geht darum, unseren heimischen Obst- und Gemüsebau wieder wettbewerbsfähig zu machen.

- (B) Das Erste Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes schreibt vor, dass nach dem 1. Juli 2001 die spezifische Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Kraft tritt. Danach dürfen **Pflanzenschutzmittel** nur noch in den Kulturen und gegen solche Schaderreger eingesetzt werden, für die sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen sind.

Diese Frist war eindeutig zu kurz bemessen. Mit der Einführung der so genannten Indikationszulassung sind deshalb insbesondere beim Obst- und Gemüsebau erhebliche Engpässe entstanden, und dies, obwohl die Bundesländer ebenso wie die Biologische Bundesanstalt von den gesetzlichen Ausnahmenvorschriften Gebrauch gemacht haben. Immer noch fehlen bei mehreren Kulturen jegliche Pflanzenschutzmittel gegen bestimmte Schaderreger. Ein unhaltbarer Zustand – Anbau und Vermarktung sind in hohem Maße gefährdet.

Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten der EU und aus Drittländern haben auf Grund dieser Situation Marktvorteile, weil nur die Einhaltung festgesetzter Rückstandshöchstmengen maßgeblich ist. Konkurrenten liefern dann genau die Ware, die mit solchen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die unsere Landwirte nicht anwenden dürfen.

Zur Lösung des Problems hat es bereits mehrere Bundesratsinitiativen gegeben. Diese Initiativen müssen weiterverfolgt werden. Aber: Wir brauchen jetzt und sehr kurzfristig Lösungen für die dringendsten Probleme.

- (C) Im Rahmen der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung werden für zahlreiche Einsatzbereiche im Gemüse- und Obstbau Rückstandshöchstmengen festgesetzt. Weil der Entwurf der Siebten Verordnung noch mehrere Hürden – EU, Bundesrat – nehmen muss, kommt er für die Vegetationsperiode 2002 voraussichtlich zu spät.

Die heute vorgetragene Initiative soll daher dazu beitragen, umgehend eine Übergangslösung zur Nutzung der verantwortungsvoll erarbeiteten, fachlich geprüften und damit zur Veröffentlichung vorgesehenen Höchstwerte zu treffen. Die Übergangsregelung soll es ermöglichen, ohne Vernachlässigung des Verbraucher- und Umweltschutzes bereits jetzt, d. h. rechtzeitig, die ohnehin vorgesehenen Höchstmengenwerte in laufenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Baden-Württemberg tritt der von Hessen eingebrachten Initiative bei. Wir wollen, dass eine für Anwender und Verbraucher akzeptable, sachgerechte, wettbewerbsfähige und vor allem rechtskonforme Nahrungsmittelproduktion von Obst und Gemüse aus Deutschland gesichert wird. Die Länder Hessen und Baden-Württemberg bitten daher die Mitglieder des Bundesrates zu beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, sich umgehend nachdrücklich für die Anwendung der vorgesehenen Höchstmengenwerte im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung einzusetzen. Dies würde zu einer deutlichen Entspannung des Problems führen.

- (D) Gelöst ist das Problem allerdings erst, wenn es einheitliche Normen in Europa für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gibt. Da ist jetzt die Bundesregierung gefordert. Entweder ist ein Mittel gut und gesundheitlich unbedenklich; dann muss es in ganz Europa zugelassen sein. Oder es ist schädlich, dann muss es in ganz Europa verboten werden. Alles andere schadet den Landwirten und den Verbrauchern.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz hält die Verteilung der **Entsorgungskosten von Altfahrzeugen** für einen zentralen Aspekt der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht.

Der durch die EU-Richtlinie über Altfahrzeuge eingeräumte Spielraum wird in anderen Mitgliedstaaten voraussichtlich zu Gunsten der dortigen Automobilindustrie ausgeschöpft. Um Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Vergleich zu vermeiden, muss hinsichtlich der Kostenanlastung eine Regelung getroffen werden, die die deutschen Automobilhersteller gegenüber den Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten nicht benachteiligt. Neben anderen Lösungen muss

- (A) die Frage der angemessenen Eigenbeteiligung des Ersthalters einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine richtlinienkonforme Kostenanlastung Sorge zu tragen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat 2001 zum zweiten Mal einen Lagebericht über die **Alterssicherung der Landwirte** – Lagebericht 2001 – erstellt. Er enthält umfangreiches Datenmaterial z. B. zu Versicherten und Leistungsempfängern, Einnahmen und Ausgaben, den Beitragszuschüssen sowie Modellrechnungen für die künftigen zehn Kalenderjahre.

Wir haben den Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte zur Kenntnis genommen.

So weit, so gut. Eines darf jedoch nicht übersehen werden: Unsere Landwirte haben gerade im Agrarsozialbereich erhebliche Einschnitte hinnehmen müssen, für die nur die Bundesregierung verantwortlich ist.

- (B) Wenn im Lagebericht ausgeführt wird, dass die Zahl der Anträge und Bewilligungen für Betriebs- und Haushaltshilfe deutlich zurückgegangen sind, dann liegt die Ursache nicht in geringerem Bedarf, sondern allein in den Kürzungen im Agrarsozialbereich durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999. Unter anderem wurde eine Selbstbeteiligung für eine Betriebs- und Haushaltshilfe im Todesfall ab dem ersten Tag eingeführt. Dies bedeutet für die Landwirtschaftsfamilie, der in dieser schweren Situation psychisch und arbeitskräftemäßig ohnehin Überdurchschnittliches abverlangt wird, eine enorme Zusatzbelastung.

Die Kürzungen und die damit verbundenen Belastungen der Versicherten wirken sich besonders gravierend auf kleinere und mittlere Betriebe aus. Solche Betriebe sind gerade in von der Natur benachteiligten Gebieten stark verbreitet und haben besondere Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft.

Der Beitrag für die Alterssicherung der Landwirte überschreitet häufig den Betriebsgewinn in kleinen und mittleren Betrieben, gerade im Nebenerwerb. Als Konsequenz bleibt solchen Betrieben nur die Hofaufgabe mit allen negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft vor allem in unseren Mittelgebirgen.

Ohnehin entsteht insgesamt der Eindruck, dass die Beitragssteigerungen bei der Alterssicherung der Landwirte deutlich höher als bei der gesetzlichen

Rentenversicherung sind. Diese Belastungen können (C) nicht hingenommen werden.

Das Land Baden-Württemberg bittet daher die Mitglieder des Bundesrates zu beschließen, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, die Kürzungen im Agrarsozialbereich durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 zurückzunehmen.

Anlage 12

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Matthias Berninger**
(BMVEL)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

Gemäß § 67 des Gesetzes über die **Alterssicherung der Landwirte** – ALG – erstellt die Bundesregierung alle vier Jahre einen **Lagebericht**. Dieser enthält auf der Grundlage der letzten Ergebnisse insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Beitragszuschüsse sowie des jeweils sich ergebenden Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte – AdL – in den künftigen zehn Kalenderjahren.

Ferner gibt der Bericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der AdL in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Entwicklung in der Landwirtschaft. Diese Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung des Alterssicherungssystems für die Landwirte macht deutlich, dass sich der Bund nach wie vor seiner Verantwortung für das System stellt. (D)

Man muss sich einmal verdeutlichen: In dieser besonderen Sozialversicherung wird der weitaus überwiegende Teil der Ausgaben nicht etwa durch Beiträge der Versicherten gedeckt. Fast 80 % finanziert die Allgemeinheit, also der Steuerzahler, durch Bundeszuschüsse. Der Bund aber muss – nicht zuletzt nach Ansicht der Länder – sparen. Wer angesichts dieser Situation die Rücknahme der durch das Haushaltssanierungsgesetz vorgenommenen maßvollen und unabweisbaren Kürzungen im Agrarsozialbereich fordert, der muss sich schon fragen lassen, wie dieses Vorhaben finanziert werden soll. Dazu steht in dieser Forderung nämlich nichts.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass wir alle gemeinsam vor rund einem halben Jahr nach hartem Ringen einvernehmlich in Bundestag und Bundesrat die Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschlossen haben, um dieses für unsere Landwirte so wichtige System zukunftsfest zu machen. Mit solchen unerfüllbaren Versprechungen tut man weder dem System noch den Versicherten einen Gefallen.

(A) **Anlage 13****Erklärung**

von Minister **Jochen Dieckmann**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 36** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen erklärt, dass davon ausgegangen wird, dass sich die Aussage der Ziffer 6 nicht auf die Wasserversorgung bezieht.

Anlage 14**Erklärung**

von Minister **Dr. Friedhelm Repnik**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

In Deutschland erkranken jedes Jahr rund 48 000 Frauen an Brustkrebs. Das bedeutet: Nahezu jede zehnte Frau erkrankt daran im Laufe ihres Lebens. Etwa eine von 25 Frauen stirbt an Brustkrebs. 1999 betrug die Zahl 17 600. Dies sind wahrhaft erschreckende Zahlen.

Baden-Württemberg hat im letzten Jahr eine Bundesratsinitiative zur **Qualitätsverbesserung der Mammographie** ins Leben gerufen. Unbestritten ist: Die Brustkrebsfrüherkennung durch Mammographie kann Leben retten. Voraussetzung dafür ist allerdings die Einhaltung verbindlicher Qualitätsstandards. Hier ist die Bundesregierung gefordert. Sie muss sich ihrer Verantwortung stellen und ein Konzept vorlegen, mit dem zeitnah eine nachhaltige Verbesserung der Vorsorgeuntersuchungen erzielt werden kann.

Auf Antrag des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Zielrichtung des damaligen Antrags jedoch geändert: An Stelle einer Aufforderung an die Bundesregierung, ein Konzept vorzulegen, wurde lediglich die Bitte formuliert, sich an den Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen zu wenden.

Das Ergebnis der Anfrage findet sich in der Mitteilung der Bundesregierung wieder. Allerdings ist herausgekommen, was wir bei dieser Sachlage bereits im Vorfeld erwartet haben: Es ist erst einmal nichts passiert. Die Bundesregierung gibt sich mit einer Stellungnahme des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom September 2001 zufrieden. In dieser wird ausgeführt, dass zunächst die Modellvorhaben abgewartet werden müssten. Die Ergebnisse lägen frühestens 2003 vor. Anschließend könne mit der Umsetzung in der Fläche begonnen werden.

Diese Hinhaltetaktik ist unerträglich. Tatsache ist, dass der Bundesausschuss über die Ausgestaltung der Weiterentwicklung der Brustkrebsfrüherkennungsmaßnahmen entscheidet. Der Bundesausschuss hat die europäische Leitlinie bisher nicht in eine bindende Richtlinie umgesetzt. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland damit weit abgeschlagen hinter

den Niederlanden, Schweden, Norwegen, Finnland, Großbritannien und Frankreich. Dies stellen jedenfalls die Gutachter des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen in ihrem Gutachten 2000/2001 fest. Sie begründen im Einzelnen, in welchen Bereichen der Brustkrebsversorgung Unter- und Fehlversorgungsstrukturen in Deutschland bittere Realität sind.

Bereits 1994 lagen die vollständigen Ergebnisse einer Studie vor, die im Zeitraum von 1989 bis 1993 die Konzeption einer deutschen Mammographiestudie entwickelt hat. Danach dauerte es vier Jahre, bis die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen in einer Vereinbarung Ende 1998 die konkrete weitere Umsetzung der erfolgreichen Modellelemente eines qualitätsgesicherten Mammographiescreenings planten. Bis zum Beginn der Modellprojekte im Jahr 2001 vergingen nochmals drei Jahre. Insgesamt dauerte es also sieben Jahre, bis die konkrete Umsetzung dessen erfolgte, was bereits 1994 von den Fachleuten als erforderlich angesehen wurde.

Dieser Zeitablauf bedeutet, dass wir realistischerweise erst im Jahr 2008 mit dem Beginn der flächendeckenden Umsetzung rechnen können. Das ist für viele Frauen zu spät.

In der Zwischenzeit sind auch andere ernst zu nehmende Konzeptionen bekannt geworden, wie man die qualitätsgesicherte Brustkrebsfrüherkennung zügiger umsetzen könnte, unter anderem von Vertretern aus 19 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Berufsverbänden unter Führung der Deutschen Gesellschaft für Senologie und der Deutschen Krebsgesellschaft. Leider bleiben derartige Vorschläge beim Bundesausschuss ungehört, weil sich dieser für das Konzept der von ihm eingesetzten Planungsgruppe Mammographiescreening stark macht. Demnach müssten die aus den Modellprojekten gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse abgewartet werden. Zu warten halten wir auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse für nicht mehr vertretbar.

Wenn ein bestimmter Weg nicht rechtzeitig zum Ziel führt, muss man nach Alternativen suchen. Wir müssen den Blick über den Tellerrand der formalen Zuständigkeiten hinaus richten. Deshalb nehmen die antragstellenden Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Thüringen und Hessen die Bundesregierung stärker in die Pflicht.

Frau Bundesministerin für Gesundheit Ulla Schmidt hat mit Schreiben vom 19. April 2001 an die Länder mitgeteilt:

Ich sehe die Notwendigkeit, dass von der Selbstverwaltung auch eine praktikable Lösung für flächendeckende Sofortmaßnahmen einer qualitätsgesicherten Mammographie für Frauen außerhalb der Modellregionen gefunden wird, die so flexibel ist, dass neue, sich aus dem Fortgang der Modellprojekte ergebende Erkenntnisse aufgenommen und umgesetzt werden können.

(A) Wenn sie das ernst meint, stellt sich die Frage, warum bislang nichts geschehen ist. Warum legt Frau Schmidt kein schlüssiges Konzept vor? Wo bleiben die angekündigten Sofortmaßnahmen? Der Hinweis auf eine formelle Zuständigkeit der Selbstverwaltung geht jedenfalls dann fehl, wenn diese ihrer Aufgabe nur unzureichend nachkommt und tausende von Frauen nicht optimal versorgt werden. Wir brauchen keine Ankündigungsparolen, sondern aktives Handeln der Bundesregierung.

Was diese Woche in der Presse als „Durchbruch zur Qualitätssicherung bei der Früherkennung und der Behandlung von Brustkrebs“ verkauft wurde, ist eine echte Mogelpackung. Bei der Früherkennung werden die Modellversuche, die um Jahre zu spät begonnen wurden, als Durchbruch verkauft. Bei der kurativen Behandlung wird eine Vereinbarung der Selbstverwaltung als entscheidende Maßnahme zur Qualitätsverbesserung beurteilt. Diese Vereinbarung, die Regelungen im Bereich der beruflichen Fortbildung und der Gerätesicherheit enthält, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie bleibt aber weit hinter den Erwartun-

gen und Möglichkeiten zurück. Es fehlt nämlich jeglicher Ansatz einer koordinierenden und integrierenden Versorgungskonzeption. (C)

Ich sage Ihnen deshalb: All dies ist zu wenig. Wer ein flächendeckendes qualitätsgestütztes Mammographiescreening ab 2003 einführen will, muss den Beteiligten verbindliche Vorgaben machen. Die Gesundheitsminister der Länder haben bereits im Jahr 2000 darauf hingewiesen, dass über Rechtsänderungen – beispielweise in § 25 SGB V (Gesundheitsuntersuchungen) – ein verbindlicher Zeitrahmen vorgegeben werden könnte.

Neue Impulse sind nur von außen zu erwarten. Die Bundesregierung muss deshalb ihre gesundheitspolitische Verantwortung wahrnehmen und initiativ werden. Nach Auffassung Baden-Württembergs ist es den Frauen nicht zuzumuten, weitere Jahre zu warten, bis sich vielleicht etwas ändert.

Ich bitte Sie daher, den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses und des Ausschusses für Frauen und Jugend zu folgen.

(B)

(D)

